II 446
H. V. B.
Bav
700

Dem
histor. Vereine
zu Bamberg
v. H. Domprobste
v. Reichenfeld
geschenkt.
1836 Oct. 5.

30

H.V.
H. Bav. 700

enthält 1. Stück 1777. S. 1–62.
2. — 1777. 65–128.
3. — 1778. 129–206.

Cat.

Bav 708

J. N. Mederers

Beyträge zur Geschichte von Baiern.

ZU BAMBERG

I. Stück.

Regensburg, 1777.
Verlegts Johann Leopold Montag.

Meinem Leser.

Nur Beyträge liefere ich zur baierischen Geschichte: Vollständigere Werke haben schon längstens Arenpeck und Aventin, Brunner und Adelzreiter, und vor kurzem ein so genannter Finsterwald und Herr von Falkenstein geschrieben. Aber eben diese haben uns noch manche Zweifel, auch einige Lücken hinterlassen; ja sie sind sogar in augenscheinliche Irrthümer verfallen, sonderbar in der ältesten Geschichte von Baiern. Gleichwie es nun überhaupts zu wünschen wäre, daß die alten Geschichten von so vielen fabelhaften Erzählungen, und Fehlern in der Zeitrechnung möchten gereiniget werden, also habe ich mir besonders vorgenommen, in der Geschichte meines Vaterlandes den Versuch zu machen,

ob ich nicht in einem und dem andern Stücke die bisher verborgene Wahrheit entdecken, oder die bereits entdeckte besser erläutern möge. Und weil ich finde, daß sich die bisher bekannten baierischen Geschichtschreiber in der allerersten Periode, welche die agilolfingischen Regenten in sich begreifet, am allermeisten widersprechen, so habe ich meine ersten Beyträge dahin bestimmet, eben die agilolfingische Geschichte zu beleuchten. Warum ich meine Beyträge Stückweis in die Welt hinausschicke, habe ich eben keine wichtigere Ursache, als damit ich den Vortheil genüssen möge, mich an keinen gewissen Zusammenhang, oder an eine bestimmte Ordnung binden zu dörfen, sondern vielmehr nur iene Artikel in der baierischen Geschichte auszuwählen, von denen sich was Neues und was Besonders sagen läßt. Wie viel Stücke es eigentlich werden sollen, oder wie bald eines auf das andere folgen werde, kann ich selbst nicht bestimmen: Doch versichere ich, daß noch in diesem Jahre ganz gewiß vier Stücke erscheinen werden. Sollte ich meinem Leser nicht allenthalben genugthun, so wolle er mit dem Plinius denken:

> Ardua res est vetustis novitatem dare, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem.
>
> Plin. Sen. in præf. Operis sui ad Vesp. Imp.

Die
Agilolfinger
in
Baiern,
ein
ursprünglich
Königlich-Fränkisches
Geschlecht.

Die Agilolfinger in Baiern ein ursprünglich fränkisches Geschlecht.

§. I.

In der ältesten baierischen Geschichte ist bey allen darinn herrschenden Dunkelheiten und Verwirrungen nichts kläрer und gewisser, als daß schon beyläufig von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an das Geschlecht der Agilolfinger in solchem Lande geblühet, und eigentlich den Scepter geführet habe. Nichts zu melden, daß dieses alle Gelehrte, die iemals von Baiern geschrieben, einmüthig behaupten, so wird eben dieses durch ein unverwerfliches Zeugniß bewie-

sen, welches uns das uralte baioarische Gesetzbuch vor Augen leget, da es nicht nur öfters von den Agilolfingern Meldung thut, sondern auch ausdrücklich vorschreibet, daß der Herzog, der dieß Volk regieret, allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und auch seyn müsse, weil es ihnen die Könige der Franken also zugestanden hätten. (a)

(a) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 3. *Dux vero qui præest in populo, ille semper de Genere Agilolfingorum fuit & debet esse, quia sic Reges Antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis Regi erat, & prudens ipsum constituerit Ducem ad regendum populum illum.*

Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 1. *Isti sunt quasi primi post Agilolfungos, qui sunt de genere ducali.*

Item Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.*

§. II.

Ich sagte, daß dieses Geschlecht wenigstens von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an in Baiern geblühet habe; denn so viel und nicht mehr läßt sich aus dem bemeldten Gesetzbuche erweisen; welches doch die einzige ächte Urkunde ist, aus der man alle Zweifel der Geschichte dieses Geschlechtes entscheiden muß. Es ist mir zwar nicht unbewußt, daß die neuern baierischen Geschichtschreiber (b) behaupten, es sey schon vor der Regierung der fränkischen Könige, ja

schon

schon bey der Römer Zeiten gewöhnlich gewesen, die Fürsten dieses Volkes aus dem Geschlechte der Agilolfinger zu wählen; allein da sie eines Theils nichts als schwache Muthmassungen hierüber beybringen, andern Theils aber das oben angeführte Gesetz ganz klärlich dahin deutet, daß zu allererst die fränkischen Könige dieser Familie die erbrechtliche Regierung über Baioarien zugestanden haben, (c) so bleibe ich bey meinem schon anderswo (d) angenommenen, und wie ich dafür halte, auch erwiesenem Systeme, daß vor dem bekannten Garibald dem Ersten, mithin beyläufig vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts kein Agilolfinger in Baioarien regieret habe; wie ich es dann wiederum in dem zweyten Stücke dieser Beyträge behaupten werde.

(b) Adelzreiter Annal. boic. Gentis P. I. L. 6. n. 2. Welser L. 5. p. 333. &c.

(c) *Dux — — semper de genere Agilolfingorum fuit & debet esse, quia sic Reges Antecessores nostri concesserunt eis &c.* l. c.

(d) Dissert. de Garibaldo Duce Baioariæ ex Agilolfingis Primo. §. 4.

§. III.

Das Geschlecht aber der Agilolfinger, war es wohl ein ursprünglich baierisches Geschlecht? — — Niemand hatte bisher daran gezweifelt: Und ich selbst behauptete dieses in der eben berührten Abhandlung

von Garibald dem Ersten; weil ich eines Theils nicht Muth genug hatte, allen baierischen Scribenten zu widersprechen; und weil es mir andern Theils so ziemlich wahrscheinlich vorkam, daß die fränkischen Könige vielleicht deßwegen die Regierung von Baioarien der agilolfingischen Familie überlassen haben, weil sich dieselbe bey Ergebung der Boier an die Franken besonders eifrig und treu möchte bezeiget haben. Auch selbst jenes baioarische Gesetz, welches dem Volke einige Freyheit in Erwählung der Herzoge scheinet zuzustehen, (e) konnte mich, wie andere, auf die Vermuthung bringen, daß die Boier ihre Regenten aus ihrer eigenen Nation werden hergenommen haben, mit der Einschränkung nämlich auf das Geschlecht der Agilolfinger.

(e) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. I. n. I. *Si quis contra Ducem, quem Rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c.*

§. IV.

Nun aber finde ich, daß dieses eitel Muthmassungen sind, die keinen festen Grund haben; denn woher wissen wir, daß sich die Baioarier freywillig an die Franken ergeben haben? Nicht eine einzige authentische Urkunde bekräftiget dieses. Ich will viel leichter und gründlicher beweisen, daß Bajoarien durch Gewalt des Krieges, oder durch Abtrettung der gothischen Könige, an die Franken gekommen sey, als daß es sich freywillig unter ein fremdes Joch gebeuget habe. Aber es geschahe dieses mit gar vortheil-

theilhaften Bedingnissen, wird man mir sagen, unter welchen die erste und vorzüglichste, daß es seine Regenten selbst, und zwar aus seinem Mittel wählen konnte. Ich will es zugeben, daß den Baioariern das Recht zugestanden worden, ihre Regenten selbst zu erwählen; ob ich gleich nicht finde, daß sie selbes in einer Zeit von zwey hundert Jahren auch nur ein einzigesmal ausgeübet; sondern allemal, als oft nämlich von einem neuen Herzoge die Rede vorkömmt, heißt es: Der König hat diesen oder jenen zum Herzoge verordnet, oder eingesetzet: Niemals aber, wenigstens bis auf die Zeiten Herzog Arnulfs, gar niemals lese ich: Das Volk hat diesen zum Herzog erwählet. Nebstdem war die ganze Wahlfreyheit auf eine einzige Familie eingeschränket; welches gewiß vielmehr als ein Privilegium für solche Familie, als für das Volk anzusehen; wenigstens sagt es das Gesetz selbsten, daß der Herzog deßwegen aus dem Geschlechte der Agilolfinger seyn müsse, weil es Ihnen, den Agilolfingern, nicht den Baioariern, die fränkischen Könige also zugestanden haben.

§. V.

Wer waren dann also diese Agilolfinger? daß sie eines so ansehnlichen Privilegiums gewürdiget worden; waren sie Baioarier, oder waren sie Franken? Diese Frage vollständig und mit Grunde zu beantworten, will ich von dem Namen dieses Geschlechtes den Anfang machen.

Ich halte es für unnütz eine Wortforschung über das alte Wort Agil anzustellen, oder aus den Agilolfingern Adelinger zu machen: Mir ist es gewiß, daß Agilolfinger von Agilulfus herkomme, wie Merovinger von Meroveus, oder Karolinger von Karolus. Die Nachkömmlinge also eines gewissen Agilolfus behielten den Geschlechtsnamen der Agilolfinger, wie die Nachkömmlinge des Meroveus und Karolus der Merovinger und Karolinger. Nun ist diese Art, die Geschlechtsnamen zu gestalten, nur bey den Franken, nicht aber bey den Baiovariern gebräuchlich gewesen, wie uns selbst die Vorrede zu dem baiovarischen Gesetzbuch, (f) und noch klärer die Entgegenhaltung der baierischen Familiennamen (g) belehret. Der Name aber des Stammvaters Agilolfus oder Agilulfus selbsten siehet ganz fränkisch aus; und hat so gar einer von den vier Männern, die unter dem austrasischen Könige Dagobert dem Ersten an Verbesserung des baiovarischen Gesetzbuches gearbeitet haben, Agilulfus oder bey andern Agilolfus geheissen, wie in der eben bemeldeten Vorrede zu sehen. (h)

(f) Prolog. Leg. Baioar. *Hoc decretum est apud Regem & Principes ejus & apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum* (i. e. Merovingorum) *consistunt.*

(g) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 1. *De Genealogia: qui vocantur Hosidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Aniena, isti sunt quasi primi post Agilolfungos, qui sunt de genere ducali.* In dem uralten Codice MS. der bey der hiesigen

sigen Universität als ein Schatz aufbewahret wird, sind besagte Familiennamen also zu lesen: *Huosi, Drozza, Fagana, Habiligga, Aniona.*

(h) Prolog. Leg. Baioar. *Hæc omnia Dagobertus Rex gloriosissimus per viros illustres Claudium, Chadum, Indomagum & Agilulfum renovavit.*

§. VI.

Was uns aber gänzlich überzeugen soll, daß der Name und Stamm der Agilolfinger fränkisch und nicht baierisch ist, ist das Zeugnuß Fredegars, eines Scribenten aus dem achten Jahrhunderte, welcher von Chrotoald, einem vornehmen Austrasier, schreibet, daß er aus dem edeln ayglosingischen Geschlechte entsprossen gewesen. (i) Aimoin, da er von eben diesem Chrotoald schreibet, (k) verschweiget zwar seine Familie, nennet ihn aber einen altadelichen Austrasier. Es blühete also, Kraft dieser Zeugnisse, das Geschlecht der Ayglosinger, oder Agilolfinger, welches ganz unfehlbar einerley ist, in Austrasien, eben da dasselbe in Baivarien aus Gunst der fränkischen Könige erbrechtlich regierte: Sind nun die Agilolfinger eine altadeliche Familie in Austrasien gewesen, so kann man nicht sagen, daß sie aus Baivarien in Austrasien, sondern vielmehr, daß sie aus Austrasien in Baivarien gekommen. Der gelehrte Marx Welser bekennet es ganz gerne, daß dieser Chrotoald, oder Rodoald, wie er ihn nennet, (l) zu dem Geschlechte der Agilolfinger gehöre; allein weil er dieses ursprünglich für baierisch hält, so behauptet er auch,

daß

daß Rodoald aus Baioarien in Austrasien gekommen; ob es sich gleich mit den Worten des Fredegars und Aimoins unmöglich vereinigen läßt, wie die unten angesezte Note erweiset.

(i) Fredegar. Cap. 52. *Chrotoaldus, quidam ex proceribus, de gente nobili ayglofinga nomine, rebus plurimis ditatus, superbiæ deditus, elatione plenus &c.*

(k) Aimoin. L. IV. Cap. 11. *Rotoald maioribus apud Austrasios clarus, direptioni rerum studens alienarum, superbiæ deditus, elationis plenus &c.*

(l) Velser. Rer. Boic. Lib. IV. pag. 224. *Apud Francos Austrasianæ Regiæ Dagobertus patris voluntate præerat: in qua clarus Rodoaldus Boius, principum Agilolfingorum sanguis. — Aimoinus maioribus clarum,* (warum läßt Welser *apud Austrasios* aus?) *auctor Gregorianæ appendicis* (Fredegarius) *nobili Agilolfingorum gente natum scripsere.*

§. VII.

Wann aber und wie ist die austrasische Familie der Agilolfinger in Baioarien gekommen? und besonders, wie hat sie sich bis zur herzoglichen, oder, wie einige selbst von den ältesten Autorn sich ausdrücken, bis zur königlichen Würde erschwungen? Diese Frage zu beantworten, müssen wir die Zeit und die Umstände betrachten, in denen sich Baioarien nach dem Tode Theoderichs des Königs der Ostgothen befunden.

Bis

Bis auf das Jahr 526. da eben gemeldter Theoderich mit Tod abgegangen, stunden die Provinzen Norikum, Vindelicien und Rhetien, oder das nachmalige Baioarien, ganz gewiß unter gothischer Oberherrschaft, wie ich es in meiner schon oben berührten Abhandlung von dem Herzog Garibald erwiesen habe, und in dem zweyten Stücke wiederholen werde. Theoderich, König in Austrasien, ganz begierig, sein Reich zu erweitern, bediente sich der Schwachheit der nachfolgenden gothischen Könige, und griff zuerst seine Nachbarn die Thüringer an, deren König Hermanfrid mit dem verstorbenen ostgothischen Theoderich in genauer Freundschaft gestanden, als dessen Schwesterkind Amalberg er zur Gemahlin gehabt. Es fiel aber dieser Krieg ganz unglücklich für die Thüringer aus; denn sie wurden von den Franken auf das Haupt geschlagen, und ihr König Hermanfrid wurde einige Zeit darnach durch List um das Leben gebracht. (m) So kam Thüringen unter die austrasischen Könige zwischen dem Jahre 527. und dem Jahre 534. in welchem leztern Theoderich, der Austrasier, gestorben.

Baioarien stund noch im Jahre 526. wie schon gemeldet worden, ganz gewiß unter den Gothen: da nun die Franken im Jahre 527. den Thüringer König Hermanfrid mit Kriege überzogen, werden wohl die Rhetier, Noriker, 2c. als gothische Unterthanen, den Freund, den Bundesgenossen, den Schwager ihres jüngst verstorbenen Königes, ihren eigenen nächsten Nachbar im Stiche gelassen haben, ohne sich mit

ihm

ihm wider die herschsüchtigen Franken zu vereinigen? Haben sie aber dieses gethan, so sind sie ohne allem Zweifel mit den Thüringern zugleich in das nämliche Unglück verwickelt, und den Franken unterthänig geworden. Es ist dieses zwar nur eine blose Muthmassung; sie gründet sich aber auf das Ansehen des Venantius Fortunatus, der um diese Zeit gelebet, und in seinen Versen ausdrücklich meldet, daß nebst den Thüringern noch ein anders Volk zugleich besieget worden. (n) Da aber die Allemannier schon lange zuvor, nämlich im Jahre 496. die Sachsen aber viel später von den Franken überwunden worden, muß man nicht nothwendig auf die Baioarier verfallen? welche um diese Zeit das erstemal unter diesem Namen vorkommen; besonders weil eben der Poet nebst dem überwundenen Thüringen auch der besiegten Nabe Meldung thut, als an welchem Fluße nach den Nariskern ein Theil der Boier, oder Baioarier, gewohnet haben.

Wenn aber die Baioarier auf besagte Weise unterwürfig geworden, so ist gewiß nicht zu vermuthen, daß ihnen Theoderich, König in Austrasien, einen Regenten aus ihrer eigenen Nation gelassen habe, sondern er wird ihnen, um sie besser im Gehorsam zu erhalten, einen tapfern und vertrauten Austrasier vom ersten Adel zum Herzoge gesetzet haben; so nämlich, wie er es mit den Thüringern, und sein Vater Klodoveus mit den überwundenen Allemanniern gemacht hat. Ja so gar, wenn sich die Baiwarier auch freywillig sollten ergeben haben, oder wenn sie von einem

gothi-

gothischen Könige, z. B. von dem Vitiges, an die Franken wären abgetretten worden, behaupte ich doch, daß die austrasischen Könige eher einen fränkischen als einen baivarischen Herzog, nämlich zu ihrer eigenen größern Sicherheit, werden aufgestellet haben.

Das eigentliche Jahr der Unterwerfung der Baioarier ist schwer zu bestimmen: Sollte sie annoch unter dem austrasischen Könige Theoderich geschehen seyn; so kann sie über das Jahr 534. nicht hinausgeschoben werden, weil dieser, wie schon bemerket worden, um diese Zeit mit Tod abgegangen; sollte sie sich aber allenfalls erst unter des Theoderichs Nachfolgern ereignet haben, so kann sie unmöglich später geschehen seyn, als um das Jahr 555, weil bis dahin das gothische Reich vollends zerfallen, und auch schon ein baivarischer Herzog vorkömmt, der unter fränkischer Oberherrlichkeit gestanden.

(m) Procop. de Bello goth. Lib. I. Cap. 13. *Post Theodorici obitum franci, nemine iam obsistente, Thoringos bello adorti, ipsorum Regem Hermenefridum interficiunt, ac totam gentem in ditionem subjugant suam.*

(n) Venantius Fortunatus Lib. VI. Carm. 2. schreibt von Sigebert, des Theoderichs Bruderskind und Sohn des Chlotars, der bey der Schlacht mit den Thüringern gegenwärtig war, also:

— — — *Hic nomen avorum*
Extendit bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thuringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

§. VIII.

Aber eben die Geschichte dieses ersten baioarischen Herzoges beweiset es uns am allerklärresten, daß die Agilolfinger eine fränkische Familie gewesen. Ich setze zum voraus, und nehme es unterdessen als erwiesen an, (o) daß iener Garibald, den Gregorius von Tours sein Zeitgenoß, und Paul der Diakon in seiner longobardischen Geschichte zuerst namhaft machen, der erste Regent in Baioarien gewesen, von dem man mit einer Gewißheit reden kann. Dieser Garibald nun (ein dem ganzen Aussehen nach fränkischer Name,) war im Jahre 554. am königlich austrasischen Hofe bekannt, als Theobald, ein Sohn Theodeberts und Enkel Theoderichs, mithin der dritte König in Austrasien, mit Tod abgieng. Chlotar, König von Soissons, des eben gemeldten Theoderichs Bruder und Sohn des Klodoveus, wollte sich samt dem austrasischen Reiche auch die hinterlassene Wittwe König Theobalds, Walderada mit Namen, eine Tochter des longobardischen Königs Wacko, als seine Gemahlin zueignen. Allein da sich die Geistlichkeit dieser Verbindung widersetzte, gab er ihr, nach Zeugniß des Gregorius von Tours, (p) den Herzog Garibald zum Gemahl. Paul der Diakon erzählet die Sache ein wenig anderst; da er nämlich von den Töchtern des longobardischen Königs Wacko schreibet, (q) daß die zwote unter ihnen, Walderada mit Namen, an einen andern König der Franken, den er Cuswald, d. i. Gotsbald, oder Theobald nennet, sey verehelichet worden, der sie aber, weil er keine

Nei-

Neigung zu ihr gehabt, einem der Seinigen, mit Namen Garibald, zur Ehe gegeben hätte. Wem sollte was anders einfallen, wenn er diese beede Stellen mit unbefangenem Gemüthe liest, als daß Herzog Garibald, ein Vertrauter der fränkischen Könige, nachdem er eine königliche Tochter, eine königliche Wittwe, eine königliche Braut zur Gemahlin bekommen, von der ersten adelichen, oder gar königlichen Familie unter den Franken entsprossen gewesen? Wollte iemand zweifeln, ob dieses eben iener Garibald gewesen, der nach dieser Zeit so oft als König oder Herzog der Baioarier vorkömmt, der lese meine öfters berührte Abhandlung §. 3. Ich bemühete mich zwar, es eben allda (r) wahrscheinlich zu machen, daß Garibald auch als ein Baioarier solcher Vorzüge habe können gewürdiget werden; aber ich thate es nämlich aus dem Vorurtheile, daß die Agilolfinger, mithin auch Garibald von baioarischem Geschlechte seyn müßten, weil es alle baierische Geschichtschreiber so behaupteten. Andern Grund hatte ich keinen.

Nur eine Anmerkung muß ich aus der Geschichte Garibalds noch beysetzen. Paul der Diakon nennet ihn nach der Vermählung mit Walderada allezeit einen König: (s) Warum? wußte er vielleicht nicht, daß er von den austrasischen Königen, als seinen Oberherren, abhieng? Das konnte ihm gewiß nicht unbekannt seyn: Glaublich gab er ihm den Titel eines Königs, weil er eine Königin zur Gemahlin hatte, und selbst, wie ich gleich hernach zeigen werde, aus königlich-fränkischem Geblüte herstammte, auch

eben darum mit mehrerer Freyheit, als andere teutsche Herzoge, sein weitschichtiges und einem Königreiche ähnliches Land regierte.

(o) Dissert. de Garibaldo §. 2. 3. & 4.

(p) Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 9. *Regnum eius* (Theobaldi) *Chlotocharius Rex accepit, copulans Vultetradam uxorem eius strato suo, sed increpitus a sacerdotibus reliquit eam, dans ei Gariualdum Ducem.*

(q) Paul. Diac. de Gest. Longobard. Lib. I. Cap. 21. *Secunda autem dicta est Walderada, quæ sociata est Cuswald alii Regi Francorum, quam ipse odio habens uni ex suis, qui dicebatur Garibald, in coniugium tradidit.*

(r) Dissert. de Garibaldo §. 1. & 3.

(s) Paul. Diac. de Gest. Longobard. Lib. III. Cap. 10. *Evin quoque Dux Tridentinorum, de quo præmisimus, accepit uxorem filiam Garibaldi Baioariorum Regis.*

Idem Lib. III. Cap. 30. *Flavius vero Rex Autbari legatos post hæc ad Baioariam misit, qui Garibaldi eorum Regis filiam sibi in matrimonium peterent. — — Denique post aliquod tempus, cum propter Francorum adventum perturbatio Garibaldo Regi advenisset. &c.*

§. IX.

Die Geschichte der Theodelinde, der Tochter Garibalds und nachmaligen longobardischen Königin, bestärket alles ganz unvergleichlich, was bisher von

der

der fränkischen Abkunft der Agilolfinger gemeldet worden. Es ist bekannt, daß nicht nur Theodelinde selbst in dem wahren Glauben bestens unterrichtet, und mit allen christlichen Tugenden schönstens gezieret gewesen, (t) sondern daß sie durch ihren Eifer das ganze königlich-longobardische Haus, ia das Volk selbst, welches durchaus mit der arianischen Ketzerey angestecket war, zum katholischen Glauben überführet, und mit der römischen Kirche vereiniget habe. (u) Woher ein so vollkommener Unterricht in den Geheimnißen der christlichen Religion, wenn Theodelinde von baioarischen Eltern gebohren, und erzogen worden? Unglaube und Ketzerey graßirten in Baioarien, wie eine leidige Pest, bis zur Ankunft der heiligen Emeram und Rupert, schreibet Arnolf von Vohburg; (w) und wenn schon in einigen Gegenden von Zeit zu Zeit das Christenthum hervorgeblicket, so haben doch aus Abgang beständiger Lehrer die Unwissenheit und der Aberglaube allemal wiederum die Oberhand bekommen; und es ist nicht zu vermuthen, daß es um die Mitte des sechsten Jahrhunderts in Baioarien Eltern gegeben habe, die ihren Kindern so viel Wissenschaft vom Christenthume beybringen konnten, als Theodelinde nothwendig von ihrem Vater Garibald mußte empfangen haben. Nun ist aber aller Beschwerniß abgeholfen, wenn wir sagen: Garibald in einem christlichen Reiche gebohren, an einem ganz christlichen Hofe erzogen, habe die vollkommenste Kenntniß der christlichen Wahrheiten mit sich aus Frankreich, seinem Vaterlande, in Baioarien gebracht, und allda seinen Kindern mitgetheilet. Daß

ich also mit gutem Grunde schliessen kann: Garibald hatte eine vollkommen christliche Tochter; und eben darum war er vielmehr in Austrasien als in Bajoarien gebohren, und erzogen; wie dieses einem jeden ganz begreiflich seyn muß, der in der baierischen Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist.

(t) Aimoin. Lib. III. Cap. 19. *Ad hanc Reginam* (Theodelindam) *sapientissimus Papa Gregorius quatuor Dialogi sui libros, quos de vita Sanctorum scripsit, direxit, sciens eam et Christi fidei deditam, et in bonis actibus esse præcipuam.*

(u) Paul. Diac. L. IV. Cap. 6. Item Gregor. M. L. XIV. Epist. 12. ad Theodelindam: *Scripta, quæ ad nos dudum a Genuensibus partibus transmisistis, gaudii vestri nos fecere participes: propterea quod omnipotentis Dei gratia & filium vobis donatum, & quod valde Excellentiæ vestræ est laudabile, catholicæ eum fidei novimus sociatum.*

(w) Arnolf. Vohburg. de Mirac. S. Emeram. L. I. Cap. I.

§. X.

Aus Gelegenheit eben dieser Theodelinde giebt uns Fredegar (x) über das fränkische Herkommen der Agilolfinger einen überzeugenden Beweis an die Hand, da er an drey verschiedenen Orten von ihr schreibet, daß sie von fränkischem Geschlechte entsprossen sey. Besonders aber schreibet eben Fredegar (y) und nach ihm Aimoin (z) von Gundeberga,

der

der Theodelinde Tochter, daß sie aus königlich-fränkischem Geblüte herstamme. Wir wollen dieser Abstammung ein wenig nachforschen: Theodelinde hatte ganz gewiß den Herzog Garibald zum Vater, und die Walderada, eine longobardische Prinzeßin, zur Mutter; und sie war, nach dem Fredegar, von fränkischem Geschlechte: Durch wen konnte sie wohl ein fränkisches Geschlecht herleiten als durch den Garibald, ihren Vater? — Gundeberga war eine Tochter des Ago, oder Agilulfs, Königs der Longobarder, vormaligen Herzogs der Tauriner, und der Theodelinde, einer baioarischen Prinzeßin: Warum nennen sie Fredegar und Aimoin von königlich-fränkischem Geblüte abstammend? — Mir ist es was leichtes hierauf zu antworten: Garibald, ihr mütterlicher Großvater, war aus der altadelichen Familie der Agilolfinger in Austrasien entsprossen; diese Familie aber war nämlich selbst mit dem königlichen Stamme der Merovinger verknüpfet; es konnte also Fredegar mit Rechte schreiben, daß Gundeberga eben nämlich, wie Theodelinde und Garibald, von königlich-fränkischem Geblüte abstamme. Was können meine Gegner antworten? — Oder wenn sie eben bey Fredegar (22) lesen, wie eifrig sich die fränkische Könige, Chlotar und Klodewich der zweyte, um die unschuldig bedrängte Gundeberga, als um eine Anverwandte der Franken, angenommen haben, was werden sie für eine Ursache davon angeben können? In meinem Systeme ist es die ganz natürliche Wirkung der Anverwandschaft gewesen, welche auch Paul der Diakon klar genug anzeiget, da er, zwar irrig dem

Namen nach, von dem König Cuswald schreibet, (§. VIII. not. q.) daß er die Walderade einem von den Seinigen, d. i. von seinen Anverwandten, zur Gemahlin gegeben. Der unvergleichliche Marx Welser, da er von der eben benannten Gundeberge schreibet, (bb) daß sich Chlotar ihrer, als einer Anverwandten der fränkischen Könige angenommen habe, sahe gar wohl ein, daß diese Verwandtschaft nur durch ihren mütterlichen Großvater, den Garibald, könnte hergeleitet werden; allein weil er nun einmal von dem Vorurtheile eingenommen war, Garibald müßte ein Baioarier seyn, nahm er seine Zuflucht zur Walderade, des Garibalds Gemahlin; und weil sie ehemals mit einem fränkischen Könige verlobet war, glaubte er, hiedurch die Verwandtschaft der Gundeberge mit den fränkischen Königen erklären zu können. Allein welchen Zwang müßte man auf solche Weise nicht den Worten des Aimoins (Not. z) anthun, welcher die Gundeberge aus dem königlichen Geschlechte der Franken entsprossen zu seyn schreibet?

(x) Fredegar. Cap. 34. *Ago Rex Longobardorum accepit uxorem, Grimoaldi & Gundoaldi germanam, nomine Theudelindem ex genere Francorum.* Item Cap. 51. & 71.

(y) Idem Cap. 49.

(z) Aimoin. L. IV. Cap. 10. *Gundeberga Regina ex regio genere Francorum existens.*

(aa) Fredegar. Cap. 51. & 71. *Gundeberga Regina parens Francorum*, i. e. cognata.

(bb)

(bb) Velser. Rer. boic. Lib. IV. p. m. 221. — *Credita calumnia, carceri Gundeberga mancipatur. Clotarium Francum movit calamitatis indignitas, legationem expostulatum mittit, quid ita visum fœminam Reginam, Reges francos propinquitate attingentem indicta caussa contumelia afficere.* Pag. 222. *Aimoinus regio francico genere ortam scripsit, ego rationem non reperio, nisi si Garibaldus avus illam cognationem attigit, cuius rei nulla de cetero indicia. Fredegario, an Thoromacho, Francorum parentem appellanti, magis credam, parentum enim nomine cognati & affines universe vulgo iam tum veniebant, ut cum Vultotrada primis secundisque nuptiis Francicis Regibus fuerit collocata, nepti parentis Francorum appellatio hoc saltem sensu congruerit.*

§. XI.

Auf diese Weise nun wissen wir endlich die Grundursache anzugeben, warum die fränkischen Könige den Agilolfingern das besondere Vorrecht zugestanden, und gar durch ein eigenes Gesetz (§. I. not. a) befestiget haben, daß nur aus ihrem Geschlechte die Herzoge der Baioarier sollten hergenommen werden; warum sie eben in dem Gesetzbuche der Baioarier Fürsten vom ersten Range genennet werden; (cc) warum ihnen anfänglich fast durchaus der königliche Titel beygeleget worden; (dd) weil sie nämlich von königlich-merovingischem Geblüte abstammten. Dieser königliche Titel kam endlich nach und nach aus der Gewohnheit; je weiter sich nämlich die Agilolfinger sowohl der Zeit als dem Geblüte nach von ihrem ersten Ursprunge entfernten. Garibald wird bey Paul dem Diakon allezeit König genannt: (§. VIII.

not. s) Taßilo der Erste, sein Nachfolger und glaublich sein Sohn, wird bey dem Antritt seiner Regierung als König; (ee) fürohin aber nur als Herzog betitelt. (ff) Gregorius von Tours nennet auch Garibald den Ersten gerade hin nur einen Herzog; (gg) aus Ehrfurcht nämlich gegen die fränkischen Könige, unter denen er lebte, und schrieb.

(cc) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi Principes sunt inter vos.*

(dd) Paul. Diac. L. III. Cap. 10. & 30. L. IV. Cap. 7. de Tassilone. Herm. Contract. & Sigebert. Gemblac. de eodem Tassilone ad an. 595. Aimoin. L. III. Cap. 77. *Apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est.*

(ee) Paul. Diac. L. IV. Cap. 7. *Tassilo apud Baioariam Rex ordinatus est.*

(ff) Paul. Diac. L. IV. Cap. 41. *His temporibus mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius ejus &c.*

(gg) Gregor. Turon. L. IV. Cap. 9. — *Dans ei Garibaldum Ducem.* Vid. §. VIII. Not. p.

§. XII.

Endlich muß ich noch eine ganz wahrscheinliche Probe für mein System aus der Geschichte der nachfolgenden baioarischen Herzoge herholen. Alle nach dem Garibald und Taßilo begnügten sich mit dem Titel der Herzoge, und erkannten eine gewisse Ober-

herr-

herrlichkeit der fränkischen Könige mit bestem Willen. Erst gegen die Mitte des achten Jahrhunderts zu, da die fränkischen Maiordomus mit Hintansetzung der merovingischen Könige zu regieren anfiengen; und noch mehr nach dem Jahr 752, da Childerich, der lezte Merovinger, des Reiches entsetzet worden, erhoben sich die Agilolfinger in Baiern, Odilo und nach ihm Taßilo, sein Sohn, und suchten nicht nur allein den königlichen Titel wieder hervor, sondern trachteten sich gar der neuen Regierung zu entziehen. (hh) Was konnte wohl diese beeden Herzoge zu einem solchen Unternehmen bewegen? Ohne Zweifel schmerzte es sie, daß die alte königliche Familie unbilliger Weise unterdruckt, und an derselben Statt ein ganz neues und bisher im Hofdienste stehendes Geschlecht auf den Thron erhoben worden; daß die edeln Agilolfinger einen regiersüchtigen Maiordomus als ihren Oberherrn anerkennen sollten. Sie wollten sich also unabhängig machen; und es kam hierüber gar zu den Waffen: Allein die neuen Beherrscher der Franken waren zu mächtig; deßwegen verfuhren sie mit dem leztern regierenden Agilolfinger in Baiern, wie mit dem lezten Merovinger in Frankreich; wie aus der Geschichte Herzogs Taßilo des Zweyten genugsam bekannt ist.

(hh) Annal. Metens. ad an. 743.

§. XIII.

Das Geschlecht aber der Agilolfinger sollte es wohl mit dem Sturzfall des Taßilo erloschen, und in dem

dem Kloster abgestorben seyn? — In Beantwortung dieser Frage ist erstens zu untersuchen, ob die besondere Familie des Taßilo selbst, das ist seine ganze männliche Nachkommenschaft, mit ihm in gleiches Unglück verfallen, und also inner den Klostermauern vergraben worden? hernach, ob das ganze agilolfingische Geschlecht auf dem einzigen Hause des Taßilo beruhet habe, und also mit dem lezten regierenden Oberhaupte ausgestorben sey? Das Erstere belangend, ist gewiß, daß Theodo, der älteste Sohn des Taßilo, ein gleiches Schicksal mit seinem Vater habe erfahren müssen; (ii) vermuthlich, weil ihm als einem beyläufig vier und zwanzigjährigen Prinzen, der auch schon seit zehn Jahren her den Titel eines Herzogs geführet, (kk) mehr Antheil an dem vermeynten Verbrechen seines Vaters beygemessen wurde. Noch ein anderer Sohn des Taßilo, Theobert mit Namen, soll eben auch in ein Kloster gestecket worden seyn. (ll) Nun kömmt es darauf an, ob Taßilo noch mehr Söhne gehabt? Als im Jahre 788. die ganze Familie des Taßilo zu dem König Karl gebracht wurde, heißt es ausdrücklich, (mm) daß dieselbe sehr zahlreich gewesen. Als eben Taßilo im Jahre 794. auf dem Synodus zu Frankfurt erscheinen müssen, um gleichsam im Angesichte der ganzen Kirche eine öffentliche Verzicht auf Baioarien für sich und seine Kinder abzulegen, ist merkwürdig, daß er am Ende besonders seine Söhne und Töchter der Gnade König Karls anbefohlen habe. (nn) Hätte er keine andere Söhne, als den Theodo und Theobert, gehabt, was war es nöthig, sie der Barmherzigkeit des Königs zu

empfeh-

empfehlen, da ihnen ihr Urtheil bereits gesprochen war, und sie schon seit sechs Jahren im Kloster eingesperret lebten? Taßilo hatte also noch mehr Söhne, oder vielleicht auch einige Enkel von dem Theodo, seinem Erstgebohrnen: Ich will sie so gar namhaft machen. Das Chronikon von St. Peter in Salzburg, welches erst im Jahre 1772. im Drucke erschienen, führet ein Manuscript vom Jahre 1004. an, in welchem die allerältesten Gedächtnißtafeln, oder die so genannten Diptychen dieses Klosters von seinem ersten Ursprunge an aufgezeichnet sind. Höchst merkwürdig ist, daß unter der Rubrik der noch lebenden Herzoge, Gemahlinnen und Kinder, nach dem Taßilo und Theodo auch Catan, Englfrid, Gepahart und Engilwan vorkommen. (oo) Diese vier ganz fremde Namen in der Reihe der noch lebenden baierischen Herzoge (denn daß nur diese gemeynet sind, wird aus eben den Diptychen unter der Rubrik der verstorbenen Herzoge ꝛc. erwiesen,) noch bey Lebzeiten, ja noch unter der Regierung des Taßilo, was können sie anders seyn, als die Namen der Söhne, entweder des Taßilo oder des Theodo, der vielleicht schon vor dem Jahre 788. mit einer gewissen Rhodrud verehelichet war, wie aus den bemeldten Diptychen erscheinen will, als in welchen die Rhodrud dem Theodo eben so gegen über angesetzet stehet, wie die Luitpirga dem Taßilo. Die darnach stehende Adalpirch und Cotade können die zwo Töchter des Taßilo seyn, deren eine zu Cala, die andere zu Laudun in ein Kloster versperret worden. (pp) Es mögen aber die vier benannte Prinzen Söhne

oder

oder Enkel des Taßilo gewesen seyn, so gehöreten sie doch gewiß zu seiner Nachkommenschaft; und sie können auch während der Regierung der Karolinger, gleichwie die Familie des Taßilo, also auch das Geschlecht der Agilolfinger fortgepflanzet haben. Vermuthlich ist jener Gebehard, den Ludwig, König der Baioarier, im Jahre 834. zu seinem Vater, Kaiser Ludwig dem Frommen, abgeschicket, (qq) um mit ihm Friede zu machen, und ihn wiederum in die kaiserliche Würde einzusetzen; der auch in dem orientalischen Grapfeld, wohin sich damals der baierische Nordgau erstreckte, einer ansehnlichen Grafschaft vorgestanden, (rr) eben der Gepahart gewesen, der in den sanctpetrinischen Diptychen unter der Nachkommenschaft des Taßilo angesetzet zu sehen ist.

Wenn man aber auch zugäbe, daß die ganze Familie des Taßilo zu dem beschaulichen Leben verdammet worden, und dabey abgestorben sey, wäre es wohl zu vermuthen, daß das ganze agilolfingische Geschlecht auf dem einzigen Hause des Taßilo beruhet habe? — Nein, fürwahr es ist nicht zu vermuthen, daß ein Geschlecht, welches sich seit zwey hundert Jahren her unter den Austrasiern, unter den Baioariern, ia selbst unter den Longobardern so weitschichtig ausgebreitet hatte, eben auf die Zeit, da es dem König Karl einfiel, den Taßilo und mit ihm alle Herzoge abzudanken, sollte ausgestorben seyn: Ich will vielmehr beweisen, daß so gar von Garibald dem Ersten in gerader Linie her bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts Agilolfinger übrig gewesen, und

wer

wer weiß, wie lange noch übrig geblieben. Garibald der Erste hatte, wie bekannt ist, einen Sohn, Gundwald mit Namen, der im Jahre 590. mit seiner Schwester Theodelinde in Italien gegangen; wo er sich als Herzog von Asti mit einer adelichen Longobarderin vermählet, und aus ihr den Aripert erzeuget, der nachmals König der Longobarder und der Stammvater sechs nachfolgender longobardischen Könige geworden. Der Lezte aus diesen, Aripert der Zweyte dieses Namens, starb zwar ohne männlichen Erben, hinterließ aber einen leiblichen Bruder, Guntbert mit Namen, aus dessen drey Söhnen der Aelteste, Reginbert, zu den Zeiten Paul des Diakons, der bis auf das Jahr 799. gelebet, und dieß alles ganz deutlich bezeuget, (ss) Graf zu Orleans gewesen. Von seiner, oder seiner jüngern Brüder Nachkommenschaft ist mir weiter nichts bekannt: Aber genug, daß ich Agilolfinger aufweisen kann, die noch zu den Zeiten des Taßilo gelebet, und aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Geschlecht noch viel weiter fortgepflanzet haben. Um wie viel mehr ist es zu glauben, daß von so viel andern Nebenstämmen dieses weitschichtigen Geschlechtes einige Nachkömmlinge werden übrig geblieben seyn, besonders zu einer Zeit, da sich ganz selten einer von dem ersten Adel dem geistlichen Leben freywillig widmete; welcher Umstand doch in den neuern Zeiten vielen Familien den Untergang gebracht hat.

(ii) Annal. Loiselian. ad an. 788. *Similiter et filius eius Theodo diiudicatus est & tonsuratus & in monasterio missus.* Adpendix ad Chron. Nibe-

Nibelung. *Et filius eius Theudo ad beatum Maximinum comam capitis sui deposuit.*

(kk) Diplom. Fundat. Cremifan. *Ego igitur Thassilo vir illuster, Dux — anno XXX. Ducatus mei* (adeoque anno 777.) *simulque dilectissimus filius meus Theodo, anno etiam ducatus eius primo, tradimus &c.*

(ll) Annal. Nazar. ad an. 788. *Duo quoque filii ejus his nominibus, Theodo & Theobert, utrique tonsurati sunt.*

(mm) Annal. Nazar. ad eund. an. *Post haec ergo transmisit iam praefatus Rex legatos suos in Beiuveriam post uxorem ac liberos jam praefati Ducis, qui studiose atque efficaciter iussionem Regis implentes, adduxerunt haec omnia, una cum thesauris ac familia eorum copiosa valde ad dictum Regem.*

(nn) Concil. Francoford. Can. III. *Tassilo — dimittens omnem iustitiam & res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in Ducatu Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque proiecit, & in postmodum omni lite calcanda sine ulla repetitione indulsit, & filios ac filias suas in illius misericordia commendavit.*

(oo) Chron. S. Petri Salisburg. pag. 176. — *Sic in eodem MS. M. pag. 19. n. 29. sequenti ordine Reges, Duces cum eorum coniugibus et liberis — enumerantur.*

Ordo Ducum vivorum cum Coniugibus & Liberis.

Thassilo.	*Luitpirga.*
Deoto.	*Hrodrud.*
Catan.	*Adalpirch.*
Englfrid.	*Cotade.*
Gepahart.	
Engilwan.	

Ordo

Ordo Ducum defunctorum cum Coniugibus & Liberis.

Theoto.	*Folchaid.*
Theoperht.	*Elinhaſt.*
Crimolt.	*Pilitruth.*
Theotolt.	*Waltrat.*
Thaſſilo.	*Liutpirc.*
Crimolt.	*Rotrud.*
Huiperht.	*Hiltifrid.*
Otilo.	

(pp) Adpendix ad Chron. Nibelung. *Et filias eius unam ex illis transmiſit ad Cala Monaſterium, & aliam ad Lauduno Monaſterio.*

(qq) Theganus §. XLVII. p. 79. *Ludewicus miſit legatos ſuos ad patrem, Grimoldum venerabilem Abbatem & preſbyterum Weiſſenburgenſis monaſterii, & Gebehardum Ducem.*

(rr) Tradition. Fuldenſ. L. I. Trad. C. apud Struv. *Teſtibus idoneis — — — Gebaharto Comite &c.* Item L. II. Tradit. CXI. *Prædium noſtrum, Baraba dictum, in pago Grapfeld ſitum, in comitatu Gebeharti Comitis.*

(ss) Paul. Diac. L. VI. Cap. 35. *Huius* (Ariperti II.) *Germanus Guntbertus eo tempore in franciam fugiens, ibidem uſque ad ſuæ mortis diem permanſit. Huic fuerunt filii tres, quorum qui maior natu exſtitit, Raginbertus nomine, noſtris in diebus Aurelianenſem civitatem rexit.*

§. XIV.

Wenn alſo die Agilolfinger den vorgebrachten Gründen zu Folge ihr Geſchlecht bis über die Karolin-

ger hinaus fortgeführet, sind sie wohl iemals wieder zur Regierung von Baiovarien gelanget? Das Recht dazu hatten sie gewiß aus dem Gesetze; und die Baiovarier waren samt all ihrer Wahlfreyheit verbunden, keinen andern zum Herzoge zu wählen, als einen Agilolfinger. (§. I. not. a) Nun hat zwar die Uebermacht König Karls sowohl die Vorzüge des agilolfingischen Geschlechtes, als die Rechte der Nation über den Haufen geworfen: Aber nach dem Verfall des karolingischen Stammes in Teutschland, was werden die übergebliebenen Agilolfinger, was werden die Baiovarier gethan haben? Nichts ist meines Gedunkens leichter zu errathen als eben dieses: Die Geschichte vom Jahre 911. decket uns das ganze Räthsel auf. Kaum hatte Ludwig, zugenannt das Kind, der lezte Karolinger, diese Zeitlichkeit verlassen, als die Baiovarier ganz eilfertig, wie es scheinet, und noch vor Erwählung des allgemeinen teutschen Oberhauptes, Konrads des Ersten, den Arnulf, des baierischen Markgrafen und Heerführers Luitbalds Sohn zum Herzoge ernennet. Ohne das Beyspiel anderer Provinzen zu erwarten; ohne sich mit ihnen zu berathschlagen; nur allein in Kraft ihrer Gesetze übten sie ihr althergebrachtes Wahlrecht in der vollkommensten Freyheit aus, welches nach ganzen hundert Jahren Kaiser Heinrich der Heilige noch anerkannt hat; (tt) wie er dann selbsten durch die Hilfe und Auswahl der Baiovarier Herzog geworden war. (uu)

Haben

Haben nun unsere Baioarier ienen Theil ihres Gesetzes so genau beobachtet, der ihnen das Recht giebt, einen Herzog zu erwählen, so ist gewiß nicht weniger zu vermuthen, daß sie nach der Vorschrift eben ihres Gesetzes einen Agilolfinger werden gewählet haben, wenn ie noch einer übrig gewesen. Da ich nun eben zuvor dieses bis zur Gewißheit erprobet habe, so bestärket mich die Wahl des Arnulfs selbsten ganz besonders in meiner Meynung, daß er ein Agilolfinger gewesen. Arnulf hatte im Jahre 907. nachdem sein Vater Luitbald, als Heerführer wider die Hunnen, in einer unglücklichen Schlacht umgekommen, von K. Ludwig das Kommando über das baierische Kriegsheer erhalten; (ww) denn nur so viel und nicht mehr können die lateinischen Wörter *Dux* oder *Ducatus* ausweisen, weil ia damals Ludwig noch lebte, der, gemäß dem karolingischen System, keinen eigentlichen Herzog neben sich dulden konnte, und der sich noch selbst einen König der Baioarier schrieb. (xx) Aber vier Jahre darnach, im Jahre 911. als Ludwig, die lezte Sprosse des karolingischen Geschlechtes unter den Teutschen, mit Tode abgegangen, wurde Arnulf von den Baioariern, ganz einstimmig, ohne mindeste Widerrede, ia vielmehr mit Freude, wie es scheinet, und mit Begierde zum Regenten eines Landes ausgerufen, welches bisher die Karolinger unter dem Titel der Könige beherrschet hatten. Woher diese fast wunderbarliche und bey freyen Wahlen so seltene Einigkeit? Kam sie von den persönlichen Verdiensten des Arnulfs her? Aber wir lesen ia vor dem Jahre 907. nicht einmal seinen

Namen. Ohne allem Zweifel gründete sich diese Einigkeit, nebst den Verdiensten seines Vaters, in dem Gesetze selbsten; welches, da es ein gewisses und schon bestimmtes Geschlecht vorschreibet, eben darum die Einigkeit der Wahlstimmen befördern mußte; gleichwie im Gegentheil die Eifersucht verschiedener Famili̇en in einem Wahlreiche allezeit Unruhe und Spaltung mit sich bringet. Bekanntermassen hatten die Baioarier ein Gesetz, Kraft dessen sie ihre Regenten aus dem agilolfingischen Geschlechte hernehmen mußten: War nun Arnulf ein Agilolfinger, so ist es ganz leicht zu begreiffen, warum bey seiner Wahl eine so verwunderungsvolle Einstimmigkeit obgewaltet habe; welches gewiß nicht zu hoffen gewesen wäre, wenn er entweder aus dem Geschlechte Hosidra, oder Ozza, oder Sagana u. s. w. wäre entsprossen gewesen, weil diese Familien, als die ersten und vornehmsten nach den Agilolfingern, wie das Gesetze ausspricht, §. V. not. g. ganz gewiß in Eifersucht gegen einander würden gerathen seyn, wie uns das Beyspiel der pohlnischen Wahltage darüber belehret.

Ich weiß zwar wohl, daß einige neuere Genealogisten behaupten, (yy) Arnulf und sein Vater Luitbald seyen aus dem Geschlechte Huosi oder Hosidra entsprossen gewesen; allein ihr System steifet sich auf schwache Muthmassungen, denen von andern mit vielem Grunde widersprochen wird. Ob vielleicht der oben bemeldte Gepahart, oder ob ein anderer Agilolfinger der Stammvater Luitbalds und Arnulfs

nulfs gewesen, das werden uns Zeit, Fleiß und Urkunden noch belehren.

Aber die Regierungsart des Arnulfs verräth noch mehr als seine Wahl selbst einen wahren Agilolfinger. Die alten Gerechtsame von Baioarien behauptete er gänzlich nach dem System eines Odilo und Taßilo: Er war nicht zufrieden, daß er die Landeshoheit mit Kriegesankündungen, mit Friedensschlüßen, mit Gesandtschaften u. s. w. nach dem Beyspiele aller anderer agilolfingischen Herzoge ausgeübet; sondern, wie Taßilo, hielt er Versammlungen seiner Bischöfe, erstens zwar zu Regensburg, hernach zu Dingolfing, beede im Jahre 932.; (zz) und eben nach seinem Beyspiele bezeichnete er die Unterschrift der öffentlichen Urkunden mit der Epoche seiner Regierungsiahre, (aaa) welche beede Stücke sonst nur unter die Vorrechte der Könige gerechnet wurden: Ueberhaupts suchte er eine gänzliche Unabhängigkeit von den Teutschen, wie iener von den fränkischen Königen, ia selbst den königlichen Namen und Karakter; zu dessen Annehmung den Arnulf zwar seine Unterthanen selbst aufgemuntert haben. (bbb) Dieser Arnulf nun, da er ganz von dem Geist der Agilolfinger erfüllet war, was ist wahrscheinlicher, als daß er auch sein Geblüt von ihnen hergeleitet habe.

(tt) Chronic. Ditmari Lib. V. p. m. 111. *Et ecce Henricus Comes — per optimos exercitus eiusdem viros diu firmiterque promissum Bavarii regni Ducatum dari postulavit. Quibus Rex,* (Henricus S.) *tale fertur dedisse responsum: Nonne scitis, hæc*

in hac expeditione nequaquam fieri posse; Bavarios ab initio Ducem eligendi liberam habere potestatem: non decere tam subito eos abiicere, eiusque constitutionis antiquæ ius absque consensu eorum frangere: si voluisset expectare, usque dum ipse ad has regiones venirem, cum communi consilio Principum eorundem ac voluntate sibi libenter in hoc satisfacere.

(uu) Ditmar. L. IV. p. m. 75. Henricus S. *Electione et auxilio Bavariorum patris bona apud Regem obtinuit.*

(ww) Regino Continuat. ad an. 907. *Bavari cum Hungaris congressi multa cæde prostrati sunt: in qua congressione Luitbaldus Dux occisus est, cui filius suus Arnulphus in Ducatum successit.* Annalist. Sax. ad eund. an. 907. *Luitbaldus Dux Bawariæ ab Hungaris est in prælio occisus, & Bavarii multa cæde sunt prostrati. Arnulphus Luitbaldi filius in Ducatu successit.*

(xx) Goldast. Tom. II. Antiquit. Alemannic. P. I. p. m. 37. n. VII. in veteri charta a Watone Diacono scripta atque subscripta Ludovicus Germ. III. vocatur *Rex Alamannorum et Peioariorum.*

(yy) Ludovic. Gabriel. du Buat Orig. Dom. Boic.

(zz) Harzheim Tom. II. Concil. Germ. p. 602. & 603.

(aaa) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. in Traditionibus quam plurimis. Item in præfat. Synodi Ratisbon. apud Harzheim Tom. II. Concil. Germ. p. 602. *In Nomine æterni DEI, Anno ab Incar-*

Incarnatione Domini DCCCCXXXII. Indict. V. XIX. Kalend. Februarii, Regnante Arnolfo venerabili Duce, anno X. congregata est Synodus generalis apud Radesponam, Metropolim Norici Regni civitatem.

(bbb) Luitprand. L. II. Cap. 7. *Arnoldus cum uxore & filiis ab Hungaria rediens honorifice a Baioariis atque ab orientalibus suscipitur Francis: neque enim solum suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur. Rex Henricus cum obtemperare suis omnes iussionibus, Arnoldumque solum resistere cerneret, pervalido collecto exercitu in Baioariam tendit. Quod Arnoldus ut audivit, eius non passus est in Baioaria præstolari adventum. Verum collectis, quibus valuit, copiis, huic obviam properat. Cupierat sane et ipse Rex fieri.*

§. XV.

Stammte nun Arnulf aus dem agilolfingischen Geschlechte ab, wie uns die bereits angebrachte Gründe glauben machen, welche Ehre für die Durchlauchtigsten Wittelsbacher, die eben diesen Arnulf als ihren Stammvater verehren! Sie sind auf solche Art die Einzigen in der Welt, die ihr Fürstenblut bis aus dem fünften Jahrhunderte her, erstens zwar von den Merovingern, sodann von den Agilolfingern, mithin von den größten Königen, und von den Königen gleichen Herzogen ableiten können. Hat man es unsern patriotischen Vorfahrern, einem Gewold, Eisner Kölner, und in den nähern Zeiten ei-

nem von Chlingensperg und einem Freyherrn von Wilhelm zum Ruhm, ia zum Verdienste gerechnet, daß sie sich so eifrig bemühet, einen Weg ausfindig zu machen, auf dem sie das hohe Wittelsbachische Haus von dem karolingischen, mithin einem ebenfalls fränkischen Geschlechte herführen möchten, so hoffe ich um so viel mehr, daß mir meine Bemühung werde gut gehalten werden, ie gewisser es heut zu Tage allen Gelehrten ist, daß in der Wittelsbachischen Genealogie das karolingische System nicht bestehen könne, ausser man wollte die Abstammung von weiblicher Seite herleiten; und ie glorreicher es einer Familie seyn muß, vielmehr von dem Könige selbst, als von seinem Minister abzustammen.

Inhalt.

§. I. Es blühete in Baiern das Geschlecht der Agilolfinger:

§. II. Aber nicht eher, als um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

§. III. Es werden die Agilolfinger insgemein für ein ursprünglich baierisches Geschlecht gehalten:

§. IV. Es hat aber diese Meynung keinen Grund.

§. V. Vielmehr verräth der Name selbst einen fränkischen Ursprung;

§. VI. Und in Austrasien blühete wirklich ein altadeliches Geschlecht, das diesen Namen geführet.

§. VII. Die Umstände der Zeit, in der Baioarien den Franken unterwürfig geworden, beweisen, wie dieses Geschlecht in Baiern gekommen.

§. VIII. Die Geschichte Garibalds aber,

§. IX. Und der Theodelinde, seiner Tochter,

§. X. Ja selbst der Gundeberge, seiner Enkelin, beweisen noch klärer, daß es ein königlich-fränkisches Geschlecht gewesen.

§. XI. Welches eben aus den besondern Vorrechten desselben,

§. XII. Und aus der Geschichte der nachfolgenden Herzoge bekräftiget wird.

§. XIII. Das Geschlecht der Agilolfinger ist mit Taßilo dem Zweyten nicht erloschen;

§. XIV. Sondern durch den Herzog Arnulf wieder zur Regierung gekommen;

§. XV. Daß also das Durchleuchtigste Wittelsbachische Haus noch von dem Geschlechte der Agilolfinger abstammet.

Anhang
zu dem
I. Stücke.

Die Guelfen,
ein
agilolfingisches
Geschlecht.

Die

Guelfen,

ein

agilolfingisches Geschlecht.

* *

§. I.

Es gehören die Guelfen ganz gewiß zur baierischen Geschichte, nicht nur weil sie selbst ein baierisches Geschlecht sind, welches ich zwar hernach erst erweisen werde, sondern weil sie schon im neunten Jahrhunderte gar ansehnliche Güter in Baioarien besessen, und hauptsächlich, weil endlich ein Guelf, der zwar diesen Namen nur von weiblicher Seite her, samt den guelfischen Gütern, an sich gebracht, um das Jahr 1070. so gar Herzog

Herzog in Baiern geworden. Es ist aber dieß alles, gleichwie die übrigen Schicksale dieses vornehmen Geschlechtes aus den Geschichten zu bekannt, als daß ich mich länger dabey aufhalten sollte. Nur das ist noch nicht entschieden, woher die alten Guelfen ursprünglich abstammen; ob sie zu den alten Allemanniern, oder Baioariern, oder Franken zu rechnen seyen. Der Mönch von Weingarten, der alles scheinet erschöpfet zu haben, was dieses Geschlecht angehet, als dem sein Kloster seine Stiftung zu danken hat, kömmt doch in seiner Geschichte über ienen Guelf nicht hinauf, der unter Kaiser Karl dem Großen gelebet, und dessen Tochter Judith Kaiser Ludwig der Fromme um das Jahr 819. zu seiner zwoten Gemahlin auserwählet hat; vielmehr bekennet er selbst, (a) daß er, nach allem angewandten Fleiße, von dem weitern Herkommen dieses Geschlechtes über den eben benannten Guelfen hinauf nichts habe entdecken können. Alle, die nach dieser Zeit von den Guelfen geschrieben, folgen diesem Beyspiele, und fangen die guelfische Geschlechtsordnung mit dem neunten Jahrhunderte an. Nun ist die Frage: ob sich von dem weitern Ursprunge dieses so ansehnlichen Geschlechtes nichts Gründliches entdecken lasse? welches dann auch das Absehen dieses kurzen Anhanges seyn soll.

(a) Monach. Weingart. in Præfat. Chron. apud Henricum Canisium Antiquar. Lect. Tom. I. *Generationes Principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis, historiis sive antiquis privilegiis quærendo laborantes, nullum nominatim ante Gwelfonem Comitem, qui tempore Caroli M. fuerat, invenire poteramus. Necessario igitur*

igitur generationis huius seriem ab eodem incipere oportebat. Scimus tamen ex plurimis circumstantiis & ante eum alios fuisse, qui hanc domum etiam ante susceptam christianitatis fidem magnis divitiis & honoribus gubernaverunt.

§. II.

Der Name Guelf oder Welf kömmt also zu Anfange des neunten Jahrhunderts das erstemal zum Vorschein: Theganus, Chorbischof zu Trier, den ich vor allen und anstatt aller andern Zeugen allein nenne, weil er zu eben dieser Zeit gelebet hat, schreibet von Kaiser Ludwig dem Frommen, daß er an die Stelle der verstorbenen Irmengard die Judith, eine Tochter des Herzogs Welf, zur Gemahlin genommen habe. (b) Dieser Welf nun oder Guelf, hatte er vielleicht seinen Nachkömmlingen den Namen der Guelfen, als ihr Stammvater, hinterlassen? Nein: Es war dieses schon bey ihm ein Geschlechts- oder Familienname; und er hieß eigentlich Ethiko, wie uns mehrere alte Urkunden davon überzeugen können, welche den Vater der Kaiserin Judith bald Guelf allein, (c) bald Ethiko allein, (d) bald Guelf und Ethiko zugleich (e) nennen. Es ist also ausser allem Zweifel gesetzet, daß der Vater der Judith den Namen der Guelfen nicht erst seinen Abstämmlingen mitgetheilet, sondern selbst von seinen Voreltern geerbet habe.

(b) Theganus in Vita Ludovici Pii Cap. 26. *Accepit filiam* W e l f i *Ducis*, — *& nomen Virginis Judith.*

(c) The-

(c) Thegan. l. c. nennet ihn *Welfum:* Chron. Weingart. *Gwelfonem:* Marian. Scot. ad an. 821. *Velphum:* Auctor Vitæ S. Friderici Vltraiect. *Guelfum* &c.

(d) Chron. Brunſvic. Auctoris anonymi ſed vetuſti apud Maderum in Antiquit. Brunſvic. p. 14. *Temporibus Karoli erat quidam Ethico, Princeps Magnus — cuius filiam Ludovicus Rex, filius Karoli, duxit in uxorem.*

(e) Fragment. de Welponibus apud Ludewig Tom. VIII. Reliquiar. omnis ævi diplomatum MStorum. *Tempore Pii Lodewici Imperatoris filii Caroli M. fuit Princeps unus in Bawaria, qui fuit bynomius, cuius nomen erat Ericus* (Eticus) *vocabatur etiam Welpo, habens filiam nomine Juditam, quam idem Lodewicus Imperator accepit in coniugem.*

Conradi Bothonis Chron. Brunſvic. picturatum apud Leibnitium Tom. III. Script. Brunſvic. *Do nam he* (Lodewicus) *wedder Judith des Heren Dochter to Ravensburge, de heyt Wolpy unde ock Ethico.* Und gleich hernach: *By duſſes milden Keyſers tyden Lodewicg, ſo was Ethico, effte Wolpy ſyner Keyſerinne Vader.*

§. III.

Damit aber niemand zweifeln könnte, woher dieſe Guelfen, die Voreltern des Ethiko, abſtammeten, ſo hat es uns der ſchon belobte Theganus, der es als ein Zeitgenoß wiſſen konnte, und als ein Vertrauter Ludwig des Frommen wiſſen mußte, mit klaren und ausdrücklichen Worten aufgezeichnet hinterlaſſen; **Ludwig**, ſchreibet er, (f) **vermählte ſich** mit

mit der Tochter Herzog Welfs, welcher aus dem edelsten Geschlechte der Baioarier entsprossen war. Eben so deutlich nennet der Lebensbeschreiber des heiligen Friderichs, Bischofs zu Utrecht, unsern Guelf, den Vater der Judith, einen Herzog der Baioarier; (g) und Marianus Scotus einen Herzog in Baioarien. (h) Wir wissen es also so gewiß, als etwas in den Historien gewiß seyn kann, daß die alten Guelfen ein baioarisches Geschlecht gewesen.

(f) Theganus in Vita Ludovici Pii, Cap. 26. *Accepit filiam Welfi Ducis, qui erat de nobilissima stirpe Baioariorum, & nomen Virginis Judith.*

(g) Auctor Vitæ S. Friderici Vltraiectens. apud Surium 18. Jul. Cap. 9. *Parens Judithæ Guelfus Baioariorum Dux.*

(h) Marian. Scotus ad an. 821. *Ludovicus Imperator Judith filiam Velphi Ducis Baioariæ Reginam sibi sociavit.*

§. IV.

Wir wollen izt um einen Schritt weiter gehen. Aus welchem baierischen Geschlechte waren dann also die Guelfen? Theganus sagt, aus dem edelsten: Wir kennen die vornehmsten Familien der Baioarier

aus ihrem Gesetzbuche. Die erste, nämlich die herzogliche, ist jene der Agilolfinger: die nächsten nach dieser sind die Familien Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga und Anniona. (i) Wollten wir die Worte des Theganus in dem engesten Verstande nehmen, so wäre die Frage schon aufgelöset; weil es ia am Tage liegt, welches aus den benannten sechs Geschlechtern das vornehmste oder edelste sey. Aber setzen wir, Theganus habe nur sagen wollen, daß Guelf, der Vater der Kaiserin Judith, aus einer von den edelsten Familien in Baioarien entsprossen gewesen: Die eben bemeldten sechs Geschlechter waren unfehlbar die edelsten. Welchem dann aus allen sieht der Geschlechtsname Guelf am ähnlichsten? Gewißlich den fünf leztern nicht: Also dem erstern, oder dem agilolfingischen? Ja, fürwahr! Es ist aber vorläufig anzumerken: erstens, daß der Name Guelf in den ältesten Zeiten gar verschiedentlich geschrieben worden; Guelf und Welf war das Gemeinste, sie wurden aber auch Guelfinger, (k) und Wylphinger (l) genannt: zweytens, daß unsere Voreltern, die mannhaften Teutschen, in ihrer Sprache besonders die Kürze liebten, auch die Worte und die Namen gerne, wenn es möglich, in eine Sylbe brachten. Sie sagten zum Beyspiele, Kuenz anstatt Chuonradus, Heinz oder Hetzl anstatt Heinrich, Diet anstatt

anstatt Theodo u. s. w. Wäre es wohl, nach diesen Beyspielen zu viel gewaget, wenn ich behauptete, Guelf komme von Agilulf, und Guelfinger oder Wylphinger von Agilolfingern her? Es ist der Mundart unsrer Väter allerdings angemessen, daß sie die Namen Agilulf erstens in Agiulf, sodann in Giulf, und endlich in Guelf oder gar in Welf verkürzeten. Ich habe diese Herleitung des guelfischen Namens und Stammes von dem agilolfingischen, dem unvergleichlichen Marx Welser abgeborget, welcher auch bekennet, daß ihn erstens zwar der oft belobte Theganus, sodann auch der gelehrte Beatus Rhenanus auf diese Muthmassung gebracht. (m) Herr von Eckard hält eben die Meynung, führet auch eine alte Urkunde an, da ein Welf und ein Agilolfinger neben einander stehen. (n)

(i) So sind die Namen dieser baierischen Familien in dem alten manuscripto codice Leg. Baioar. zu lesen, welcher in der Churfürstlichen Universitätsbibliothek zu Ingolstadt als ein besonders rares Stück aufbehalten wird, und aus welchem ich diese Worte selbst habe herausgeschrieben.

(k) Velser. Rer. Boic. Lib. VI. MS. *Cum Guelfos eosdem Guelfingos promiscue dictos reperiam.* Es wird dieses sechste Buch der Welserischen baierischen Geschichten, welches bisher im Manuscript in der eben bemeldten akademischen Bibliothek zu Ingolstadt gestanden, als wohin es mit dem übri-

 gen

gen Bücherschatz unsers gelehrten Gewolbs gekommen, durch die lobwürdigste Bemühung des vortreflichen Revision- und Kommerzienraths Herrn Kaspar von Lippert nächstens im Druck erscheinen.

(l) Aventin. Annal. Boic. Lib. VI. Cap. 1. Die Welfen, oder Wylphinger, sind vor Zeiten ein groß alt Geschlecht gewesen rc.

(m) Beatus Rhenan. Rer. Germ. Lib. II. *Sic Boieris Agilolfingorum antiqua gens diu Duces dedit, e qua Vuelphones prodiisse suspicor.*

Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. VI. *Inclytum dignitate Guelforum nomen, sed multiplex & impedita originis fama est. Me Theganum sequi non piget, nobilissima Boiorum stirpe editos credere: nam neque Thegano ætate testis quisquam potior, nec huius ipsius rei scientior. Et cum præcipuam apud Boios Agilolfingorum ab omni antiquitate celebratam nobilitatem fuisse superioribus libris ostensum sit, Guelfos vero eosdem Guelfingos promiscue dictos reperiam, novitatis invidia non absterrebor, quin Beati Rhenani suspicioni accedam, quam rerum temporumque consensus & vocum quædam similitudo insigni probabilitatis specie commendat: Guelfos nimirum, sive quod propius est, Guelfingos ab Agilolfingis descendere. — — Agilulfum scimus, qui Langobardis ante annos amplius ducentos præfuit, elegantissimis Italorum Agiulfum appellatum; iam si istius dictionis caput proseces, quod Plautus in Prænestinis ridet, & vernaculæ pleræque linguæ familiare habent, commode ab Agiulfo Giulfum, inde Guelfum, & eadem forma ab Agilolfingis Guelfingos deducas.*

(n) Joan. Georg. ab Eccard. Franc. Orient. Tom. II.

§. V.

§. V.

Aber der Mönch von Weingarten, für dessen Autorität in der guelfischen Geschichte der gelehrte Prof. Köhler eine eigene Abhandlung geschrieben, (o) bezeuget ia, daß die Voreltern der Guelfen, einer uralten Geschichte zufolge, von fränkischem Geblüte herstammen; (p) und der vortrefliche Freyherr von Senkenberg bekräftiget eben dieses, da er schreibet, (q) der Welfen Geschlecht käme von den Franken, weil diese, wie jene, von den Troianern hergeleitet würden. Nichts fürwahr hätte der Mönch von Weingarten, samt allen den Fabeln, die er sonst mit einmischet, Schicklichers nach meinem Sinne schreiben können, als daß die ältesten Stammväter der Guelfen von fränkischer Abkunft seyen; denn, wenn die Guelfen ein agilolfingisches Geschlecht seyn sollen, welches ich eben zu beweisen im Werke bin; die Agilolfinger aber einen fränkischen Ursprung haben, welches ich bereits in dem ersten Stücke dieser Beyträge erwiesen habe, so folget ia von sich selbst, daß auch die Guelfen von den Franken abstammen müssen. Es dienet also der Einwurf aus dem Mönch von Weingarten wegen der fränkischen Abkunft der Guelfen vielmehr mein System zu befestigen, als umzuwerfen. Es ist auf solche Art ganz leicht zu begreifen,

sen, wie sich dieser Ast des agilolfingischen Geschlechtes, d. i. die Guelfen, in dem benachbarten Allemannien haben ausbreiten, und so ansehnliche Allodialgüter sowohl in Baiern als in Schwaben haben erhalten können; denn in Baivarien waren sie selbst von der herzoglichen Familie; die fränkischen Könige vom merovingischen Stamme waren ihre Vettern; gewiß die erwünschtesten Umstände, sich glücklich zu machen; und jede andere Familie würde solche Gelegenheit zu ihrem Nutzen gebrauchet haben.

(o) Jo. David. Kœleri Prolusio acad. de Fide & Authoritate Monachi Weingartensis in Generis Welfici Augustissimi vetustate & dignitate. An. 1735.

(p) Monach. Weingartens. in Chron. Præf. *Ut in antiquissima quadam historia reperimus, isti* (Gwelfi) *a Francis illis originem traxerunt, qui quondam a Troia egressi sub Francione & Thurco Regibus super ripas Danubii iuxta Thraciam consederunt.*

(q) L. B. de Senkenberg, de Nomine & quibusdam ramis incognitis Augustæ Gentis Guelficæ Observatio. Götting. an. 1753. *Originem familiæ* (Guelficæ) *quod ultimam concernit, gens hæc franeica censetur. Franci enim pro temporum in genealogicis elegantia Troia processisse a Monachis & Clericis finguntur, Welfi vero Troianis itidem accensiti.*

§. VI.

§. VI.

Was mir in der guelfischen Geschichte allezeit ganz ausserordentlich, ia verwunderungsvoll geschienen, und was doch alle alte Urkunden, die das guelfische Geschlecht angehen, als der Mönch von Weingarten, (r) die schon oben angeführte Fragmente, (s) die Chronik von Braunschweig, (t) das so genannte Chronicon Picturatum, (u) u. s. w. ganz einstimmig bezeugen, ist ienes, daß die alten Guelfen und besonders Ethiko, der K. Judith Vater, so standhaft, ia fast stolz auf ihre Freyheit gehalten, daß sie niemanden auf der Welt, auch dem Kaiser selbst nicht lehnbar seyn wollten; und dieses zu einer Zeit, da Karl der Große und nach ihm Ludwig der Fromme, sein Sohn, die einzigen unumschränkten Herren fast von ganz Occident waren. Was wird aber wohl hievon die Ursache gewesen seyn? Wegen der Hoheit seines Geschlechtes, sind die Worte der braunschweigischen Chronik, (w) wollte sich der große Fürst Ethiko niemanden so weit unterwerfen, daß er einiges Lehn annähme: Und der Mönch von Weingarten, nachdem er der Länge und der Breite nach erzählet hat, wie sehr es den alten Ethiko geärgert habe, daß sein Sohn Heinrich ein Stück Landes von dem römischen Kaiser zu Lehn genommen,

setzet endlich auch die Ursache bey; weil nämlich hiedurch der Adel und die Freyheit der Guelfen gar zu sehr wäre erniedriget worden. (x) Welch einen vortreflichen Beweis meines angenommenen Systems finde ich hierinn! Wegen seinem Adel, wegen der Hoheit seines Geschlechtes will sich der alte Guelf, Ethiko, so gar den Karolingern nicht unterwerfen: Wer war er dann dieser Guelf, daß er so stolz thate? Von dem edelsten Geschlechte der Baioarier war er entsprossen, sagt Theganus §. III. not. f. Von fränkischem Geblüte stammte er ursprünglich ab, sagt der Mönch von Weingarten §. V. not. p. Und was sagen sie hiedurch anders, als: Er war ein Agilolfinger. Ja fürwahr, wir haben den Geist und den Sinn, und die Sprache der Agilolfinger bereits kennen gelernet, I. St. §. XII.: So dachte, so redete ein Odilo und ein Thaßilo. Seit dem die Merovinger zu regieren aufgehöret, wollten sie von keiner Unterwürfigkeit mehr was wissen; die Herrschsucht, die Uebermacht der fränkischen Maiordomus war ihnen allezeit ein schmerzlicher Dorn in dem Herzen; und hätten sie so viel Macht und Glück als Muth gehabt, wäre gewiß Baioarien für allezeit ein freyes Reich geblieben. Ethiko, ganz voll von agilolfingischem Geiste, wollte wenigstens, wie es scheinet, noch thun,

was

was er konnte: Zufrieden mit den Allodien, die er in Baiern und Schwaben innen hatte, wollte er seine Freyheit niemanden, am allerwenigsten aber einem Karolinger, um was immer für ein Stück Erdreich verkauffen; weil es ihm nämlich, eben wie seinen Vorfahren, höchst unbillig, ia schimpflich schien, daß ein edler Agilolfinger den Abstämmlingen eines fränkischen Hausmayers einen Dienstmann abgeben sollte. Sage man mir, wenn Ethiko kein Agilolfinger gewesen, aus welchem Geschlechte hätte er wohl seyn müssen, das ihm dergleichen Gesinnungen einflössen konnte?

(r) Monach. Weingartens. Cap. 3. Vid. not. x.

(s) Fragment. de Welponibus, §. II. not. e. *Cuius Proavus Ericus* (Eticus) *vel Welpo Comes erat tam liber, quod nemini unquam, nec etiam Imperatori dederat manum, pro aliquibus bonis etiam feodalibus. Ad hoc etiam incitavit filium suum Hinricum, quod non esset minor eo, sed quod sic etiam in suis propriis esset contentus.*

(t) Chron. Brunsvic. §. II. not. d. *Ethico Princeps magnus, qui pro generis sui excellentia nulli hominum pro pheodo humiliare se volebat.*

(u) Conrad. Bothonis Chron. Brunsvic. Picturatum ad an. 814. apud Leibnit. Tom. III. Script.

 Brunsvic.

Brunſvic. *Duſſe Here Ethico efte Wolpy — was ſo fry dat he van nymande ſyn forſtendom to lene entfengk. Unde ſo hadde he eyen ſonen de heyt Hinrick deme bot he dat ock to holden.*

(w) Chron. Brunſvic. cit. not. t. *Pro generis ſui excellentia &c.*

(x) Monach. Weingartenſ. Cap. 3. Henricus — *conſilio Principum & maxime ipſius Imperatoris inſtinctu homagium ei & ſubiectionem fecit, & in beneficio quatuor millia manſuum in ſuperioribus partibus Bavariæ ab eo ſuſcepit. Quod cum pater eius percepiſſet, iratus nobilitatem ſuam & libertatem nimis eſſe declinatam, ultra quam credi poſſit conſternatus animo dolorem ſuum omnibus ſuis caris expoſuit. &c.*

§. VII.

Nur noch eine kleine Zugabe für mein Syſtem aus dem Theganus. Dieſer Zeitgenoß Karls des Großen, und ſeines Sohnes, Ludwigs des Frommen, und der Kaiſerin Judith, und ihres Vaters, des alten Guelfen, warum nennet er dieſen, der Judith Vater, einen Herzog? §. III. not. f. &c. Er wußte doch gewiß, daß Karl mit dem Thaßilo den Namen und die Würde der Herzoge in Baioarien abgewürdiget? Und da Marianus Scotus §. III. not. h. ausdrücklich beyſetzet, daß er Herzog in Baioarien geweſen; zugleich

zugleich aber von dem Ethiko bekannt war, daß er niemanden habe dienen wollen, so konnte er keinen militarischen Heerführer darunter verstehen; denn obgleich diese insgemein, besonders aber da eben von einem Kriege die Rede war, Duces oder Herzoge genannt wurden, so geschahe es doch allemal ohne Beysatze eines gewissen Volkes, oder einer besondern Provinz: Es mußte also eine andere Ursache seyn, warum Theganus und nach ihm Marianus Scotus den alten Guelf einen Herzog in Baioarien genennet. Und welche war wohl diese? Ich bin der Meynung, es sey eben nicht gar so schwer, dieselbe zu errathen: Wenn Ethiko aus einer herzoglichen Familie war, so konnte er Herzog heissen, ohne das Amt und die Verrichtung eines Herzoges zu tragen; wie dann auch die Söhne der Grafen gar oft diesen Namen behielten, wenn sie gleich keine Grafschaft zu verwalten hatten. Nun waren, gemäß der baioarischen Gesetze, (y) alle Agilolfinger von herzoglichem Geschlechte: Die Guelfen aber waren von den Agilolfingern nicht unterschieden; §. IV. sie waren also, eben wie diese, von herzoglichem Geschlechte; folglich konnten sie wegen ihrem Geschlechte Herzoge benamset werden, ohne dem Amte nach Herzoge

zoge zu seyn. Karl dem Großen fiel es gewiß nicht ein, da er dem Taßilo die herzogliche Würde abnahm, alle übrige Agilolfinger ihrer ganz besondern und zwar gesetzmäßigen Freyheiten, Rechte und Vorzüge zu berauben, nur die Regierung des ganzen Landes allein ausgenommen. Sie blieben also Fürsten vom ersten Range, und Sprossen des herzoglichen Stammes, wie sie das Gesetz nennet, (z) obschon keiner von ihrem Geschlechte wirklich den Zepter führte. Theganus also und Marianus Scotus, da sie den Vater der K. Judith einen Herzog, und zwar von baioarischem Geschlechte nannten, beynebens aber nothwendig wissen mußten, daß K. Karl das Amt eines Herzoges in Baioarien abgeschaffet, können nur alsdann mit sich selbsten und mit der Wahrheit bestehen, wenn der alte Guelf ein Agilolfinger gewesen; welches ich mich bisher zu erweisen bemühet habe.

(y) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 1. *Isti sunt quasi primi post Agilolfungos, qui sunt de genere ducali.*

(z) Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.* Conf. not. præced. *Qui sunt de genere ducali.*

§. VIII.

§. VIII.

Aus allen dem haben wir nun eine neue Probe, daß der agilolfingische Stamm mit dem Herzog Tassilo nicht ausgestorben: Erst im Jahre 1055. gieng der lezte Guelf, der zugleich Herzog in Kärnthen war, mit Tode ab. Es folgte ihm zwar ein anderer Guelf auf seinen Gütern in Baiern und Schwaben; es war aber derselbe seiner Schwester Kind, des estensischen Herzogs Azo in Italien Sohn, der auch bald hernach, anstatt Herzogs Otto von Nordheim, Herzog in Baiern geworden; und der Stammvater des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses ist. Weil er aber nur von weiblicher Seite von den alten Guelfen oder Agilolfingern abstammte, so konnte er eben darum dieses Geschlecht nicht fortpflanzen; sondern er hat nur einer neuen guelfischen Familie den Ursprung gegeben. Es bleibet also unsern Durchlauchtigsten Wittelsbachern allein die Ehre, von dem Geschlechte der Agilolfinger abzustammen, welches, nach dem einstimmigen Zeugniße aller Geschichten, für das älteste und edelste in der Welt mag gehalten werden.

Inhalt.

§. I. Die Guelfen gehören in die baierische Geschichte.

§. II. Der Name Guelf ist ein Familienname.

§. III. Die Guelfen sind ein baierisches Geschlecht.

§. IV. Und zwar gehören sie zu dem Geschlechte der Agilolfinger.

§. V. Stammen eben, wie die Agilolfinger, von den Franken ab.

§. VI. Sind auch eben so stolz auf ihre Freyheit und auf ihren Adel, wie die Agilolfinger.

§. VII. Und führen eben darum den Titel der Herzoge, weil sie Agilolfinger sind.

§. VIII. Das alte guelfische, d. i. agilolfingische Geschlecht blühet nur noch in dem Durchlauchtigsten Wittelsbachischen Hause.

J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.

II. Stück.

Regensburg, 1777.
Verlegts Johann Leopold Montag.

Garibald

der

erste Herzog

in

Baiovarien.

Garibald
der
erste Herzog
in
Baioarien.

§. I.

Baioarien wurde erst um die Mitte des sechsten Jahrhunderts bekannt; und die ehemaligen Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum haben um die bemeldte Zeit diesen gemeinsamen Namen bekommen. Nun ist gewiß, und brauchet keine weitere Probe, daß eben diese Provinzen unter dem Kaiser Augustus den Römern unterwürfig geworden, und von denselben, nach der Form anderer römischen Provinzen, regieret worden. Noch um das Jahr

Christi 400. stunden sie unter der römischen Herrschaft; obwohl sie schon anfiengen, Unruhen zu erwecken, welche aber Stiliko wieder beygeleget. (a) Um das Jahr 408. begehrte der westgothische König Alarich von dem Kaiser Honorius die beeden Provinzen des Norikums für sich; welches ihm aber abgeschlagen worden. (b) Im Jahre 431. haben eben die Noriker einen Aufstand erreget, welchen Aetius, des Valentinians Feldherr, gedämpfet. (c) Und so blieben diese Provinzen unter den Römern bis zu dem Verfall des occidentalischen Kaiserthums, d. i. bis gegen das Jahr 480.; woraus dann folget, daß bis daher, gemäß der römischen Regierungsform, weder ein König, noch ein Herzog in gemeldten Provinzen einen Platz haben könne.

(a) Claudian. de Bello Getico vers. 296.

Non si perfidia nacti penetrabile tempus
Irrupere Getæ, nostras dum Rætia vires
Occupat, atque alio desudant Marte cohortes,
Idcirco spes omnis abit.

Vers. 381.

— — Jam Danubii quoque fœdera gentes
Exuerant, Latiique audita clade feroces
Vindelicos saltus et Norica rura tentabant.

Vers. 432.

Accurrit vicina manus, quam Rætia nuper
Vindelicis auctam spoliis defensa probavit.

(b) Zo-

(b) Zosim. Lib. V. Cap. 48. *Alarichi hæc postulata erant, ut in annos singulos auri certa summa solveretur & annonæ mensura quædam suppeditaretur; ut item ipse cum suis omnibus utramque Venetiam & Noricos & Dalmatiam incoleret.*

Item Cap. 50. *Nec iam se postulatas prius provincias ad constituendas in eis sedes petere; sed ambos tantum Noricos, ad extremas Istri partes sitos.*

(c) Idatius ad an. Valentiniani VII. *Aetius Dux utriusque militiæ Noros edomat rebellantes.*

§. II.

Da nun Odoacer, oder, wie ihn Eugippius in dem Leben des heil. Severins nennet, Otakar, König der Herulen, sich um das Jahr 480. von dem italienischen Reiche Meister gemacht, fielen ihm eben darum die Provinzen Rhetien und Vindelicien zu, als welche zu der so genannten Diœcesi Italica gerechnet wurden; (d) daß er aber auch in dem Norikum zu befehlen gehabt, welches der Diœcesi Illyricæ einverleibet war, können wir daraus ganz sicher schliessen, weil er im Jahr 487. alle Römer aus selbiger Provinz in Italien überführen ließ. (e) Von dem Theoderich, König der Ostgothen, der im Jahre 493. den Otakar überwunden, und König von Italien geworden, ist es um so minder zweifelhaft, daß er auch Herr von den Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum gewesen, ie gewisser es ist, daß er erstens im Jahre 496. einen Theil der Allemannier, die sich nach der unglücklichen Schlacht mit dem fränkischen

Könige Klodewich zu ihm geflüchtet, nicht nur gütig aufgenommen, sondern ihnen auch in Rhetien einen Wohnplatz angewiesen. (f) Wir sehen hieraus zugleich, daß die Provinzen, so nachmals Baioarien ausmachten, bey dieser Gelegenheit nicht unter die Herrschaft der Franken gekommen, wie einige behaupten; weil Theoderich, der Ostgoth, dem fränkischen Könige Klodewich zu diesem Siege Glück gewunschen, und die überwundenen Allemannier seiner Gnade anbefohlen, (g) welches er gewiß nicht würde gethan haben, wenn ihm derselbe ein Stück Landes weggenommen hätte, welches ehedem zu seinem italienischen Reiche gehöret. Wir haben noch mehr andere ganz klare und unverwerfliche Zeugniße, daß der ostgothische Theoderich die oft bemeldten Provinzen bis zu seinem Tode inne gehabt. Wie viel Briefe und Befehle hat nicht Caßiodorus, des Theoderichs Kanzler, bald ins Norikum, bald in Rhetien, im Namen seines Königs, abgeschicket? (h) Besonders kommt unter diesen ein Schreiben vor: *Ad Servatum Ducem Retiarum*, und anderstwo: *De Formula Ducatus Retiarum*; wo dann erstens unter dem Worte *Retiarum* beyde Rhetien, nämlich das erste und eigentliche, oder das heutige Tyrol; hernach das zweyte Rhetien, oder das so genannte Vindelicien, der größte Theil von dem heutigen Baiern, verstanden wurde. So wollten auch die Worte *Dux* und *Ducatus* nichts anders sagen, als ein militarisches Oberhaupt, oder einen Heerführer, wie aus der *Formula Ducatus* selbst (i) klar zu ersehen. Es waren aber nebst diesen

sen noch andere Vorsteher oder auch Grafen in den Provinzen, welche die Polizey besorgen mußten, wie uns ein anderer königlicher Befehl überzeuget, der an einen gewissen Fridilad ergangen, da er zum Vorsteher der ganzen schwäbischen Gemeinde, vielleicht iener Allemannier, die Theoderich in Rhetien aufgenommen, bestellet wurde. (k) Der ostgothische König Theoderich lebte bis auf das Jahr 526. Er wurde, selbst von den Franken, allezeit gefürchtet, so daß sich der austrasische König Theoderich bey seinen Lebenszeiten nicht einmal an die Thüringer, will nicht sagen, an die eigentlichen Unterthanen des ostgothischen Reiches hat wagen dörfen. (l)

(d) Malchus Philadelph. inter Excerpta de Legationibus. p. 93. C. *Itaque orare* (er schreibet von dem Senat zu Rom) *ut illum* (Odoacrum) *Zeno patriciatus dignitate ornet, & Italicam Diœcesin regendam committat.*

Cassiodor. Var. Lib. VII. Ep. 4. *Retiæ namque munimenta sunt Italiæ & claustra provinciæ.*

(e) Eugippius in Vita S. Severini, n. 34. *Scitote, inquit,* (S. Severinus) *Fratres, sicut filios Israel constat ereptos esse de terra Ægypti; ita cunctos populos terræ huius oportet ab iniusta barbarorum dominatione liberari: etenim omnes cum suis facultatibus de his oppidis emigrantes, ad Romanam provinciam absque ulla sui captivitate pervenient.* — N. 36. *Arnolfus vero præcepto fratris* (Otachari) *admonitus universos iussit ad Italiam migrare Romanos.*

(f) Ennodius in Panegyr. p. 311. *Quid, quod a te Alemanniæ Generalitas inter Italiæ terminos sine detrimento Romanæ possessionis inclusa est.*

(g) Variar. Lib. II. Epist. 41. ad Clodoveum. *Sufficiat, illum Regem* (Alemannorum) *cum gentis suæ superbia cecidisse. Sufficiat, innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam &c.*

(h) Variar. Lib. I. Epist. II. ad Servatum Ducem Retiarum. *Decet te honorem &c.* Lib. III. Ep. 50. Provincialibus Noricis Theodericus Rex. *Grate suscipienda est ordinatio, quæ dantem iuvat &c.*

(i) Variar. Lib. VII. Ep. 4. de Formula Ducatus Retiarum. *Ducatum tibi credimus Retiarum, ut milites & in pace regas, & cum eis fines nostros solenni alacritate circumeas. — Ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum Provincialibus iure civili, nec insolescat animus, qui se sentit armatum.*

(l) Variar. Lib. IV. Ep. 49. Theodericus Fridiladum universis Provincialibus Suaviæ Civitatis Rectorem præficit his verbis: — *Qui abactores animalium legitima severitate coerceant, homicidia resecent, furta condemnent, quietosque homines a sceleratis ausibus reddant. &c.*

(l) Procop. de Bello goth. Lib. I. Cap. 13. *Post Theoderici* (Italiæ Regis) *obitum Franci, nemine iam obsistente, Thoringos bello adorti. &c.*

§. III.

Da nun dieß alles erwiesen, und mit unwiderleglichen Zeugnißen bewähret ist, was sollen wir von unserm Arenbeck, Aventin ꝛc. halten, welche ohne alle

alle Autorität dahin schreiben, daß im Jahre Christi 508. Theodo, der Sohn eines so genannten Adelgers, über die Altmühl gegangen, und die Römer an verschiedenen Orten zugleich angegriffen, auch allezeit glücklich überwunden habe; im Jahre 511. aber gestorben sey. Sein ältester Sohn, Theodo der Zweyte, (der iüngste hieß Utilo, und war Markgraf zu Antwerpen,) soll im Jahre 520. die römische Armee erstens unweit Braunau auf dem so genannten Mordfeld; dann wiederum bey Augsburg auf der Perlacherheide *totaliter* geschlagen, und also den Rest davon aus beeden Rhetien hinausgeiaget, und in Italien zurückgetrieben haben; worauf er an dem Ufer der Etsche, unweit Botzen, bey dem so genannten Eselsbrunn die Gränzen zwischen Italien und Baiern gesetzet. Nach diesem habe er das Land in vier Markgrafschaften abgetheilet, seine Residenz zu Regensburg genommen, und sey endlich im Jahre 537. als ein Heid gestorben. (m) Und von allen den angeführten blutigen Schlachten, von den so tapfern Herzogen ꝛc. soll keiner von den Skribenten selbiger Zeiten einige Meldung gethan, ia nicht einmal den Namen berühret haben? Und der mächtige ostgothische König in Italien Theoderich, der die Römer, wie die Gothen, als seine Unterthanen ansahe; der die oft bemeldten Provinzen, als ein Pertinenzstück von seinem italienischen Reiche betrachtete, und, wie schon gemeldet worden, durch überschickte Befehle, durch aufgestellte Beamte ꝛc. regierte, soll dieß alles ganz gleichgültig haben geschehen lassen? Marx Welser,

der

der so fleißige Durchforscher der baierischen Alterthümer, merkte gar wohl, daß die aventinischen Siege der Theodonen, während der glücklichen Regierung des ostgothischen Theoderichs, nicht statt finden könnten; Er bestrafte auch deßwegen den Aventin, doch ohne seinen Namen ausdrücklich anzuführen, daß er seine Muthmassungen allzu kühn und zu übereilt als Wahrheiten niedergeschrieben habe. (n) Unterdessen läßt er doch schon im Jahre 508. einen Theodo zu, der die Boier in die römischen Provinzen eingeführet, mit Verwilligung nämlich des Theoderichs, der ihm vielleicht das Kommando über eine Legion Soldaten, oder ein Stück Landes zum Anbau überlassen, entweder gegen einen jährlichen Tribut, oder gegen Leistung gewisser Kriegsdienste. (o) Utilo soll seinem Vater gefolget, und bis auf das Jahr 565. gelebet haben. Wenn mir Welser zuliesse, daß Theodo, als das Oberhaupt einer ansehnlichen und zahlreichen Familie unter den Boiern, die bisher in dem Nariskerland gewohnet hatten, sich um diese Zeit mit den Seinigen in die Provinzen hereingezogen habe, in denen sich schon lange zuvor der größere Theil von seinen Brüdern, mit Bewilligung nämlich der Römer, niedergelassen hatten, ohne daß weder er, oder sein Sohn mit der Regierung des Landes das Mindeste zu thun gehabt, so wollte ich mich leichter mit ihm verstehen; besonders auch darum, weil er ausdrücklich behauptet, daß Herzog Garibald, den er in der Reihe der baivarischen Regenten als den Dritten, nämlich nach dem Utilo, ansetzet, mit den zween vorherge-

hergehenden gar keine Verwandtschaft gehabt habe; wodurch er wenigstens so viel zu zulassen scheinet, daß Garibald der Erste kein gebohrner Baioarier gewesen.

(m) Aventin. Lib. III. Annal. Cap. 1. & 2. Item eiusd. Origin. Ratispon. apud Oefele Tom. II. Rer. boic. Script. pag. 750. *Nachmals da man zalt nach Christi Geburt DXI. Jar, starb obgenanter Herzog Dieth der Erst, und kam an das Fürstentumb Bayrn sein Sun Dieth der Ander, zugenant der Groß, was unglaubig. Der vermaint, er werde kein Rube haben vor den Römern und Christen, er verjagets dan gar, darumb gewan er die Pruckh zu Oetting, schlueg alda die Römer, haist noch auf dem Mordfeld; thet darnach siben Schlacht mit den Römern, mit Kayser Anastasio, Kayser Justino dem Ersten, und mit irem Stathalter Kunig Dietrich von Bern, lag uberal ob, verjagt die Römer und Christen aus disen Landen gar in Welschland hinein, ruckt gar durch das Gebürg bis gen Botzen. &c.*

(n) Marc. Velser. Lib. III. Rer. boic. *Vnum in præsens moneo, — scriptam esse ab homine in investiganda & excutienda omni vetusta annalium memoria, diligentiæ nonnullius, coniiciendis affirmandisque, quæ sibi quibuscumque vestigiis indagasse visus, audaciæ multæ & præcipitis. &c.*

(o) Idem l. c. *Nihil etiam admodum credere prohibet, aut milliariam cohortem duxisse (Theodonem I.) aut vectigalem agrum coluisse, aut Theoderico denique inter auxilia meruisse, ut pacem cultu iuverit, arma delectu, quod vetus scriptor de francis in Gallia a Constantino collocatis simili re usurpavit.*

§. IV.

§. IV.

Nach dem Tode des Theoderichs ward Athalarich, sein Schwestersohn, König in Italien, und regierte bis auf das Jahr Christi 534. Es ist wahr, daß unter dieser Zeit der austrasische König Theoderich die Thüringer überwunden, und daß wahrscheinlicher Weise auch die Rhetier und Noriker bey dieser Gelegenheit eine Schlappe bekommen; (p) daß sie aber deßwegen dem gothischen Reiche gänzlich sollten entrissen worden seyn, kann ich deßwegen nicht wohl glauben, weil ich erstens finde, daß Athalarich, eben wie sein Vorfahrer Theoderich, annoch seine Befehle durch den Caßiodorus in die rhetischen Provinzen ergehen lassen; (q) hernach weil der gothische König Vitiges, der im Jahre 536. auf den Theodehat gefolget, noch Herr von Rhetien gewesen, indem er um das Jahr 538. unter andern auch ienen Theil von Rhetien, den ehemals Theoderich den Alemannen eingeraumet, den Franken, um ihre Freundschaft zu gewinnen, abgetretten. (r) Ist nun dieser Theil von Rhetien bis daher bey den Gothen geblieben, warum sollen wir von dem übrigen Lande was anders glauben? Es hatten also die Provinzen der beyden Rhetien und des Norikums bis auf das Jahr 538. keine andere Regenten als die Römer, und nach diesen einen herulischen, sodann aber die gothischen Könige, von denen sie noch immer ex Formula Ducatus Retiarum &c. beherrschet wurden. Wollte man mir aus der Vorrede des baioarischen Gesetzbuches den Einwurf machen, daß die Baioarier schon unter Theoderich,

derich, dem Austrasier, der im Jahre 534. gestorben, den Franken müßten unterworfen gewesen seyn, weil ihnen dieser König ihre eigenen Gesetze hat zusammen schreiben lassen; so antworte ich hierauf, daß die Worte dieser Vorrede, die wenigstens hundert Jahre nach dem Tode des bemeldten Theoderichs verfertiget worden, nothwendig so müssen verstanden und ausgeleget werden, wie es die aus andern sichern Urkunden bekannten Umstände der Zeit erlauben; nämlich erstens, daß Theoderich die fränkischen und allenfalls die allemannischen Gesetze in eine Sammlung gebracht, aus der nach der Zeit auch die baioarischen entstanden: Zweytens, daß der Author dieser Vorrede, da er die vier austrasischen Könige anrühmen wollte, die an Verbesserung der Gesetze gearbeitet, einen wie den andern habe gleichen Theil nehmen lassen an den Gesetzbüchern iener Völker, die zu seinen Zeiten unter den Franken gestanden, obgleich nicht einer, wie der andere, die Hand an das Werk geleget. Daß man also mit Wahrheit sagen kann: Theoderich, Childebert, Chlotar und Dagobert haben die fränkischen, allemannischen und baioarischen Gesetze eingerichtet, ohne daß eben Theoderich an allen, auch an den baioarischen, einen Theil gehabt haben müsse.

(p) Siehe I. Stück §. VII.

(q) Cassiodor. Var. Lib. VII. Epist. 4. de Formula Ducatus Retiarum. Es ist zu merken, daß die Briefe des Kaßiodorus von dem siebenden Buche an unter dem Namen des K. Athalarichs geschrieben sind.

(r) Aga-

(r) Agathias Lib. I. p. 17. *Gothi francorum captantes gratiam, ut quorum amicitiam summe expeterent, tum alia loca deseruere, tum etiam Alemannis abstiterunt. — Hunc in modum desertam gentem Alemannorum sibi subdidit Theodebertus, eoque mortuo ad filium eius cum ceteris populis hi quoque pervenerunt.*

§. V.

Da aber Vitiges die Allemannier an die Franken abgetretten, um dadurch ihre Hilfe wider den Kaiser Justinian zu erkauffen, könnten wir nicht eben darum behaupten, daß er ihnen auch das übrige Rhetien, samt Vindelicien und dem Norikum überlassen habe? Gewiß, hiezu hätten wir Ursache genug: Denn erstens saget es Agathias ausdrücklich, daß die Gothen nicht nur den Antheil der Allemannier, sondern auch andere Orte zu Gunsten den Franken verlassen haben. Zweytens hatte Vitiges Noth genug, sich in Italien zu erhalten, wo er von dem tapfern Belisar gar sehr in die Enge getrieben wurde; wird sich also desto leichter der entferntern Provinzen entschlagen haben. (s) Drittens endlich war der austrasische König Theodebert selbst sehr begierig, gegen Italien zu, sein Reich zu erweitern; wird also dem Vitiges nicht leicht seine Hilfe zugesaget haben, wenn er ihm nicht alle disseits den Alpen gelegene Provinzen zugestanden. Es ist also fast mehr als nur wahrscheinlich, daß König Vitiges um das Jahr 538. die beyden Rhetien und Norikum den Franken abgetretten.

Setzen wir aber, daß diese Abtrettung nicht geschehen, so müssen doch die bemeldten Provinzen gar bald nach dieser Zeit an die Franken gekommen seyn. Im Jahre 539. zog Theodebert, König in Austrasien, mit einem großen Heere in Italien, griff sowohl die gothischen, als die kaiserlichen Völker feindlich an, verheerte ganz Ligurien und Aemilien; kehrte aber bald, wegen einreissender Seuche, in Austrasien zurück, da er zuvor mit dem kaiserlichen Feldherrn Belisar einen Vergleich getroffen. (t) Nach einigen Jahren, da sich der neue Gothenkönig Totilas mit des Kaisers Justinians Kriegsheere herumschlug, fiel Theodebert zum zweytenmale in Italien ein; und bediente sich solcher Uneinigkeit so glücklich, daß er sich ein schönes Stück von Italien, da selbes an Rhetien angränzet, unterwürfig gemacht; welches ihm auch Totilas selbst unter gewissen Bedingnißen zugestanden. (u) Theodebert war es also ohne allem Zweifel, der die zwischen Austrasien und Italien gelegenen Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum entweder durch freywillige Abtrettung der Gothen, oder mit Gewalt der Waffen an sich gebracht, und auf eine gewisse Art mit dem austrasischen Reiche verbunden. Theodebert lebte bis auf das Jahr 547. oder längstens 548. und hatte zum Nachfolger seinen noch ganz iungen Sohn Theodebald.

Ich finde keine einzige Spur, aus der ich mit einigem Grunde schliessen könnte, daß sich die Bewohner der bemeldten Provinzen den Franken freywillig sollten unterworfen haben, wie es die baierischen

Scribenten gemeiniglich behaupten; oder daß sie bis daher von ihren eigenen Herzogen, von weiß nicht wie viel Theodonen und Utilonen sollten beherrschet worden seyn: Vielmehr streitet alles dawider, was ich eben aus den gothischen und fränkischen Geschichten beygebracht, und noch beybringen werde. *Nur so* viel will gelten lassen, daß sie sich vielleicht mehr auf die Seite der Franken mögen geneiget haben, nachdem sie das gothische Reich ganz nahe bey seinem Sturze sahen, und daß sie sich vielleicht eben hiedurch einige Vortheile verschaffet. Wie man dann auch nicht sagen kann, daß sie so, wie die Allemannier und Thüringer von den Franken unteriochet worden; sondern durch Ueberwindung der Gothen und Römer fielen sie den Franken heim.

Warum von der Zeit an, da Rhetien, Vindelicien und Norikum an die Franken gekommen, der alte Name aufgehöret, und dafür Boio- oder Baioarien in Schwung gekommen, wird wohl keine andere Ursache seyn, als weil die teutschen Völker *allen* Schein der römischen Regierung wollten abgethan wissen; wie dann die Franken nicht nur den alten Namen Gallien abgewürdiget, sondern auch die ehemaligen Abtheilungen in gewisse Provinzen verworfen, und dafür ienen Theil des Reiches, der gegen Abend liegt, Neustrien, den andern aber gegen Aufgang Austrasien genennet haben. Eben so werden sie die neu erworbenen römischen Provinzen der beyden Rhetien und Norikum von den nach und nach darinn angewachsenen Boiern Boioarien oder Baioarien betitelt

titelt haben; wie dann nur iene Scribenten, welche um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, oder bald darnach geschrieben haben, dieses Land Baioarien nennen. (w) Ob die alten Boier schon vor mehr hundert Jahren gänzlich erloschen, und die Baioarier, ein longobardisches Volk, erst um das Jahr 568. in Rhetien und Norikum eingedrungen seyen? scheinet mir durch die ganz neue Abhandlung des gelehrten Herrn Plato von Regensburg noch nicht entschieden zu seyn, obgleich seine Muthmassungen mit einer besondern Einsicht in die ältesten Geschichten unsers Vaterlandes abgefasset sind.

(s) Procop. Lib. III. Cap. 33. *Belli huius initio Gothi, ut in libris dixi superioribus, tota Galliæ parte sibi subdita, Germanis cesserant, illis ac Romanis resistere se simul non posse rati.*

(t) Contin. Marcellini ad An. 539. *Theudibertus Francorum Rex, cum magno exercitu adveniens, Liguriam totamque deprædat Aemiliam. Genuam oppidum in littore Tyrreni maris situm, evertit ac prædat. Exercitu dein suo morbo laborante, ut ei subveniat, paciscens cum Belisario, ad Gallos revertitur.*

(u) Procop. Lib. IV. Cap. 24. *Franci arrepta belli, quo Romani Gothique erant impliciti, opportunitate, sine discrimine ditionem suam iis locis auxerunt, de quibus illi pugnabant. Venetorum pauca oppida Gothis supererant: nam Romani maritima, Franci cætera occuparant. Dum hoc bellum, ut dixi, Romani Gothique inter se gererent, nec novos hostes in se auderent excire, colloquio Gothos inter ac Fran-*

cos instituto convenerat, ut quæ haberent utrique, his quiete potirentur, nec se invicem armis lacesserent, quamdiu Romanis Gothi bellum inferrent; ac si bello vinceret Justinianum Augustum Totilas, tum Gothi & Franci transigerent, prout e re esse communi videretur.

(w) Jornandes, clar. an. 552. *Nam regio illa Suevorum ab oriente Baiuarios habet.* Lib. de Reb. Get. Cap. 55. Venantius Fortunatus, clar. ab an. 560. ad an. 600. *Dravum Norico, Oenum Breonis, Liccam Baioaria, Danubium Alemannia, Rhenum Germania transiens.* Idem de Vita S. Martini Lib. IV.

Si vacat ire viam, neque te Baioarius obstat,
Qua vicina sedent Breonum loca, perge per assem,
Ingrediens rapido, qua gurgite volvitur œnus &c.

§. VI.

Nachdem also Theodebert die besagten Provinzen, samt einem guten Theil von Venetien ꝛc. an Austrasien gebracht, schickte freylich Kaiser Justinian im Jahre 551. den Rathsherrn Leontius an seinen Sohn und Nachfolger Theodebald, daß er alles, was sein Vater dem römischen Reiche abgenommen, zurückgeben möchte. (x) Allein Theodebald wollte sich nicht dazu verstehen; vielmehr traktirten seine Leute den kaiserlichen Feldherrn Narses, der in Italien den König Totilas verfolgte, so gar feindlich, da sie ihm den Durchzug durch Venetien, und besonders den Uebergang über die Etsche auch mit Gewalt verwehr-

wehrten. Endlich aber, nachdem Narses die Oberhand erhalten, die Könige Totilas und Teias überwunden, und also dem gothischen Reich ein Ende gemacht, auch den Ueberrest der Franken in Italien theils geschlagen, theils über die Alpen zurückgeiaget, (y) so scheinet es doch, daß er seine siegreiche Armee nicht habe über die Alpen herüberführen wollen, theils damit er sich nicht die ganze fränkische Macht über den Hals zöge; theils weil er vielleicht ohnehin schon entschlossen war, sich wegen den rhetischen und norischen Provinzen nicht viel kosten zu lassen, als welche wegen ihrer Entlegenheit von dem dermaligen Sitze des römischen Reiches, auch wegen einigen andern Umständen gar schwerlich und fast ohne Nutzen würden zu erhalten seyn. Es blieb also das izt so genannte Baivarien bey dem austrasischen Reiche; oder vielmehr, da izt die austrasischen Könige von dessen Besitze versichert waren, gaben sie es einem ihrer Anverwandten, einem adelichen Austrasier aus dem Geschlechte der Agilolfinger; behielten sich aber die Hoheit über dieses Land bevor, und besonders das Recht, die neuen Herzoge einzusetzen, oder doch zu bestättigen; wie ich dann ienes in dem ersten Stücke dieser Beyträge bewiesen habe; das leztere aber weiter unten beweisen werde.

(x) Procop. Lib. IV. Cap. 24.

(y) Marius ad an. P. C. Basilii XIV. Ind. III. *Eo tempore Bucelinus Dux Francorum in bello romano cum omni exercitu suo interiit.*

 Idem

Idem ad an. eiusd. Basilii XV. Indict. IV. *Exercitus Reipublicæ resumtis viribus partem Italiæ, quam Theudebertus Rex acquisiverat, occupavit.*

§. VII.

Die Baioarier bekamen also auf die eben besagte Weise ihren ersten Regenten. Dieses zu erproben, wird wohl der Beweis, den man in der Kritik von dem Stillschweigen der ältesten und sonderbar der zeitgenossenen Autoren herholet, und der schon manche Fabel zernichtet hat, den besten Dienst thun. Kein einziger von den Scribenten selbiger Zeiten, oder auch nur der nachfolgenden vier bis fünf Jahrhunderten, thut vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts einige Meldung von einem Herzoge oder Könige der Baioarier, da sie doch wegen der beständigen Kriege, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in diesen Gegenden geführet wurden, Gelegenheit genug gehabt hätten, eine Meldung davon zu machen, wie sie selbe von den Königen der Thüringer, von den Herzogen der Allemannier, wirklich gemacht haben. Was können wir aus solchem Stillschweigen anders schliessen, als daß vor dieser Zeit kein Herzog oder König in Baioarien existiret habe? Aber nach allen den Umständen, in denen sich die Provinzen der beyden Rhætien und Norikum bis über das Jahr 540. hinauf befunden haben, konnten sie wohl einen eigenen Regenten haben? Die Gothen und Franken handelten gleichsam noch immer darum, wie ich oben von den Königen Vitiges und Totilas geschrieben; und der Kaiser in Orient wollte sie bey Italien erhalten.

halten. Es konnte also ihr Schicksal nur mit dem Ausgang des gothischen Krieges, und mit dem Ende des gothischen Reiches in Italien entschieden werden. Endlich ist gewiß, daß der erste Regent in Baioarien von den austrasischen Königen aufgestellet worden, und zwar aus dem Geschlechte der Agilolfinger; denn so versichert es uns das baioarische Gesetz: (z) Der Herzog des Volkes war allezeit (mithin nothwendig auch der Erste) aus dem Geschlechte der Agilolfinger, weil es ihnen (den Agilolfingern) die Könige, unsere Vorfahrer, also zugestanden haben. Wer waren wohl diese Könige, die Dagobert, der dieses Privilegium des agilolfingischen Geschlechtes in das baioarische Gesetzbuch hat einrucken lassen, seine Vorfahrer nennet? War es Klodewich der Erste, der bis auf das Jahr 511. regieret hat? Allein der gieng Baioarien gar nichts an, wie ich §. II. erwiesen. Oder war es Theoderich, sein Sohn, der erste König in Austrasien, der bis auf das Jahr 534. gelebet? Allein auch unter dessen Regierung schalteten und walteten in diesen Provinzen noch immer die gothischen Könige als in ihrem Eigenthum; §. IV. es kann also Theoderich unter den Vorfahrern des Dagoberts nicht verstanden werden; sondern nur die Könige Theodebert, oder Theodebald, oder Chlotar können den ersten Herzog in Baioarien ernennet, und das bemeldte ansehnliche Privilegium den Agilolfingern ertheilet haben, wie aus der Geschichte des Garibalds noch klärer erhellen wird.

(z) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 3. *Dux vero &c.* Siehe I. Stück der Beyträge §. I. not. a.

§. VIII.

Garibald oder Charibald, auch Gariowalda und Gerpald ꝛc. ist der Allererste, der als Regent von Baioarien kann namhaft gemacht werden. Paul der Diakon, ein Scribent aus dem achten Jahrhunderte, welcher aber selbst bekennet, (aa) daß er die *kurzgefaßte* longobardische Geschichte eines gewissen Secundus, Bischofs zu Trient, der im Jahre 612. gestorben, mithin ein Zeitgenoß des Garibalds gewesen, vor Augen gehabt habe, schreibet auf die Zeit, da der fränkische König Sigebert umgebracht worden, folglich auf das Jahr 575., daß Evin, Herzog der Tridentiner, eine Tochter Garibalds, des Königs der Baioarier, zur Gemahlin genommen habe. (bb) Und eben dieser Diakon schreibet auf das Jahr 589., daß der longobardische König Autharis eine andere Tochter des baioarischen Königs Garibald, nämlich die Theodelinde, zur Ehe begehret, und bald darauf auch wirklich genommen habe. (cc) Nun entstehet die Frage, ob dieser Herzog Garibald derienige sey, dem Chlotar, König *in* Austrasien, die hinterlassene Wittwe des Theodebalds, eine Tochter des longobardischen Königs Wacko, oder Vaces, Walderade mit Namen, zur Gemahlin gegeben, wie es Gregorius von Tours bezeuget, der in dem sechsten Jahrhunderte gelebet, und geschrieben; (dd) und den König Caswald, wie Paul der Diakon anstatt Gotsbald oder Theobald schreibet, (ee) einen von den Seinigen nennet. Es ist wahr, keiner von diesen beyden Geschichtschreibern setzet bey, daß Garibald, von dem sie reden, eben

Herzog

Herzog in Baioarien gewesen: Allein wenn wir alle Umstände recht betrachten, so ist es unmöglich, daß wir zweifeln können, ob Garibald König der Baioarier, und Herzog Garibald der Gemahl der königlichen Wittwe Walderade eine und die nämliche Person gewesen: Denn erstens Garibald König der Baioarier; wie ihn Paul der Diakon Not. bb & cc nennet, hatte im Jahre 575. eine mannbare Tochter, die er nämlich an den tridentinischen Herzog Evin verheurathete; mithin mußte er sich um das Jahr 554. verehelichet haben, das ist in dem nämlichen Jahre, da Chlotar, König zu Soissons, nach dem Tode des Theodebalds, Königs in Austrasien, nicht nur dessen Reich, sondern auch desselben hinterlassene Wittwe Walderade sich zugeeignet; sie aber gar bald, da die Geistlichkeit, wegen der nahen Anverwandtschaft, solche Verbindung gemißbilliget, von sich entlassen, und ihr den Herzog Garibald, wie ihn Gregorius nennet Not. dd, zum Gemahl gegeben: Daß also die Gemahlin des Evins 19. bis 20. Jahre alt gewesen. Zweytens der Name Garibald wird um das Jahr 554. nur in Austrasien an dem königlichen Hofe, nach dieser Zeit aber bis auf das Jahr 595. nur in Baioarien gehöret, und bey den ältesten Geschichtschreibern gelesen; woraus wir dann den unfehlbaren Schluß ziehen können, daß der austrasische Garibald des Gregorius, und der baioarische Garibald Paul des Diakons nur einer gewesen. Drittens, wenn König Theobald oder Theodebald, der vom Jahre 547. bis 554. in Austrasien regieret hat, den ersten Herzog über Baioarien bestellet, wie es

es ganz wahrscheinlich ist, wem konnte er dieses neu erworbene Land füglicher anvertrauen, als einem von den Seinigen, Not. ee, das ist, von seinen Anverwandten, (ff) Garibald mit Namen? Und König Chlotar, weil er doch die iunge Wittwe Walderade wiederum anlassen mußte, welchen würdigern Gemahl konnte er ihr geben, als den neuen Regenten von Baioarien Garibald, der zwar von den austrasischen Königen wegen der Hoheit, die sie sich über Baioarien vorbehalten, nur als Herzog tractiret, sonst aber durchaus als König angesehen und verehret wurde. (gg) Viertens endlich deutet das baioarische Gesetz selbst ganz klar auf den Garibald, den Anverwandten der austrasischen Könige und den Gemahl der Walderade, als auf den ersten Herzog der Baioarier, da es sagt, daß die *austrasischen* Könige deßwegen den Agilolfingern die erbrechtliche Regierung über Baioarien zugestanden, weil der König, der den ersten Herzog über selbes Volk bestellet, einen von diesem Geschlechte besonders treu gefunden hat. (hh) Auf wen aber schicket sich dieses besser als auf ienen Garibald, den Theobald einen *von* den Seinigen nennet; und dem Chlotar seine eigene bestimmte Braut überläßt? Alle diese Beweise sollen gewiß erklecken, iedermann zu überzeugen, daß der fränkische und baierische Garibald nur einer gewesen.

(aa) Paul. Diac. Lib. III. Cap. 29. Item Lib. IV. Cap. 42.

(bb) Idem Lib. III. Cap. 10. *Hoc tempore Sigisbertus Rex Francorum occisus est.* (an. 575.) — *Evin quoque Dux Tridentinorum, de quo praemisimus,*

missimus, accepit uxorem filiam Garibaldi Baioariorum Regis.

(cc) Idem Lib. III. Cap. 30. *Flavius vero Rex Authari legatos post hæc ad Baioariam misit, qui Garibaldi eorum Regis filiam sibi in matrimonium peterent. — Denique post aliquod tempus, cum propter Francorum adventum perturbatio Garibaldo Regi advenisset, Theudelinda eius filia cum suo germano nomine Gundoald ad Italiam confugit. &c.*

(dd) Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 9. *Regnum eius* (Theodebaldi) *Chlotacharius Rex accepit, copulans Vuldetradam uxorem eius strato suo. Sed increpitus a Sacerdotibus, reliquit eam, dans ei Gariwaldum Ducem.*

(ee) Paul. Diacon. Lib. I. Cap. 21. *Secunda autem* (Wacconis filia) *dicta est Walderada, quæ sociata est Cuswald alii Regi Francorum: quam ipse odio habens, uni ex suis, qui dicebatur Garipald, in coniugium tradidit.*

(ff) Siehe I. Stück §§. X. & XI.

(gg) S. I. Stück §. XI. Not. dd.

(hh) S. I. Stück §. I. Not. a.

§. IX.

Dieser Garibald nun, dieser erste Herzog der Baioarier, dieser Gemahl der königlichen Wittwe Walderade, war aus der fränkischen Familie der Agilolfinger entsprossen, und mit den fränkischen Königen selbst verwandt, wie ich in dem ersten Stücke dieser

dieser Beyträge erwiesen habe. Ich will mich eben darum über diesen Punkt hier nicht länger aufhalten; nur will ich erforschen, unter was für Bedingnißen, oder mit was für Einschränkungen dieser erste Agilolfinger in sein Herzogthum eingetretten sey. Gewiß ist, erstens, daß ihn die austrasischen Könige unter dem Namen eines Herzoges eingesetzet; so bezeuget es das schon oft berührte baioarische Gesetzbuch, (ii) und Gregorius von Tours, §. VIII. Not. dd, des Garibalds Zeitgenoß. Zweytens ist gewiß, daß sich eben diese Könige das Recht vorbehalten, den neuen Herzog zu benennen, oder doch zu bestättigen, wie es das eben angeführte baioarische Gesetz und das Beyspiel des gleich auf den Garibald folgenden Taßilo bekräftigen. (kk) Drittens endlich waren die baioarischen Herzoge den austrasischen Königen wenigstens in so weit die Treue zu halten schuldig, daß sie niemals etwas wider dieselben unternähmen, welches den Schein eines Aufruhrs haben könnte; wo sie im widrigen Falle des Herzogthums beraubet, und zum Klosterleben würden verdammet werden. (ll) Dieses sind nun eigentlich die Gränzen, mit denen die Gewalt der agilolfingischen Herzoge ist eingeschränket worden. Sie waren aber dessen ungeachtet große Herren, und hatten vor den übrigen Herzogen, die unter der fränkischen Oberherrlichkeit stunden, vieles bevor. Bey allen Völkern hatten sie, besonders Garibald, den Namen und das Ansehen der Könige, wie ich bereits in dem ersten Stücke §. XI. Not. d d gemeldet habe: So gar die fränkischen Könige gaben ihnen in dem baioarischen Gesetzbuche den Titel der

höch-

höchsten Fürsten; (mm) und anderstwo werden sie auch die höchsten Herzoge genennet. (nn) Die Landesherrlichkeit in Baivarien übten sie unter den merovingischen Königen so vollkommen aus, daß sie, nach ihrem Belieben, Stiftungen und Schenkungen machten; auch das Land selbst unter ihre Kinder vertheilten, ohne die Einwilligung der fränkischen Könige dazu zu begehren, wie uns besonders das Beyspiel Theodo des Zweyten davon überzeuget. (oo) Selbst die Päbste und Bischöfe, wenn sie entweder eine Versammlung der Geistlichkeit anstellen, oder ein neues Bisthum errichten, oder die alten in mehr andere abtheilen wollten ꝛc. thaten es nur mit Einwilligung des Herzoges, ohne der Könige in Austrasien auch nur zu gedenken. (pp) So gar machten die Herzoge in Baioarien auch Bündniße, ia sie führten auch Kriege, ohne Präiudiz nämlich der fränkischen Hoheit; wie uns Herzog Theodebert ein Beyspiel gegeben, da er den longobardischen Ansprand mit einem Kriegsheere in Italien zurückgeführet. (qq) So lesen wir auch nicht ein Wort von einem Tribute, den sie den Franken hätten bezahlen müssen, wie die Allemannier, (rr) die Thüringer, (ss) die Burgunder, (tt) und alle nach dieser Zeit von den Franken überwundene Völker. (uu) So gar die Strafe, mit der in dem baioarischen Gesetze der Herzog im Falle der Rebellion gegen den König bedrohet wird, (ww) giebt den Agilolfingern in Baiern einen Vorzug, dessen sich kein anderer Herzog rühmen kann: Mit der geistlichen Tonsur und dem damit verknüpften beschaulichen Leben wurden unter den Merovingern und

noch unter den Karolingern nur wirkliche Könige, oder doch Prinzen von königlichem Geblüte bestrafet; andere Herzoge wurden, nach Beschaffenheit des Verbrechens, entweder gerade hin abgedanket, oder in das Elend verstossen, oder gar um das Leben gebracht, wie es Poppo, Herzog in Thüringen, (xx) Erchanger und Berthold, Herzoge in Allemannien, 2c. (yy) erfahren haben. Vielmehr hatten die agilolfingischen Herzoge aus ihren Gesetzen die freye Macht, großen Uebelthätern das Todesurtheil zu sprechen, oder das Leben zu schenken, (zz) welches keinem andern Herzoge zugestanden wurde. Alle diese und noch andere Vorzüge machten die Herzoge in Baioarien zu so vollkommenen Regenten und eigenmächtigen Beherrschern ihres Landes, (ich verstehe allezeit unter der Hoheit der austrasischen Könige,) daß sich so gar die fränkischen Maiordomus, die geschwornen Feinde der Agilolfinger, nicht getraueten, sich einer Landesherrlichkeit über Baioarien, wie über andere Provinzen, anzumassen; wenigstens hat Karolus Martellus im Jahre 740., da er in seinem Testamente seinem Erstgebohrnen, dem Karolomannus, Ostfranken, Allemannien und Thüringen; dem Zweyten aber, dem Pipin, Burgund, Neustrien und die Provence vermachet, von Baioarien kein Wort gemeldet; (aaa) weil nämlich diese Provinz ihre eigentliche Landesherren, die agilolfingischen Herzoge hatte; da hingegen Allemannien, Thüringen, Burgund 2c. nur von königlichen Statthaltern unter dem Namen der Herzoge regieret wurde, welche die Landesherrlichkeit nicht in ihrem, sondern in der fränki-

schen Könige Namen ausübten. Wie nach und nach die alten Rechte der agilolfingischen Herzoge unter den karolingischen Königen zu Grunde gegangen, werde ich anderstwo zu melden Gelegenheit finden.

(ii) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 3. *Dux vero &c.* Item Tit. II. Cap. 1. n. 1. *Siquis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit in Provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c.*

(kk) Conf. Not. præced. *Quem Rex ordinavit &c.* Item Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7. *His diebus Tassilo a Childeberto Rege Francorum apud Baioariam Rex ordinatus est.*

(ll) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 9. In einem Manuscripte vom dreyzehenten oder vierzehenten Jahrhunderte, welches ich bey dem vortreflichen Patrioten, dem Herrn Revisionsrath von Lippert, selbst eingesehen, ist dieses Gesetz nicht enthalten; und zum Unglück gehen in dem Manuscripte der hiesigen Universitätsbibliothek, welches um einige Jahrhunderte älter ist, eben die Blätter ab, welche das Cap 9. Tit. II. enthalten sollten.

(mm) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. n. 2. *Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia Summi Principes sunt inter vos.*

(nn) Meichelbeck Tradit. Frising. Num. VII. *Cum consensu summi Ducis Tassilonis &c.* Num. LIV. *In anno XXX. regni Tassilonis Illustris Summi Ducis. &c.*

(oo) Aribo in Vita S. Corbiniani Cap. 10. apud Meichelbeckium: *Theodo Dux, insignis potentia, & virilis virtute, cum filiis decorus & nobilium virorum*

rorum

rorum alacritate præcipuus: cuius longe lateque feli: fama succreverat, Provinciam ipsam sibi et soboli illius in quatuor partes divisit. Arnonis Libell. Donat. passim. &c.

(pp) Gregor. II. in Capitularibus Martiniano, suo in Baioariam legato datis Num. 1. *Ut datis nostris scriptis ita cum Duce Provinciæ deliberetis, quatenus conventus congregetur Sacerdotum &c.* Gregor. III. in Epist. ad S. Bonifac. inter Bonifacianas CXXX. *Et qui cum assensu Otile Ducis eorundem Baioariorum seu Optimatum Provinciæ illius, tres alios ordinasses Episcopos, & in quatuor partes provinciam illam divisisti, id est quatuor parochias: bene & satis prudenter peregisti, frater &c.* Wilibaldus in Vita S. Bonifacii: *Provinciam Baioariorum Odilone Duce consentiente in quatuor divisit Parochias &c.*

(qq) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 34.

(rr) Aimoin. Lib. I. Cap. 15. Gesta Franc. Epitom. apud Freherum p. m. 64.

(ss) Gesta Franc. ad an. 491. Annalista Saxo ad an. 1002. Ditmar. Lib. V. p. m. 112. ex Edit. Mader.

(tt) Gregor. Turon. Lib. II. Cap. 32. Procop. de Bello Gothico Lib. I. Cap. 13.

(uu) Saxones, Dani, Wilzi, Longobardi &c.

(ww) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 9. *Siquis autem Dux, quem Rex ordinavit, contumax & levitate stimulatus seu protervus & elatus atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contempserit, ducatu ipso careat, & insuper sciat se supernæ contemplationis ordinem condemnasse.* Ex Edit. Sighard.

(xx) Regino ad an. 892.

(yy) Regin. Contin. ad an. 917.

(zz) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 1. n. 1. *Siquis — de morte eius* (Ducis sui) *consiliatus fuerit, & exinde probatus negare non potest, in Ducis sit potestate homo ille et vita illius.* Item eod. Tit. & Cap. n. 3. *Et ille homo, qui hæc commisit, benignum imploret Regem vel Ducem suum, si ei vitam concesserint.*

(aaa) Fredegar. Contin. Cap. 110. *Memoratus Princeps consilio optimatum suorum expetito filiis suis regnum dividit. Itaque primogenito suo Carolomanno nomine Austras- & Suaviam, quæ nunc Alemannia dicitur, atque Thuringiam tradidit. Alterum vero secundum filium iuniorem Pippinum nomine Burgundiæ & Neustrasiæ & Provinciæ præfecit.*

§. X.

Garibald also, nachdem er mit so vielen Vortheilen in die Regierung von Baivarien eingesetzet worden, lebte viele Jahre im Frieden, wie es scheinet, und hatte dabey Gelegenheit, auf die Versorgung seiner Kinder, die er mit der Walderade erzeuget, zu gedenken. In dem Jahre 575. gab er eine seiner Töchter, wie schon §. VIII. Not. a a gemeldet worden, deren Name nicht bekannt ist, einem longobardischen Herzoge zu Trient, Evin mit Namen, zur Ehe. Um das Jahr 586. wurde auch seine zwote Tochter, Theodelinde mit Namen, an den austrasischen König Childebert verlobet; allein es kam diese

Heurath niemals zu Stande, weil Childebert, auf Anstiftung der Königin Brunichild, seinen Sinn geändert hatte. (bbb) Es geschahe aber bald eine andere Verlobung: Autharis, König der Longobarder, dem eben auch Childebert seine Schwester Chlodeswinde zur Ehe versprochen, aber nicht gegeben hatte, (ccc) warb iezt um die baierische Theodelinde, und erhielt auch das gewünschte Jawort im Jahre 589.; die wirkliche Vermählung aber geschahe im Monat May des darauf folgenden Jahres. (ddd) Bey dieser Gelegenheit kam auch einer von seinen Söhnen, Gundoald mit Namen, zu seiner Versorgung: Es gieng dieser mit seiner Schwester Theodelinde in Italien, wurde Herzog zu Asti, und aus einer adelichen Longobarderin der Stammvater sieben longobardischer Könige. Von dem Grimoald, den Fredegar Not. bbb einen Bruder des Gundoalds und der Theodelinde, folglich einen Sohn des Garibalds nennet, ist weiter nichts bekannt: Ob aber Taßilo, der zweyte Herzog in Baioarien, ein Sohn unsers Garibalds gewesen? wird zu seiner Zeit beantwortet werden.

(bbb) Fredegar. Cap. 34. *Ago Rex Longobardorum accepit uxorem, Grimoaldi & Gundoaldi germanam nomine Theudelindem, ex genere Francorum, quam Childebertus habuerat desponsatam. Qui cum eam consilio Brunibildæ postposuisset &c.*

(ccc) Gregor. Turon. Lib. IX. Cap. 25. Paul. Diacon. Lib. III. Cap. 28.

(ddd) Paul. Diac. Lib. III. Cap. 30.

§. XI.

§. XI.

Die Geschichte des Garibalds führet mich iezt auf einen Umstand seines Lebens, wegen dem ich schon wiederum allen baierischen Geschichtschreibern, die ich immer kenne, widersprechen muß. Garibald, sagen sie, nachdem er seine Tochter Theodelinde an den König Autharis, den mächtigsten Feind des fränkischen Reiches vermählet, ist im Jahre 590. von dem austrasischen König Childebert mit einem Kriegsheere überfallen, seiner Würde entsetzet, und aus dem Lande vertrieben worden. Dieses nehmen sie erstens ab aus den Worten Paul des Diakons, da er schreibet, (eee) daß einige Zeit nach der Verlobung der Theodelinde mit dem Autharis Herzog Garibald wegen dem Anmarsche der Franken in einen Schrecken oder in eine Verwirrung gefallen. Dann werden sie zweytens in ihrer Meynung gestärket, weil von dieser Zeit an keine Meldung mehr von dem Herzog Garibald vorkommt. Allein wir wollen diesen beeden Beweisen auf den Grund nachforschen: **Garibald ist wegen Ankunft der Franken in eine Verwirrung gerathen. Folglich ist er abgesetzet und vertrieben worden.** Eine üble Folgerung! Eben nämlich wie jene, so sich aus dem zweyten Beweise ergiebt: **Von dem Jahre 590. bis 595. geschieht von Herzog Garibald keine Meldung mehr: Mithin ist er abgesetzet und vertrieben worden.** Ich will den Ungrund dieser beeden Beweise ganz klar herlegen, und das Gegentheil überzeugend behaupten.

Childebert, König in Austrasien, hatte sich dem orientalischen Kaiser Mauritius gegen eine große Summe Geldes verbindlich gemacht, die Longobarder aus Italien treiben zu helfen. (fff) Wirklich hatte er zu diesem Ende schon einige Feldzüge unternommen, welche aber nicht nach Wunsche abgelaufen; (ggg) deßwegen er sich vielmehr mit dem neuen Könige der Longobarden, Autharis, in Friedensunterhandlungen eingelassen, und ihm seine Schwester zur Gemahlin versprochen. (hhh) Da aber Childebert sein Wort nicht gehalten, sondern die Chlodeswinde dem westgothischen Könige in Spanien, Rekaredus, zur Ehe gegeben, (iii) kam Autharis selbst, doch unbekannt, an den baierischen Hof, und warb um die Prinzeßin Theodelinde, die eben Childebert verschmähet hatte, machte auch mit ihr, wie §. X. gemeldet worden, ein ordentliches Eheverlöbniß im Jahre 589. Bald darauf machte Childebert einen neuen Zug in Italien: (kkk) Ein Theil seines Heeres gieng über den Gotthardsberg Ligurien zu; der andere kam näher an Baioarien, und suchte durch Rhetien über Chur und Cleven oder Clavenna in Venetien einzudringen. Hierüber nun geriethe Garibald in Schrecken: es mußte ihm ganz natürlich einfallen, daß dem Childebert die Verlobung seiner Tochter mit einem so mächtigen Feinde des fränkischen Reiches, als Autharis war, eben nicht gleichgültig seyn konnte. Da ihm nun gar bald nach der geschlossenen Heurath die Annäherung einer fränkischen Armee angekündet wurde; er aber, glaublich, noch nicht wußte, wohin eigentlich ihr Marsch und ihr Absehen gerichtet wäre, was Wunder, daß er erschrocken,

schrocken, und zur Sicherheit seine Tochter in Gesellschaft eines ihrer Brüder in Italien zu ihrem Bräutigam fotgeschicket? Mehr läßt sich gewiß aus den Worten Paul des Diakons nicht abnehmen, dem es eben so leicht gewesen wäre, die Absetzung und Vertreibung als die Bestürzung des Garibalds aus den Schriften des tridentischen Bischofes Secundus, die er vor sich hatte, (§. VIII. Not. aa,) anzuführen; der auch mit eben der Mühe sowohl die wirkliche Einrückung der Franken in Baioarien, als nur ihre Annäherung würde beschrieben haben. Es ist aber auch gar nicht zu vermuthen, daß König Childebert wegen der Vermählung der Theodelinde, die er kurz zuvor selbst verschmähet hatte, ihren Vater Garibald als einen Rebellen des fränkischen Reiches ansehen, und deßwegen allein seiner Regierung entsetzen sollte; denn ein anders Verbrechen können wir dem bisher allezeit getreuen Garibald nicht aufbürden. Da also Paul der Diakon nur von der Bestürzung des Garibalds Zeugniß giebt, so schliesse ich daraus, daß er von seiner Absetzung nichts gewußt, und nichts gefunden habe, weil er sie sonst gewiß nicht würde verschwiegen haben. Auch Gregorius von Tours, der zu eben dieser Zeit gelebet, der die Kriege des Childeberts, die er im Jahre 589. und 590. geführet, ganz fleißig beschrieben, (111) dem Baiovarien und Garibald gar genau bekannt seyn mußten, meldet doch kein Wort von einem Einfall der Franken in Baioarien, oder von der Absetzung des Herzogs Garibalds, ob er schon Gelegenheit und Ursache genug gehabt hätte.

Aber eben Gregorius, sagen meine Gegner, und alle Scribenten selbiger Zeiten schweigen nach dem Jahre 590. von dem Garibald ganz still; und daraus folget ia, daß er nicht mehr Herzog, und vielleicht auch nicht mehr bey Leben gewesen. Nein meine Herren! das folget nicht: Wenn Garibald nach dieser Zeit ruhig in seinem Baioarien fortgelebet, wie es dann von einem vielleicht bald siebenzigiährigen Fürsten nicht anderst zu vermuthen ist; wenn er sich in die Kriege zwischen den Franken und Longobardern nicht gemenget, ꝛc. was hätten die Scribenten selber Zeiten von ihm aufzeichnen sollen? Nur alsdann dienet das Stillschweigen der Zeitgenossen für einen ächten Beweis, wenn sie eine That verschweigen, von der sie doch hätten schreiben können und sollen. Z. B. sie melden nichts von der Absetzung des Garibalds; sie nennen keinen andern Herzog, der nach ihm bis auf das Jahr 595. in Baioarien regieret hätte; so ziehe ich den richtigen Schluß: Mithin ist Garibald nicht abgesetzet worden; mithin hat kein anderer Herzog bis auf das Jahr 595. regieret; denn etwas solches hätten die zeitgenössenen Schriftsteller schreiben können und sollen. Zum Ueberfluß, so haben nicht gar alle alte Scribenten nach dem Jahre 590. von unserm Garibald stille geschwiegen: Aimoin schreibet auf das Jahr 595., (mmm) daß in Baioarien, nach dem Garibald, Taßilo von dem Childebert sey als König aufgestellet worden. Können wohl diese Worte anderst verstanden werden, als: Garibald habe im Jahre 595. zu regieren und folglich auch

auch zu leben aufgehöret; und nach ihm habe König Childebert den Taßilo zum Regenten in Baioarien bestellet? Müßte man nicht diesen Worten einen Zwang anthun, wenn sie so viel heissen sollten, als: Garibald ist im Jahre 590. abgesetzet, und im Jahre 595. nach ihm Taßilo von dem König Childebert zum Regenten in Baioarien eingesetzet worden? Wer regierte dann vom Jahre 590. bis 595.? Oder ist es wohl wahrscheinlich, daß Baioarien während dieser Mittelzeit ohne Regenten gewesen? Nachdem also nicht nur aus dem Amoin, sondern auch aus Paul dem Diakon, aus dem Hermannus Contractus, aus dem Sigebert von Gemblurs (nnn) gewiß ist, daß Taßilo auf das Jahr 595. zu regieren angefangen, so ist nicht minder gewiß, daß Garibald um eben diese Zeit zu regieren aufgehöret; daß es also eine ganz ungegründete Uebergab der baierischen Scribenten ist, wenn sie Garibald den Ersten auf das Jahr 590. seiner Würde entsetzen.

(eee) Paul. Diac. Lib. III. Cap. 30. *Post aliquod tempus propter adventum Francorum perturbatio Garibaldo Regi advenit.*

(fff) Gregor. Lib. VI. Cap. 42. *Childebertus — ab Imperatore Mauritio ante hos annos quinquaginta millia solidorum acceperat, ut Longobardos de Italia extruderet.*

(ggg) Gregor. Lib. IX. Cap. 25. *Igitur Childebertus legationem ad Imperatorem direxit, ut quod prius non fecerat, nunc contra Longobardorum gentem debellans cum eius consilio eos ab Italia removeret.*

moveret. Nibilominus & exercitum suum ad regionem ipsam capessendam direxit. Commotis Ducibus cum exercitu illuc abeuntibus confligunt pariter: Sed nostris valde cæsis, multi prostrati, nonnulli capti, plurimi per fugam lapsi, vix in patriam redierunt; tantaque ibi fuit strages de Francorum exercitu, ut olim similis non recolatur.

Conf. Paul. Diac. Lib. III. Cap. 27. & 28.

(hhh) Gregor. l. mox cit. *Childebertus Rex cum petentibus Longobardis sororem suam Regi eorum esse coniugem acceptis muneribus promisisset; —*

(iii) Idem l. c. *Advenientibus Gothorum legatis ipsam, eoquod gentem illam ad fidem catholicam conversam fuisse cognosceret, repromisit.*

(kkk) Gregor. Lib. X. Cap. 3.

(lll) Idem Lib. IX. Cap. 25. & 29. Lib. X. Cap. 3.

(mmm) Aimoin. Lib. III. Cap. 77. *Apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est.*

(nnn) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7. *Tassilo apud Baioariam Rex ordinatus est.* Herm. Contr. ad an. 596. *Tassilo Rex Baioariorum constituitur.* Sigebert. Gemblac. ad an. 595. *Tassilo ordinatus Rex Boiorum.*

§. XII.

Herzog Garibald regierte also wenigstens 40. Jahre lang, welches auch Arenpeck bekräftiget, (ooo) und brachte folglich seine Lebenstage über sechzig gegen siebenzig

siebenzig Jahre hinauf. Er starb endlich, wie schon gemeldet worden, im Jahre 595. ganz ungezweifelt als ein Christ. Ich habe in dem ersten Stücke dieser Beyträge §. IX. aus dem Christenthum des Garibalds und seiner Tochter Theodelinde den ganz wahrscheinlichen Schluß gezogen, daß sie aus einem fränkischen Geschlechte entsprossen: Da ich nun aus mehr andern Gründen diese Abstammung bis zur Gewißheit erprobet, so könnte ich den Beweis umkehren, und sagen: Garibald war aus einem königlich-fränkischen Geschlechte; mithin hatte er die Religion, die seit den Zeiten Klodewichs des Ersten an dem königlichen Hofe, ia in dem ganzen fränkischen Reiche eingeführet war; das ist: er war ein Christ. Allein setzen wir auch, daß seine fränkische Abkunft nicht genugsam erwiesen wäre; so bleibet es doch gewiß, daß er ein Christ gewesen. Nichts zu melden, daß der grundgelehrte Marx Welser eben dieses als eine bey den Baiern althergekommene Sage bekräftiget, (ppp) so hatte ia Garibald eine christliche Gemahlin; denn wenn gleich die Walderade eine longobardische Prinzeßin, mithin von Geburt aus dem arianischen Irrthum zugethan gewesen, so hat sie sich doch ganz gewiß zur christlichen Religion, nach der katholischen Glaubensformel, bekennen müssen, alsbald sie an den fränkischen, durchaus rechtglaubigen Hof gekommen. Er hatte eine vollkommen christliche Tochter, die apostolische Königin Theodelinde, welche selbst ihren Gemahl und ihr Volk zur Erkänntniß der katholischen Wahrheit gebracht. Er war von einem christlichen

Könige zum Regenten von Baioarien aufgestellet: Da aber die fränkischen Könige für die christliche Religion so sehr besorget waren, daß sie auch in den Gesetzen ihrer untergebenen Völker nichts dulden wollten, was nicht nach dem Gesetze Christi eingerichtet wäre; (qqq) ist es wohl zu vermuthen, daß sie einen Heiden zum Herzoge werden ernannt haben, und zwar mit dem Rechte der Erbfolge bey seinem Geschlechte; da es in ihrer freyen Willkühr gestanden, einen Christen in diese Würde einzusetzen? König Childebert hat besonders darum seine Schwester Chlodeswinde vielmehr dem westgothischen, als dem longobardischen Könige zur Ehe gegeben, weil jener den arianischen Irrthum verlassen, und sich zur katholischen Glaubenslehre bekennet hat; §. XI. Not. iii, so gewissenhaft waren die fränkischen Könige, den Punkt der Religion betreffend. Wir haben also überzeugende Gründe, daß Garibald ein Christ gewesen; und nichts, gar nichts zwinget uns, einen Heiden aus ihm zu machen. Warum aber hat dann Garibald, wenn er ein Christ gewesen, die Baioarier, seine Unterthanen, nicht zur christlichen Religion angehalten? Diesen Einwurf könnten mir diejenigen machen, welche Theodo den Zweyten mit aller Gewalt für den ersten christlichen Herzog wollen angesehen wissen. Allein es ist mir ein Leichtes hierauf zu antworten. Garibald war der erste Herzog in Baioarien, §. VIII., und noch dazu ein Ausländer, I. Stück der Beyträge; er mußte also wohl mit seinen neuen Unterthanen gelinde umgehen, daß er ihnen

nen seine Regierung nicht verhaßt machte: Wir wissen aber, daß insgemein die größten Verbitterungen, sonderbar bey dem Pöbel, aus den Religionsneuerungen entspringen: Was Wunder, wenn auch Garibald seinen irrglaubig- und unglaubigen Baioariern aus Politik etwas nachgesehen, und eben keine Zwangmittel zu Beförderung der christlichen Religion hat anwenden wollen? Unterdessen wird gewiß sein eigenes und seiner Kinder Beyspiel nicht ohne alle Frucht gewesen seyn; wenigstens geben die da und dort errichtete christliche Tempel, welche um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, bey Ankunft nämlich des heiligen Emerams in Baioarien anzutreffen waren, (rrr) ein sicheres Zeugniß, daß es schon vor Theodo dem Zweyten christliche Gemeinden in Baioarien gegeben habe, und daß die Regenten, die dergleichen Gebäude in ihrem Lande, ia in ihrer eigenen Residenzstadt geduldet, oder vielleicht selbst aufgerichtet haben, eben keine Heiden gewesen sind. Warum die Verbreitung des Evangeliums unter dem Herzoge Garibald und seinen nächsten Nachfolgern bis auf Theodo den Zweyten so langsam vor sich gegangen, ist gewiß keine andere Ursache, als weil entweder gar keine, oder nur gar wenige Glaubensprediger in Baioarien gekommen, und zwar diese nur auf eine ganz kurze Zeit; woran glaublich die beständigen Einfälle der Slaven, der Hunnen nämlich und Avarer, die größte Schuld gewesen, als welche bekanntermassen ihre Wuth besonders wider die Geistlichkeit und Gotteshäuser ausgelassen; wodurch dann

gesche-

geschehen, daß die in selben Gegenden errichte Bisthümer meistentheils ohne Hirten gewesen; die Heerde aber der Zerstörung und Verführung ausgesetzet wurde. Zweymal unter der Regierung des Herzogs Garibald des Ersten sind diese Barbaren aus Pannonien, welches Land sie im Jahre 568. nach dem Abzuge der Longobarder in Besitz genommen, bis in Thüringen eingedrungen; (sss) da dann gewiß Baioarien nicht verschonet geblieben. Das drittemal, kurz, wie es scheinet, vor dem Tode Garibalds, wollten sich auch die Baioarier, bey 2000. Mann stark, an diese feindselige Nachbarn wagen: Es kam ihnen aber der barbarische König über den Hals, und hiebe sie sämtlich in die Pfanne. (ttt) Das Bisthum Lorch mußte gewiß die böse Nachbarschaft am allerschwerésten empfinden; es ist also kein Wunder, daß es die den Baioariern so nothwendige geistliche Hilfe nicht leisten konnte. Es finden sich also Ursachen genug, warum Baioarien nicht schon unter dem ersten christlichen Herzog Garibald ganz christlich geworden. Einen andern Einwurf, den man mir wegen Herzog Theodo den Zweyten, der von dem heiligen Rupert getaufet worden, machen könnte, werde ich zu seiner Zeit beantworten.

(ooo) Vit. Arenpeckh. Chron. Baioar. Lib. II. Cap. 6. apud Bern. Pez. Thes. Anecdot. Tom. III. *Hic Garibaldus Rex Bavariæ contemporaneus Phocæ Imperatoris rexit annis quadraginta duobus.*

(ppp) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. III. p. 195. Garibaldum christiana sacra coluisse nostri retulere,

retulere, & fidem Theodelindæ filiæ præclara pietas comprobat.

(qqq) Prolog. Leg. Baioar. *Et quæ erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem christianorum &c.*

(rrr) Meginfred. in Vita S. Emerami Cap. XIV. apud Henric. Canis. Lect. antiq.

(sss) Gregor. Turon. Lib. IV. Cap. 23. & 29. Item Paul. Diac. Lib. II. Cap. 10.

(ttt) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 11. *Baioarii usque ad duo millia virorum super Sclavos irruunt; superveniente Cacano omnes interficiuntur.*

Inhalt.

§. I. Die Provinzen, welche nach der Zeit den Namen Baioarien bekommen, stunden bis um das Jahr 480. unter den Römern;

§. II. Bis auf das Jahr 526. aber gar gewiß unter den Gothen.

§. III. Hatte also bis dahin kein eigentlicher Herzog Platz.

§. IV. Ja noch bis auf das Jahr 538. herrschten darinn die Gothen:

§. V. Nach dieser Zeit aber kamen die benannten Provinzen an die Franken;

§. VI. Welche dann auch einen Herzog darüber aufgestellet.

§. VII. Und so bekam Baioarien seinen ersten Regenten.

§. VIII. Dieser war Garibald, ein edler Austrasier, ein Verwandter selbst der Könige, und der Gemahl der königlichen Wittwe Walderade.

§. IX. Der sein Herzogthum mit den vortheilhaftesten Bedingnißen übernahm;

§. X. Auch seine Kinder sehr glücklich versorgte.

§. XI. Er ist des Herzogthums niemals entsetzet worden;

§. XII. Sondern er regierte bis auf das Jahr 596. und starb als ein Christ.

Anhang
zu dem
II. Stücke.

Taßilo I.
ein
Sohn
Garibalds I.
und der
Vater
Garibalds II.

Taßilo I.

ein

Sohn

Garibalds I.

und der

Vater

Garibalds II.

§. I.

Auf Garibald den Ersten folgte in der Regierung von Baiovarien unmittelbar Taßilo, ebenfalls dieses Namens der Erste. (a) Childebert, König in Austrasien hat ihn kurz vor seinem Tode, nämlich im Jahre 595., in diese Würde eingesetzet, wie die ältesten und sichersten Zeugen, die man in dieser Sache

haben kann, einstimmig behaupten. (b) Es nimm mich eben darum sehr Wunder, warum die Chronik vom Kloster Melk den Anfang seiner Regierung auf das Jahr 593., Welser auf das Jahr 590., Arenbeck aber, Aventin, und die Chronik von Salzburg gar auf das Jahr 580. ansetzen. (c)

(a) Aimoin. Lib. III. Cap. 77. *Apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est.*

(b) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7. *Tassilo apud Baioariam Rex ordinatus est.* Sigebert. Gemblac. ad an. 596. *Thassilo a Childeberto ordinatus Rex Baioariorum.* Hermann. Contract. ad an. 596. *His diebus Tassilo Rex Baioariorum a Hildeberto constituitur.*

(c) Chron. Monast. Mellic. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. *DXCIII. Tassilo Dux regnat in Babaria. Istum Tassilonem Hildebertus Rex Francorum Ducem constituit.* Velserus, Rer. Boic. Lib. IV. Vit. Arenbeck. Chron. Baioar. Lib. II. Cap. 2. *Thassilonem Hildibertus Francorum Rex Baioariæ præfecit, Garibaldo quodam & filio eius eiectis Anno Domini DLXXX.* Chronic. Salisburg. apud Pez. c. I. *DLXXX. Hic Hildibertus Tassilonem Bawariæ præfecit.*

§. II.

Von dem Herkommen unsers Taßilo schreibet Aventin, (d) daß er ein Sohn des Theodowalda, und ein Enkel Theodo des Dritten gewesen. Allein woher dieser Theodowalda und dieser Theodo? Ihre

Namen

Namen, eben wie ihre Thaten sind dem ganzen Alterthum unbekannt. Dem gelehrtesten aus allen baierischen Geschichtschreibern, dem Marx Welser scheinet diese Abstammung sehr verdächtig; will daher über diesen Punkt keinen Ausspruch thun. (e) Brunner und Adelzreiter bekennen freymüthig, daß sie nicht wissen, wer des Taßilo Vater gewesen. (f) Nun ist es freylich wahr, daß von allen den Geschichtschreibern, denen man trauen dörfte, keiner den Vater des Taßilo nahmhaft gemacht; unterdessen geben sie uns doch Gründe zu muthmassen an die Hand, daß er ganz wahrscheinlich ein Sohn Garibalds des Ersten gewesen; welche Meynung ich durch nachfolgende zween Absätze bestärken werde.

(d) Aventin. Annal. Boic. Lib. III. Cap. 4.

(e) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. III. *Thessalonum Theodibaldi filium genti pariter imperasse — illis annalibus proditum video, quorum mihi fides perpetuo suspecta est, eo placitum rem hactenus in medio destituere.*

(f) Andr. Brunner. Annal. Boic. Part. I. Lib. IV. Joan. Adelzeiter. Annal. Boic. Gent. Lib. VI. Part. I.

§. III.

Ich setze, als eine ungezweifelte Wahrheit, zum voraus, daß Taßilo der Erste, eben wie Garibald der Erste, aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, (g) welches mir alle baierische Geschichtschreiber zugeben, den einzigen Marx Welser ausgenommen,

men, welcher Garibald den Ersten, wie in dem zweyten Stücke gemeldet worden, (h) für einen eingedrungenen Regenten hält, der mit den baierischen Agilolfingern keine Verwandtschaft gehabt. Allein ich habe die Ursache dieser Irrung bereits angezeiget; und es ist mir, ungeachtet dem Ansehen dieses großen Gelehrten, ganz gewiß, daß Garibald und Taßilo Agilolfinger gewesen. Dem Aventin zu Folge waren sie Geschwisterkinder: Garibald ein Sohn des Theodeberts, Taßilo ein Sohn des Theodebalds: Theodebert und Theodebald Söhne Theodo des Dritten. Hat nun gleich diese Genealogie keinen Grund, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit, so sehen wir doch, daß Aventin, so wie nach ihm Brunner, Adelzreiter, ꝛc. den Taßilo und den Garibald aus einem und dem nämlichen agilolfingischen Geschlechte hergeleitet habe. Was folget aber daraus, wenn sie beyde Agilolfinger gewesen? — Es hatten, wie bekannt, die Agilolfinger ein Privilegium, Kraft welchem die Herzoge in Baioarien nur aus ihrem Geschlechte konnten hergenommen werden: (i) Ja es hat sich in der Folge gezeiget, daß allezeit der Sohn, wenn einer vorhanden, dem Vater in der Regierung gefolget: Garibald der Zweyte folgte seinem Vater Taßilo dem Ersten; Theodebert, Theodebald und Grimoald ihrem Vater Theodo dem Zweyten; Taßilo der Zweyte seinem Vater Odilo: Und der emeramische Mönch Arnulf von Vohburg hat es von Theodo dem Ersten als ein besonders Phönomenon aufgezeichnet, daß ihm seine Söhne in der Regierung nicht gefolget sind. (k) Nun hatte Herzog Gari-

bald,

bald, der erste Agilolfinger in Baivarien, (II. St. §. VII.) zu dessen Gunsten diesem Geschlechte die erbrechtliche Regierung zugestanden worden, (II. St. §. VIII.) wenigstens einen, oder, wie Fredegar (l) anzeiget, zween Söhne, den Gundoald und den Grimoald: Warum folgte ihm keiner in der Regierung? Vielleicht weil er in die Ungnade der fränkischen Könige verfallen; weil er von ihnen abgesetzet und vertrieben worden? — So glaubte man bisher. Allein ich bin der Meynung, sattsam erwiesen zu haben, (II. St. §. XI.) daß diese Ursache nicht stattfinden könne: Oder vielleicht, weil Gundoald bereits in Italien versorget war; Grimoald aber, den der einzige Fredegar anführet, entweder niemal existiret, oder schon wieder diese Zeitlichkeit verlassen hatte? Allein würde nicht Gundoald sein kleines Herzogthum Asti ganz gerne aufgegeben haben, wenn er der einzige, oder doch erstgebohrne Sohn des Garibalds gewesen wäre, und also Hofnung gehabt hätte, das große und ansehnliche baivarische Reich zu erhalten; oder würde ihn nicht der Vater selbst zurückberufen haben; besonders da gleich nach dem Tode des Autharis, mithin noch im, oder gleich nach dem Jahre 591. von dem neuen König Agilulf der Fried zwischen den Longobarden und Franken, eben durch den Tochtermann des Garibalds, den Ewin, nämlich Herzog zu Trient, vollkommen und standhaft auf viele Jahre hergestellet worden; (m) daß also König Childebert im Jahre 595. gar keine Ursache haben konnte, die Nachkommenschaft des Garibalds in der Regierung von Baioarien zu übergehen? Den Grimoald betreffend,

treffend, ist es wohl wahr, daß ihn der einzige Fredegar, und zwar nur ein einzigesmal nennet; allein gleichwie wir keine Ursache haben, einem Scribenten aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts den Glauben abzusprechen, also wird es eben hieraus nur desto wahrscheinlicher, daß Garibald noch, über den Gundoald und Grimoald, andere Söhne möge gehabt haben, obgleich nichts davon aufgeschrieben zu finden; weil auch dieser Grimoald pur gelegenheitlich, und gleichsam durch einen Zufall, bey ienen für die Literatur so unglücklichen Zeiten, der Vergessenheit entrissen worden. Es ergiebt sich also die Antwort von sich selbsten, warum weder Gundoald zurückgerufen, noch auch Grimoald zum Nachfolger ernennet worden, weil nämlich ein dritter Sohn, Taßilo, übrig gewesen, allem Ansehen nach der älteste und erstgebohrne, als welcher schon im Jahre 612. wiederum mit Tode abgegangen, zugleich aber einen schon erwachsenen und zum Kriegführen tauglichen Sohn, Garibald den Zweyten, hinterlassen hat.

(g) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 2. n. 3. *Dux — semper de genere Agilolfingorum fuit, & debet esse &c.*

(h) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. III. *Garibaldi illustre nomen publicis auctorum monumentis posteritatis memoriæ asseritur, ignorato tamen genere. Ego propior existimanti sum, superiores eum principes* (Agilolfingos) *nullo propinguioris cognationis vinculo attigisse.*

(i) Leg. Baioar. Siehe I. Stück.

(k) Ar-

(k) Arnolf. Vohburg. in Vita S. Emerami Cap. 1. *Dioto vir illuſter, cui filii in regnum non ſucceſſerunt.*

(l) Fredegar. Cap. 34. *Ago rex Langobardorum accepit uxorem, Grimoaldi et Gundoaldi germanam.*

(m) Fredegarius Cap. 45.

§. IV.

Taßilo hatte alſo einen Sohn, mit Namen Garibald: (n) Sollte wohl dieſer gar keine Verbindung haben mit Garibald dem Erſten; oder ſollte es nicht eben dieſer Name mehr als nur wahrſcheinlich machen, daß Garibald der Erſte der Großvater Garibalds des Zweyten geweſen? Es iſt gewiß, daß man vor und nach dieſen Zeiten, ſo lange nämlich die Zunamen oder die Geſchlechtsnamen nicht üblich geweſen, gerne gewiſſe Namen in den Familien beybehalten habe; entweder ſo, daß der Sohn den Namen des Vaters, oder der Enkel den Namen des Großvaters tragen mußte. Aus hundert Beyſpielen, die dieſen Satz erproben könnten, will ich nur etliche anführen: Chlotar der Zweyte, König in Auſtraſien, welcher eben im Jahre 612. zu regieren angefangen, wurde eben wie ſein Großvater Chlotar genennet, wie es Aimoin bezeuget. (o) Paul der Diakon ſchreibet von ſich ſelbſt, daß er einen Bruder gehabt, der Arichis geheiſſen, welchen Namen er von ſeinem Anherrn ererbet. (p) Eben dieſer Diakon ſchreibet von dem Romoald, Herzoge in Friaul, daß er einen Sohn

erzeuget, den er von dem Namen seines Vaters Gisulf genennet. (q) Unter den Karolingern kommen dergleichen Exempel fast bey allen fürstlichen, ia auch gräflichen Familien vor: Pipin, Karl, Karlmann, Ludewig und Lothar waren bey den Karolingern selbst die ordentlichen Familiennamen; und die Geschichtschreiber derselben Zeiten geben uns durch ihre Ausdrücke Ursache zu glauben, daß man nicht aus einem puren Zufalle, sondern geflissener Weise der Voreltern Namen beybehalten habe. (r) So waren die Namen Erchanger bey den Allemanniern; Konrad und Eberhard bey den orientalischen Franken; Poppo und Burkhard bey den Thüringern; Otho, Ludolph und Heinrich bey den Sachsen rc. gleichsam erblich; und wurden nur ganz selten in eine andere Familie eingeführet, als z. B. da etwann der Taufpathe dem Täufling seinen Namen beygeleget. (s) In unserm Baioarien selbst waren die Namen z. B. Audulf, (t) Ernest, Wilhelm, Engilschalk, rc. (u) einigen vornehmen Familien so eigen, daß man sie fast als ein Unterschiedszeichen ansehen darf. Es scheinet also gewiß zu seyn, daß die beyden Garibalde zu einer und der nämlichen Familie gehöret; und es scheinet mehr als nur wahrscheinlich zu seyn, daß der Erste des Zweyten Großvater gewesen.

(n) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 41. *Mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius eius Garibaldus in Agunto a Sclavis devictus est.*

(o) Aimoin. Lib. IV. Cap. 16. *Hic Chlotarius iunior appellatus est propter avum suum simili*

mili nomine, cum adiectione tamen senioris dictum.

(p) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 39. *Iste* (Leupichis) *extitit meus proavus. Hic etenim genuit avum meum Arichim, Arichis vero Patrem meum Warnefrid, Warnefrid ex Theudelinda coniuge sua genuit me Paulum, meumque germanum Arichim, qui nostrum avum cognomine retulit.*

(q) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 50. *Romoaldus — filium genuit, quem nomine sui Patris Gisulfum appellavit.*

(r) Paul. Diac. Lib. de Episcopis Metens. *Natorum sane eius, quos ei* (Carolo M.) *Hildegard peperit, ista sunt nomina. Primus dictus est Karolus, scilicet patris ac proavi vocabulo nuncupatus. Secundus item Pippinus, fratri atque avo æquivocus.*

Regino & Annal. Metens. ad an. 880. *Tempore pariendi expleto enixa est* (Adelhaidis Ludovici Balbi coniux) *puerum, cui nomen avi imposuit, eumque Carolum vocitari fecit.*

Annal. Fuldens. ad an. 893. *Arnulpho Regi filius nascebatur, quem Hado Mogontiacensis Archiepiscopus & Adalpero Augustæ Vindelicorum Episcopus sacro fonte baptismatis chrismantes, nomine avi sui Hludovicum appellaverunt.*

(s) Annalist. Sax. de *Zwentibaldo* Moravo sub Arnulpho Cæsare, & de ipso *Zwentibaldo* filio Arnulphi. Item ad an. 1108. de *Suataploci* filio.

(t) Tradit. Frising. CCCLXXIII. apud Meichelbeck Tom. I. Parte II. Instrum. p. 198. *De-*

functo vero Audulfo coniux eius Keyla remansit in Baiowaria simul cum eius filio Audulfo iuvene.

(u) Annal. Fuld. ad an. 857. 884. & 893.

§. V.

Herzog Taßilo der Erste regierte längstens bis in das siebenzehnte Jahr; denn Paul der Diakon, nachdem er von seinem Tode Meldung gethan, (w) erzählet gleich darauf, wie der fränkische König Theodebert, und der astensische Herzog Gundoald ermordet worden, welches im Jahre Christi 612. geschehen. Es kann also sein Tod über dieses Jahr nicht hinausgesetzet werden, welches Brunner und Welser wohl eingesehen, da iener das Jahr 610. dieser das Jahr 611. für desselben Hinscheiden bestimmet hat. Nur Aventin und Adelzreiter können nicht Recht haben, welche ihn beyde schon im Jahre 598. todt haben wollen. Uebrigens ist uns von seiner ganzen Regierung nichts bekannt geworden, als daß er gleich im Anfange derselben die Slaven in ihrem eigenen Lande angegriffen und geschlagen, auch viel Beute gemacht habe; (x) nachdem dieselbe kurz zuvor, weiß nicht, schon unter seiner, oder unter Garibalds des Ersten Regierung bey 2000. Baioarier erschlagen hatten. (y)

(w) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 41. *His temporibus mortuo Tassilone Duce Baioariorum &c.*

(x) Aimoin. Lib. III. Cap. 76. *Porro apud Baioariam post Charibaldum Tassilo a Childeberto*

Rex

Rex ordinatus est, qui mox cum exercitu Sclavorum provinciam introiens parta victoria ad solum proprium cum maxima remeavit præda.

Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 7.

(y) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 11. *Baioarii usque ad duo millia virorum super Sclavos irruunt, superveniente Cacano* (so nannten sie ihren König,) *omnes interficiuntur.*

§. VI.

Garibald der Zweyte hatte eben, wie sein Vater Taßilo, gleich im Anfange seiner Regierung mit den Slaven zu thun: Er fochte aber anfangs unglücklich, und konnte sich erst, nach wieder erholten Kräften, in einer zweyten Schlacht an ihnen rächen. (z) Seine Gemahlin soll eine von den vier Töchtern des Gisulfs, Herzogs in Friaul, gewesen seyn, wie Paul der Diakon und Aimoin schreiben: (aa) Es ist auch dieses um so viel glaubwürdiger, weil fast um die Zeit, da Garibald zur Regierung gekommen, die Hunnen in das Friaulische eingefallen, die vier Töchter des Gisulfs gefangen mit sich fortgeführet, und in verschiedene Provinzen verkaufet haben; (bb) bey welcher Gelegenheit dann eine davon, wie zu Paul des Diakons Zeiten die Sage war, (Not. aa) in Baioarien gekommen, und an den Fürsten desselben Volkes verheurathet worden. Ob dieses eben die Gaila gewesen, kann mit keinem Grunde behauptet werden; und scheinet es, Paul der Diakon habe es selbst nicht gewußt, weil er zwo derselben nicht einmal nennen konnte. Die Geschichte

schichte dieser friaulischen Prinzeßinnen ist allerdings würdig zu lesen; weil sie aber bey allen baierischen Scribenten vorkommt, will ich sie da nicht umsonst wiederholen.

(z) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 41. *His temporibus mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius eius Garibaldus in Agunto* (Innich oder Inecken in dem heutigen Tyrol bey dem Ursprunge der Drau, an dem Fuße der Alpen,) *a Sclavis devictus est, & Baioariorum termini deprædantur. Resumtis tamen viribus Baioarii & prædas ab hostibus excutiunt, & hostes de suis finibus pepulerunt.*

(aa) Paul. Diac. Lib. IV. Cap. 30. *Habebat vero* (Gisulfus) *& filias quatuor, quarum una Appa, alia Gaila vocabatur; duarum vero nomina non tenemus. — Quæ postea per diversas regiones venumdatæ, iuxta nobilitatem suam dignis sunt nuptiis potitæ. Nam una earum Alamannorum Regi, alia vero dicitur Baioariorum Principi nupsisse.*

Aimoin. Lib. IV. Cap. 5. setzet der Erzählung des Diakons die Worte bey: *Dignas pro servata pudicitia nuptias sortitæ.*

(bb) Paul. Diac. loc. & verb. cit. not. aa.

§. VII.

Die Frage, wie lang Garibald der Zweyte regieret habe, ist mehrern Zweifeln unterworfen: Bey dem Aventin ist er im Jahre 612. gestorben; Marx Welser bestimmet zwar die eigentliche Zeit seines Hinscheidens nicht; meynet aber doch, er könne nicht lang regieret haben, weil erst um das Jahr 611. Taßilo, sein Vater,

Vater, gestorben; im Jahre 616. aber schon wieder ein Theodo regieret hat, zu dem nämlich, in seinem System, der heilige Rupert gekommen. (cc) Diese Ursache hat auch den Brunner und Adelzreiter verführet, daß sie den Tod Herzogs Garibald des Zweyten auf das Jahr 612. angesetzet. Allein suchen wir dieser Sache auf den Grund nach: Garibald kam um das Jahr 611. oder 612. zur Regierung, und verehelichte sich bald nach dieser Zeit mit einer friaulischen Prinzeßin, wie eben zuvor aus Paul dem Diakon gemeldet worden: Erst im Jahre 649. kommt bey alten und bewährten Scribenten (dd) ein Theodo zum Vorschein, der nämlich den heiligen Emeram aufgenommen: In der ganzen Zwischenzeit geschieht nicht die mindeste Meldung von einem andern Herzoge: Der heilige Rupert ist erst um das Jahr 696. zu Theodo dem Zweyten gekommen, wie anderstwo bis zur Ueberzeugung soll erwiesen werden. Was zwinget uns dann also, daß wir Herzog Garibald dem Zweyten eine so kurze Regierungszeit einraumen sollen? Setzen wir, er sey bey dem Antritt seiner Regierung zwanzig, ia gar dreyßig Jahre alt gewesen; sollte er nicht wenigstens noch eben so lange, das ist, bis über das Jahr 630. gegen 640. haben regieren können? Gewiß konnte er so lange regieren, und wir haben keine Ursache zu sagen, daß er früher gestorben; wir haben keinen authentischen Zeugen, daß ein anderer in dieser Mittelzeit, nämlich zwischen dem Jahre 612. bis gegen 640. regieret habe; wir wissen endlich, daß Theodo der Erste nicht wohl früher als zwischen den Jahren 630. und 640. zur Regierung habe kommen können,

weil

weil seine Kinder im Jahre 652. eben in der Hitze und in dem Flor ihres Alters waren, wie uns die bekannten Umstände ihres Lebens zu verrathen scheinen, daß sie also kaum 20. Jahre werden alt gewesen seyn. Es ist also nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich, und dem Zusammenhange der baierischen Geschichte und Zeitrechnung vollkommen gemäß, wenn ich sage, daß Garibald der Zweyte zwischen den Jahren 630. und 640. Reich und Leben verlassen, und folglich über 20. Jahre regieret habe.

(cc) Marc. Velser. Rer. Boic. Lib. IV. *Garibaldum non diu imperasse ex collatione temporis, quo Thassilo Garibaldi pater obiit, quoque Theodo Boica potitus est, fit consequens.*

(dd) Aribo sive Cirinus, Meginfredus, Arnolphus Vohburg. in Vita S. Emerami.

§. VIII.

Wenn also Garibald bis über das Jahr 630. gelebet hat, so ist unter seiner Regierung jene verabscheuenswürdige That vorbeygegangen, die der Himmel, wie es scheinet, erst nach mehr hundert Jahren durch die bekannte sicilianische Vesper hat rächen wollen: Im neunten Jahre der Regierung des fränkischen Königs Dagoberts, mithin im Jahre Christi 630., hatten die Bulgarer, nachdem sie von den Hunnen überwunden und aus Pannonien vertrieben worden, zu dem bemeldten König Dagobert ihre Zuflucht genommen, und von ihm ein Stück Landes zur Wohnung

nung und zum Anbauen begehret. Es waren ihrer samt Weib und Kindern bey 9000. Der König befahl, sie sollten sich unter den Baioariern vertheilen, und den Winter über zuwarten, bis er sich über dieß Geschäfte mit den Seinigen berathschlaget hätte. Aus Furcht nun, daß sie nicht etwann neue Unruhen stiften möchten, ließ er sie alle, wie sie in den Wohnungen der Baioarier vertheilet waren, in einer Nacht umbringen. (ee) Ob Herzog Garibald hieran einigen Theil gehabt, wird nirgends gemeldet; kann ihm also hierüber auch kein Vorwurf gemacht werden.

(ee) Regino Lib. I. ad an. IX. Dagoberti: *Huni & Bulgares inter se prælia conserunt. Huni Bulgares superant, qui devicti & de Pannonia expulsi, novem millia cum uxoribus & liberis Regem Dagobertum expetunt, terram ad manendum requirunt. Quos Rex ad hiemandum ad Baioariam recipere præcepit: dispersosque per domos, omnes una nocte cum mulieribus & liberis interficere præcepit.*

Auctor. Gest. Dagoberti ad an. IX.

Aimoin. Lib. IV. Cap. 24.

Inhalt.

§. I. Taßilo der Erste kommt im Jahre 595. zur Regierung.

§. II. Er war muthmaßlich ein Sohn Garibalds des Ersten.

§. III. Welches eben die Geschichte dieses Garibalndes beweiset;

§. IV. Garibald der Zweyte aber bekräftiget;

§. V. Taßilo regierte bis gegen das Jahr 612.

§. VI. Garibald der Zweyte, sein Sohn, hatte eine friaulische Prinzeßin zur Gemahlin;

§. VII. Und regierte bis über das Jahr 630.

§. VIII. Mithin begab sich unter seiner Regierung iene abscheuliche Mordgeschichte der Bulgarer.

J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.

III. Stück.

Regensburg, 1778.
Verlegts Johann Leopold Montag.

407

Die
Geschichte
der
Theodonen
in
Baiern.

Die Geschichte der Theodonen in Baiern.

§. I.

Nichts in der ganzen agilolfingischen Periode ist verwirrter, als die Geschichte der Theodonen. Aventin, der so genannte baierische Livius zählet derselben nicht weniger denn acht an der Zahl, den Sohn nämlich Taßilo des Zweyten mitgerechnet: Welser, Brunner, Adelzreiter ꝛc. begnügen sich mit fünf und

sechsen: Eckhart, Hansitz und andere neuere haben diese Zahl bis auf zween herunter gesetzet. Eben bey dem Aventin kommt der heilige Rupert schon um das Jahr 550. oder 560 zu Theodo dem Dritten. Arenbeck, Welser, Brunner, Rader, Adelzreiter setzen die Ankunft dieses Heiligen, oder doch die Taufe Theodo des Dritten auf das Jahr 616. Die Neuern aber, wie Valois, Mabillon, Eckhart, Hansitz ꝛc. lassen den heiligen Rupert im Jahr 696. zu Theodo dem Zweyten kommen. — Ich werde also, wie ich hoffe, den Liebhabern der vaterländischen Geschichte keinen unangenehmen Dienst erweisen, wenn ich eben die Historie dieser Theodonen in meine Beyträge zur baierischen Geschichte einrücke, und die in diesem Punkte herrschende Verwirrung durch eine kurze Abhandlung aufzulösen suche.

§. II.

Theodo, oder nach Verschiedenheit der Schreibart Theoto, Theudo, Dioto, Dieto ꝛc. ist ganz gewiß ein ursprünglich deutscher Name; er möge hernach von dem alten Theut, welches schon bey den Egyptiern einen Gott oder göttlichen Mann anzeigte; (a) oder von dem celtischen Dioto oder Thiod, ein Held, abgeleitet werden; worüber zu disputiren es ganz unnütz wäre. Es scheinet aber doch merkwürdig zu seyn, daß dieser Name fast nur den Baioariern allein eigen geblieben, da doch andere aus eben diesem Worte zusammengesezte Namen fast bey allen andern Nationen anzutreffen. Und zwar finden

wir

wir schon in den ältesten Zeiten einen Theutoboch unter den Teutonen, einen Theodorix oder Theudorix unter den Sikambern; einen Theudomer, und wiederum einen Theodemir unter den Franken; einen andern Theodemir, und gleich darauf einen Theoderich unter den Ostgothen; noch ehe in Baioarien, auch bey dem Aventin und andern, Theodo der Erste aufgetretten. Bey dem einzigen ostgothischen Feldherrn, nachmals westgothischen König in Spanien, Thiodes, Theudis oder Theuda, welches mit Theodo einerley zu seyn scheinet, finde ich diesen Namen ohne Zusammensetzung; sonst ist derselbe allezeit nur in Baioarien bekannt geblieben.

(a) Plato in Phileto: Φωνην απειρον κατενοησεν, ειτε τις θεος, ειτε και θειος ανθρωπος, ὁς λογος εν Αιγυπτῳ Θευθ τινα τουτον γενεσθαι. *Vocem infinitam excogitavit, sive quis Deus, sive divinus vir, quomodo fama est in Ægypto* T h e u t *talem quemdam fuisse.*

§. III.

Nun ist die Frage, um welche Zeit der erste Theodo in Baioarien erschienen? Veit Arenbeck läßt schon im neun und dreyßigsten Jahre des Kaisers Augustus Oktavianus einen Theodo als Herzog in Baioarien auftretten. (b) Die Chronik von Salzburg, eine Schrift, wie der gelehrte Hieron. Petz dafür hält, aus dem zwölften Jahrhunderte; eine andere kurze Chronik der Bischöfe von Lorch und Passau aus dem dreyzehenden oder vielleicht erst aus

dem vierzehenden Jahrhunderte; und Bernhard Norikus, ein Mönch von Kremsmünster, aus dem vierzehenden Jahrhunderte sind meines Wissens die ältesten Urkunden, die das Jahr 508. für den ersten Theodo ansetzen. (c) Die Chronik von Kloster Melk ist zwar vom Jahre 1123.; allein die Zusätze, in welchen von einem Theodo Meldung geschieht, sind um einige Jahrhunderte jünger, wie der angerühmte P. Petz selbsten bekennet. Aventin, Welser, Brunner, Adelzreiter rc. lassen alle Theodo den Ersten bis auf das bemeldte Jahr 508. in Baivarien einziehen. Aeltere Skribenten, welche die baierischen Geschichten nicht selten berühren, wie Fredegar, Paul der Diakon, Aimoin rc. machen entweder gar keine Meldung von einem Theodo, oder doch nicht eher als zu Anfang des achten Jahrhunderts. Einheimische Geschichtschreiber, als Aribo, welcher vom Jahre 764. bis 784. Bischof zu Freysingen gewesen; Arnolf Graf von Vohburg, Mönch zu St. Emeram, und Meginfred, Mönch von Fulda, hernach Probst zu Magdeburg, machen als die Ersten einen Theodo als Herzog in Baivarien nahmhaft, zu dem eben um die Mitte des siebenden Jahrhunderts, das ist, im Jahre 649., wie dießfalls alle Urkunden, auch ältere und neuere Skribenten übereinstimmen, der heilige Emeram gekommen: (d) Und da sie uns berichten, daß dieser Theodo schon um dieselbe Zeit erwachsene und mannbare Kinder gehabt, können wir ganz natürlich daraus schlüssen, daß er schon zwischen dem Jahre 630. und 640. zu regieren angefangen habe. Nun

dieser

dieser Theodo war seit den Zeiten Garibalds des Ersten, mithin seit dem Jahre 554. ganz gewiß der Erste dieses Namens, wie aus dem zweyten Stücke und desselben Anhange ganz klar erhellet: Vor Garibald dem Ersten aber, da nämlich Baiovarien, oder vielmehr die Provinzen Rhetien, Vindelicien und Norikum unter den Römern und Gothen stund, konnte weder ein regierender Herzog Theodo, noch ein anderer, was immer für eines Namens, einigen Platz haben; wie dann auch in alten und bewährten Schriften keine Meldung davon geschieht. Es müssen also die ersten Theodonen eines Aventins und anderer neuern Skribenten in die Klasse der deutschen Fabelkönige eines erdichtenden Berosus gerechnet werden; und jener Theodo, zu dem der heilige Emeram gekommen, ist nothwendig als der Erste dieses Namens anzusehen, weil die ältesten und bewährtesten Schriftsteller keinen andern vor ihm nennen; und besonders, weil kein anderer regierender Herzog Theodo vor ihm Platz haben kann; daß also der Beweis, den man in der Kritik aus dem Stillschweigen der Zeitgenoßen, oder doch ältesten Schriftsteller herleitet, in gegenwärtigem Falle bis zur vollkommenen Gewißheit erwächst, weil dieselbe nach den Umständen nichts von einem Theodo hätten schreiben können, wenn sie auch wirklich gewollt hätten.

Ist nicht aber die fast allgemeine Uebereinstimmung der einheimischen Skribenten auf das Jahr 508., da nämlich ein gewisser Theodo die Baioarier in die ehemals römischen Provinzen soll eingeführet

führet haben, anzusehen als eine ununterbrochene Tradition, die von selber Zeit an bis in das zwölfte, dreyzehende, vier- und funfzehende Jahrhundert von einem Geschlechte zum andern übertragen, endlich von unsern ältesten Chronikschreibern aufgezeichnet worden? Aus diesem Grunde getrauete sich Welser die ersten Theodonen nicht zu verwerfen, ob er gleich bekennet, daß er sie nicht geschichtmäßig erweisen könne. (e) Allein wir wollen diese so genannte Uebereinstimmung der einheimischen Autorn in ihren ersten Quellen prüfen. Die oben berührte (not. c) Salzburgerchronik ist meines Wissens die älteste Urkunde von dem Einzuge des Herzogs Theodo in Baivarien; darauf kommen die kurze Chronik der Bischöfe von Lorch, Bernardus Norikus, und die Chronik von Kloster Melk. Beyläufig nun aus diesen Quellen können die bekannten baierischen Geschichtschreiber aus dem fünf- sechs- und siebenzehenden Jahrhunderte, Andreas von Regensburg, Veit Arenbeck, Abbt Rumpler, Ebran von Wildenberg, Aventin, Welser, Brunner ꝛc. ihre Wissenschaft von Theodo dem Ersten und seiner Ankunft im Jahre 508. geschöpfet haben. Ein Mönch also von St. Peter, oder, wie Hieron. Petz dafür hält, ein Domherr von Salzburg, der die oft bemeldte Chronik von Salzburg geschrieben, hat es als der Erste gewußt, daß im Jahre 508. das Volk der Noriker, da es ehevor vertrieben war, unter Anführung eines Theodo wiederum in ihr Vaterland zurückgekehret, nachdem es die Römer hinausgejaget.

Lauter

Lauter merkwürdige Neuigkeiten: Die Noriker, ehevor vertrieben; von wem? wohin? jagen izt die Römer zum Lande hinaus: waren sie dann nicht schon von den Herulern und Ostgothen vollkommen besieget, und unterjochet? Da nun dieses die oben benannte Chroniken fast mit eben den Worten nachgeschrieben, (not. c) so beruhet der ganze Beweis von Uebereinstimmung der ältesten baierischen Geschichtschreiber auf der einzigen Chronik von Salzburg, mithin auf einem Dokumente, das wenigstens 600. Jahre jünger ist, als der angegebene Theodo. Hat nun derselben Autor geirret, wie er in seiner so weit entfernten Sache gar leicht hat irren können, und vielleicht auch dem Alterthum seiner Kirche zu Lieb gern hat irren wollen, so fällt der ganze Einwurf weg. Aber es ist ja nicht wahrscheinlich, daß der salzburgische Chronikschreiber alles dieß Ding pur aus seinem Kopfe soll erdichtet haben: Er muß doch einigen Grund gehabt haben, warum er eben einen Theodo, und zwar eben auf das Jahr 508. zum Herzoge der Noriker machet? Hierauf kann ich nur mit einer Muthmassung antworten, die mir aber guten Grund zu haben scheinet. Theoderich, König der Ostgothen, hat nicht gleich bey dem Antritt seiner Regierung von Italien im Jahre 493. auch alle Provinzen, die zu diesem Reiche gehörten, an sich bringen können. Erst nach und nach hat er theils durch sich selbst, theils durch seine Feldherren verschiedenes wieder mit dem italienischen Reiche vereiniget; worüber er nothwendig bald mit den morgenländischen

Kaisern,

Kaisern, bald mit den Franken, bald mit andern Völkern in die Haare gekommen. Im Jahre 504. hat er die Bulgarer überwunden, und Sirmium, die Hauptstadt des occidentalischen Illyrikums, an Italien gebracht: Im Jahre 508. schlug er die Franken durch seinen Feldherrn Zibba, oder Zioba; und hiedurch hat er einen Theil von Gallien seinem Reiche wieder einverleibet; wie es beydes Kaßiodor, des Theoderichs Kanzler, in seiner Chronik, und das Leztere auch Jornandes in seiner Geschichte der Gothen aufgezeichnet hat. (f) Ich halte es der Mühe werth, da anzumerken, daß eine gelehrte Feder eben bey dem Jahre 504, da nämlich in der Chronik des Kaßiodors von Einnahme der Stadt Sirmium Meldung geschieht, an dem Rande des Buches diese Worte mit rother Dinte hingeschrieben: **Pannonien, Rhetien, Norikum sind an Italien zurückgebracht worden.** (g) Wie dem immer sey; von Pannonien ist gewiß nicht zu zweifeln, daß es samt seiner Hauptstadt, Sirmium, um diese Zeit dem Theoderich als König von Italien unterwürfig geworden. Norikum, welches an Pannonien anstieß, konnte nicht viel später zu dem gothisch-italienischen Reiche gekommen seyn, weil es ja nicht wahrscheinlich ist, daß diese ehemals römische Provinz den sowohl in der Nachbarschaft, als sonst überall so glücklichen Waffen der Gothen habe widerstehen können; noch weniger aber, daß die Noriker um eben die Zeit, da Theoderich in dem Illyrikum über die Bulgarer, und in Gallien über die Franken gesieget,

(not. f) unter Anführung eines eigenen regierenden Herzoges in die eben benannte römische Provinz sollten eingerücket seyn. Um also den Kaßiodor mit der salzburgischen Chronik zu vereinigen, müssen wir sagen: König Theoderich habe um das Jahr 508. durch einen seiner Feldherren entweder die morgenländisch-kaiserliche, oder was immer für andere Völker aus dem Norikum hinausgejaget, und die alten, weiß nicht, wie lange zuvor vertriebenen Einwohner, die Noriker, wiederum zurückgeführet; gleichwie er zu eben der Zeit durch einen andern Feldherrn, Zibba oder Zioba mit Namen, die Franken geschlagen. (not. f) Setzen wir nun, der gothische Feldherr, der die Noriker wiederum in ihr Land eingeführt, sey eben jener Theuda oder Thiodes gewesen, von welchem Jornandes auf eben diese Zeit schreibet, (h) daß er des Königs Waffenträger gewesen, (damals eine von den ersten Würden,) und daß ihn Theoderich nach dem Tode seines Tochtermanns, des westgothischen Königs in Spanien, Alariche, dem jungen Amalarich zum Vormund bestellet; so können wir es mit dem salzburgischen und übrigen einheimischen Chronikschreibern gelten lassen, daß die Noriker unter Anführung des Theodo, welchen Namen ich mit Thiodes oder Theuda einerley schätze, um das Jahr 508. wiederum in ihr voriges Land eingezogen. Freylich nur eine Muthmassung, wie ich schon oben gemeldet; die aber wegen Uebereinstimmung der Zeit, und des Namens, und aller anderer Umstände den ersten Grad der Wahrscheinlichkeit erhält.

(h) Vit.

(b) Vit. Arenpeck. Chron. Bajoar. L. I. cap. 10. *Anno Augusti Octaviani tricesimo nono Tiberius Germanos bello arripuit, ex quibus quadraginta millia captivorum victor abduxit. In quo permaximo bello omnes Duces Bajoariæ aut occidit, aut e terra fugavit. Quo contigit, quod Theodo Dux Bajoariæ aufugit cum paucis, & cum Ostrogothis aliisque finitimis gentibus cum suis posteris diu latitans misere degit.*

(c) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez Script. Rer. Austriac. Tom. I. DVIII. *Hoc tempore gens Noricorum prius expulsa revertitur ad patrias sedes Duce Theodone, Latinis ejectis.*

Auctoris incerti breve Chron. Laureac. & Patav. Archiep. & Episcop. apud cit. Pez. pag. 6. *Item anno 508. gens nostra, scilicet Noricorum & Bavarorum, quæ jam fere 250. annis exulaverat, resumptis viribus (quia Romani a diversis nationibus impugnabantur) statuentesque sibi Ducem nomine Theodonem ad sedes proprias redierunt.*

Bernard. Noric. Chron. Laureac. & Patav. Pontif. apud cit. Pez. pag. 1300. *Anno Domini DVIII. Gens nostra, scilicet Noricorum & Babarorum, quæ jam fere per CCL. annos exulaverat &c.* wie eben zuvor.

(d) Aribo in vita S. Emeram. Act. SS. ad diem XXII. Sept. Cap. I. num. 4. *Ad Radasbonam urbem pervenit, quam tunc in tempore dux gentis Bajuvariorum vir alacer Theoto regebat.*

Arnolf Vohburg. de S. Emeram. apud Henr. Canis. antiquar. Lect. Tom. II. Lib. I. Cap. I. *Dioto scilicet vir illuster, cui filii in regnum non successerant.*

Megin-

Meginfred. apud cit. Canis. de S. Emeramo Cap. VI. pag. 18. *Hujus Monarchiam Theodo Dux provinciæ, qui tunc possedit, comperto sancti Pontificis introitu &c.*

(e) Marc. Velser. Rer. Boic. L. III. Post eam rerum conversionem, quæ superiori libro explicata est, primum ex Bojis Theodonem, trajecto Danubio Romanam provinciam principatus specie tenuisse Boicorum annalium consensus habet: constanter adeo, ut suum expeditioni annum assignent, nulla variationis levitate. Quod in re magna & antiqua, *quæ olim per manus tradi potuit, externis testimoniis confirmari nunc non potest, evincendæ veritatis opinioni non nihil est.*

(f) Cassiodor. Chron. ad an. 504. *Cethæus VC. Cos. Hoc Cos. virtute D. N. Regis Theoderici victis Bulgaribus Syrmium recepit Italia.*

Item ad an. 508. *His Coss.* (Venantio Jun. & Celere) *contra Francos a Domino nostro destinatur exercitus, qui Gallias Francorum deprædatione confusas, victis hostibus ac fugatis, suo acquisivit imperio.*

Jornand. Hist. Goth. Cap. 58. *Non minus tropæum de Francis per Hiobam suum Comitem in Galliis acquisivit, plus triginta millibus Francorum in prælio cæsis.*

(g) Nota marg. ad Cassiodor. Chron. an. 504. *Pannonia, Rhætiæ, Noricum restitutæ Italiæ.* Die Buchstaben verrathen die Hand des Gelehrten.

(h) Jornandes cit. cap. 58. *Nam & Thiodem, suum armigerum, post mortem Alarici generi,*

neri, tutorem in Hispaniæ regno Amalarici nepotis constituit.

§. IV.

Es war also jener Theodo, zu dem im Jahre 649. der heilige Emeram gekommen, der Erste dieses Namens. Wahrscheinlicher Weise mag er um das Jahr 610. zu leben, und bald nach dem Jahre 630. zu regieren angefangen haben, weil er im Jahre 652. schon erwachsene und mannbare Kinder hatte, einen Sohn nämlich mit Namen Landbert, und eine Tochter, Uta genannt, welches wir aus der emeramischen Geschichte wissen. Es wäre keck, wenn ich gerade zu behaupten wollte, dieser Theodo sey ein Sohn Garibalds des Zweyten gewesen, weil Garibald sich eben um die Zeit mit einer friaulischen Prinzeßin verheurathet, da, wie ich eben gemeldet, Theodo vielleicht gebohren worden, nämlich um das Jahr 610. Es war möglich; das folget daraus; und weiter nichts. Daß aber Reginotrudis, eine fränkische Prinzeßin, König Childeberts oder Theodeberts Tochter, die Gemahlin Theodo des Ersten soll gewesen seyn, scheinet so gar wider alle Möglichkeit von unsern baierischen Geschichtschreibern behauptet zu werden. König Childebert, nachdem er bey 20. Jahre regieret hatte, starb im Jahre 596.: es ist also nicht wohl möglich, daß eine von seinen Töchtern erst nach dem Jahre 630. gegen 640. sich sollte verheurathet haben. König Theodebert der Zweyte wurde im Jahre 612. samt seinem einzigen Sohne

Sohne Meroveus um das Leben gebracht; er schicket sich also eben so wenig für den Vater der angeblichen Gemahlin des Theodo, als Childebert. Aber König Dagobert der Zweyte hatte nebst der Irmina und Adela noch eine dritte Tochter, Regentrudis mit Namen: War vielleicht diese die Gemahlin unsers Theodo? Nein! sie war vor dem Jahre 662. nicht gebohren: sie konnte also die Gemahlin Theodo des Ersten nicht seyn. Wir wollen nur aufrichtig gestehen, daß wir die Gemahlin Theodo des Ersten nicht kennen.

§. V.

Die Geschichte des heiligen Emerams ist zu bekannt, als daß ich mich dabey aufhalten sollte; besonders, da ich nichts neues über die alte Legende vorzubringen habe: Nur giebt sie mir Gelegenheit, den damaligen Zustand der Religion in Baiern, und die besondere Frage zu untersuchen, ob Theodo der Erste ein Christ gewesen? Von Garibald dem Ersten ist es im zweyten Stücke dieser Beyträge gemeldet worden, daß er ein Christ gewesen, und auch seine Kinder christlich erzogen habe: Ist nun, wie es sehr wahrscheinlich ist, Taßilo sein Sohn, Garibald der Zweyte sein Enkel, und Theodo sein Urenkel gewesen, so folget von sich selbsten, daß die christliche Religion wenigstens in der herzoglichen Familie unveränderlich fortgepflanzet worden. Und sonderbar, wenn man mir zugiebt, daß die Agilolfinger von fränkischer Abkunft gewesen, so ist schon gar nicht

mehr zu zweifeln, daß sie in dem anererbten Christenthum allezeit standhaft geblieben. Aber diese christlichen Herzoge werden sie sich wohl um die geistliche Glückseligkeit ihrer Unterthanen gar nicht bekümmert haben, da doch selbst die austrasischen Könige bey Verbesserung der baioarischen Gesetze hauptsächlich dahin gesehen, daß alles nach Ordnung der christlichen Religion eingerichtet würde? (i) Sollten wohl die Herzoge nicht damit verstanden gewesen seyn? Oder werden sie die Vollziehung solcher Gesetze nicht bewirket haben? Schon im Jahre 614. kamen die Heiligen Eustasius und Agilus in Baioarien, und predigten die reine christliche Lehre, nicht so fast wider die Götzendiener, als wider die Ketzer, welche sich eingeschlichen. (k) Thaten sie dieses nicht auf Einladung und Befehle Garibalds des Zweyten, der damals regierte, so geschahe es doch mit seinem Willen und Gutheissen; weil er es sonst leicht hätte verhindern können, wenn er ein Heide gewesen wäre. Wie sehr bemühete sich nicht Theodo der Erste, den heil. Emeram bey sich zu behalten, da derselbe vielmehr den unglaubigen Hunnen das Evangelium predigen wollte? Zum Bischofe, zum Vorsteher der baierischen Klöster wollte er ihn machen, damit der heilige Mann nur im Lande bleiben möchte. (l) Und wirklich hat er so viel von ihm erhalten, daß er drey ganze Jahre in Baioarien zugebracht, die Ueberbleibsel der Abgötterey, welche die neubekehrten Landesinwohner noch nicht vollkommen abgeleget hatten, gänzlich auszurotten. (m) Es scheinet mir überflüßig zu seyn,

noch

noch weiters zu erforschen, ob Theodo der Erste ein Christ gewesen? Er, der Klöster und Kirchen in seinem Lande, und besonders in seiner Residenzstadt hatte; (n) der den heiligen Emeram so gütig empfangen, so eifrig eingeladen, daß er seine apostolische Arbeiten vielmehr an die zwar schon christliche, doch im Glauben noch unvollkommenen Baioarier, als an die unglaubigen und gottlosen Hunnen verwenden möchte; (o) der dem entseelten Leichnam eben des heiligen Emerams zwischen einem Chor psallirender Priester, unter fliegenden Fahnen und angezündetem Rauchwerke, das ist, in einer förmlichen christlichen Proceßion entgegen gegangen, und denselben bis in das Georgenkirchlein begleitet hat, (p) der sollte kein Christ gewesen seyn? Aber wer widerspricht es dann? — Diejenigen, welche ausdrücklich Theodo den Zweyten, der aus den Händen des heiligen Ruperts die Taufe empfangen, als den ersten christlichen Herzog in Baivarien haben wollen, weil sie weder einen zeitverwandten, noch sonst giltigen Zeugen, viel weniger eine glaubwürdige Urkunde finden, die ihnen darthun könnte, daß vor ihm ein baierischer Herzog sich hätte taufen lassen. Allein warum soll denn Aribo kein giltiger Zeuge seyn, der etwann 60. oder höchstens 70. Jahre nach dem Tode des heiligen Emerams zu leben angefangen, und um das Jahr 764. als Bischof von Freysingen desselben Leben beschrieben hat; oder warum sollte er eben von der Taufe des Theodo Meldung thun, da er solche Handlungen von diesem Herzoge beybringt, die der-

selbe, ohne getaufet zu seyn, niemals würde unternommen haben.

(i) Prolog. Leg. Bajoar. *Et quidquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post hæc Childebertus Rex incboavit, sed Chlotarius Rex perfecit. Hæc omnia Dagobertus Rex — — — in melius transtulit.*

Conf. Tit. I. a Cap. 1. ad 14. de Ecclesiasticis Rebus & Ecclesiarum Jure. Tit. VI. a Cap. 1. ad 3. de Nuptiis & Operationibus inlicitis prohibendis. Tit. XVIII. a Cap. 1. ad 7. de Mortuis & eorum Caussis.

(k) Jonas Monach. Bobiens. in Vita S. Eustasii. *Reversus ergo venerabilis vir Eustasius ad Luxovium, magistri (Columbani) præceptum implere parat, ut gentes, quæ vicinæ erant, fidei pabulo alerentur. Progressus igitur, Wariscis prædicat, quorum alii idololatriæ cultibus dediti, alii Fotini vel Bonosi errore maculati erant. His ad fidem conversis, ad Boios: qui nunc Bicarii* (al. Bavoearii) *vocantur, tendit, eosque multo labore imbutos, fideique lineamentis correctos, plurimos eorum ad fidem convertit. Ubi cum aliquantisper moratus fuisset, dimisit sagaces viros, qui cœpti laboris in studio desudarent; ipse vero ad Luxovium remeare studet.*

Scriptor anonym. Vitæ S. Salabergæ ex Edit. Mabillonii Sec. II. Benedictin. Cap. 1. n. 2. *Nam cum in illo tempore gens Baicariorum, quam Orosius vir eruditissimus & historiarum cognitor Boios prisco vocabulo apellat, in extrema Germania sita, Bonosiaco infecta errore, quam Bonosiacam hæresim defen-*

defensores sanctæ Ecclesiæ notarunt: quæ hæresis antiqui & callidi bostis irretita habenis, purum hominem Dominum nostrum Jesum Christum absque Deitate Patris esse censebat. Ad quam nefariam & insanam doctrinam confutandam immo resecandam venerabilis Vir Eustasius Abbas divino nutu instigatus spiritu, ex Luxovio monasterio, in Vosago saltu sito, advenit.

Vita S. Agili in Actis SS. ad diem XXX. Aug. *Qui* (SS. Eustasius & Agilus) *directo calle ad Boios, quos illius incolæ Bodoarios vocant, pervenerunt, & multo labore catholicæ fidei dogmate imbutos plurimos illorum ad fidem christianitatis converterunt.*

(l) Aribo in Vita S. Emerami Cap. I. n. 5. *Tunc prædictus Theoto Bajuvariorum gentis Dux — petebat, ut tantus & talis Deo notus Episcopus apud se & suos remansisset. Postquam vero dulcia illius prædicamenta gustaverat,* (statuit, quod) *sinendi locum egressionis consentire non deberet, sed largiendo vultu honesto in jam memorata provincia Pontifici possessiones concedere deberet, &* (ita ut) *eorum Pontifex esse debuisset, & si ita dignaretur* (al. dedignaretur) *vel pro humilitatis studio abbas hujus provinciæ cœnobiis normali studio præesse non recusaret.*

(m) Idem. n. 7. *Sed habitatores ejus neophyti eo in tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt. — Unde Venerabilis Pontifex per triennium satagebat per urbes infra prædicti principis fines, per oppida, per vicos & fidelium domos discurrens, instantissimæ curæ intentus, aliis fidei semina plantabat in pectore, aliis vitia sagaci sermone radicitus ex corpore abscindebat.*

(n) Idem cit. Cap. I n. 5. *Abbas hujus provinciæ cœnobiis normali studio præesse non recusaret.* Cap. III n. 31. *Ad Ecclesiam B. Petri Apostoli in villa publica Ascaim nuncupante, sitam pervenerunt.* Cap. III. n. 34. *Tunc collecto corpore per manus Sacerdotum in B. Georgii Ecclesiam deferentes, ibi ut erat dignum, cum summo honore sepelierunt.*

(o) Idem Cap. I. n. 5. & 6. *Theoto — illunc* (ad Avares) *eum ire minime sinere professus est. — Sacer Dei famulus se in hoc exisse ait a Gallorum finibus, ut gentes Hunorum, quæ ignorant Deum cœli, hoc est, Christum crucifixum, convertere debuisset; dum minime explendi cœptum iter licere sibi agnosceret, supplicanti Duci consentit.*

Meginfred. in Vita S. Emeram. apud Henr. Canis. antiq. Lect. Tom. II. Cap. I. n. 5. *Theodo Dux infit, se tam pio studio nihil opponere — monere autem potius & supplicare, quatenus apud se suosque beatus Pater morari dignaretur, quos tam rudes & imperfectos in fide præteriri fas non esset, — neve sic diligeret impios, ut negligeret pios.*

(p) Aribo c. I. Cap. III. n. 33. *Cum autem pervenissent viri cum corpore beati Dei Martyris ad civitatem* (Radasponam,) *quo tendebant, & ibi, ut erant docti, salubrem eligerent portum, obviam his factus est princeps terræ cum satrapis & sacerdotibus deferentes vexilla cum turibulis: (erat enim innumerabile cum viris & mulieribus promiscuum vulgus:) qui exaltata voce ymnificabant Domino &c.*

Meginfred. c. I. Cap. II. n. 20. *Hac alacritate urbem prædictam ingressi, obviam habuerunt sacros Cleri ordines & prævia religionis vexilla*

xilla

xilla, cum reliquo processionis ritu, principemque Theodum provinciæ cum optimatibus &c.

§. VI.

Von Theodo dem Ersten ist nur die Frage noch übrig, wie lange er regieret habe? Hievon hängt es eigentlich ab, ob man zween oder drey Theodonen nach einander zulassen müsse. Hätten uns ächte Chroniken den Sterbtag unsers Theodo aufgezeichnet hinterlassen, so wäre der Zweifel entschieden; nun aber können wir uns in deren Abgang nur mit Muthmassungen behelfen. Theodo der Erste hatte im Jahre 652. wenigstens einen Sohn und eine Tochter, welche sich eben, wie uns aus der emeramischen Geschichte bekannt ist, in der Blüthe und Hitze ihrer Jugend, folglich in einem Alter von etwann 20. Jahren befanden: Ich werde also nicht viel fehlen, wenn ich sein, des Vaters, Alter auf 40. Jahre und etwas darüber rechne: Er konnte also natürlicher Weise noch wohl 20. bis 30. Jahre erleben; ja er konnte seine Tage gar bis auf das Jahr 686. erstrecken, da nämlich Theodo der Zweyte, wenn anderst der Chronik von Chremsmünster zu trauen, (q) zu regieren angefangen; daß wir also mehr als zween Theodonen ganz nicht nöthig haben; denn gleichwie Theodo der Erste 75. oder 76. Jahre alt hat werden können, also konnte Theodo der Zweyte vom Jahre 686. bis 718. regieren; wo dann ein dritter Theodo, der ohnedem in den Geschichten gar keinen Grund hat,

hat, gänzlich überflüßig wäre. Für Theodo den Ersten, wann er auch immer gestorben, war es gewiß Unglück genug, daß ihm keines aus seinen Kindern auf den Thron gefolget: (r) Landbert und Utta starben im Elende; (s) andere Söhne aber, wenn er doch noch einige gehabt, sind vielleicht eben wegen der an dem heiligen Emeram verübten That, die Gott an der ganzen Familie strafen wollte, (t) nicht zur Regierung gekommen.

(q) Chron. Cremifan. ad an. 686. *Theodo Dux Wawariæ per Reges Francorum efficitur.*

(r) Arnolf. Vohburg. de Mirac. S. Emeram. L. I. Cap. 1. *Dioto vir illuster, cui filii in regnum non successerant.*

(s) Meginfred. de S. Emeram. Cap. XV. *Lampertus consurgente contra eum nata ex sceleribus suis occasione, perpetuo damnatus exilio, procul a suis digno despectu evanuit.* Idem Cap. IX. *Utam — exhæredatam in Ausoniæ longinqua relegat, perpetuo puniendam exilio, quam nunquam miseratio paterna revocavit.*

(t) Idem Cap. XV. *Hac in posteros hæreditate pœnarum relicta, ut infra paucos annos, immaturæ mortis falce præcisi, pene omnis vita difficulter extorta, pro innocuo Martyris sanguine discerperentur. Qui vero superesse poterant, vel adhuc supersunt, eadem infelicitatis forma miseram testantur prosapiam & calamitosam brevitatem imbecillis vitæ suspiriis debent potius quam usibus. Et quid mirum, si consanguineos ejus sanguis innocens tetigit, cum & ædificia &c.*

§. VII.

§. VII.

Nach jenem Theodo, dem seine Söhne in der Regierung nicht gefolget, mithin nach eben bemeldten Theodo dem Ersten kam ein anderer Theodo, der den heiligen Rupert aufgenommen, (u) zwar kein Sohn des Erstern, doch gewiß ein Agilolfinger, nach der Vorschrift des baivarischen Gesetzes. Wie nahe er mit seinem Vorfahrer verwandt gewesen, kann mit keinem Grunde bestimmet werden. Allem Ansehen nach muß er sich schon vor dem Jahre 686., welches gemäß der chremsmünsterischen Chronik das erste Jahr seiner Regierung war, verehelichet haben; weil er um das Jahr 700. drey erwachsene Söhne hatte, mit denen er um eben diese Zeit die Regierung und das Land selbsten getheilet. (w) Kraft dieser Theilung bekam Theodebert jenen Strich von Baivarien, der an Italien gränzte, und damals Rhetien hieß. Dem Grimoald ward der Südergau, oder das gegen Mittag gelegene Baivarien zu Theil. Dem Theodebald endlich räumte Theodo den Nordgau oder das mitternächtige Baivarien ein; für sich selbst aber behielt er den östlichen Theil samt Regensburg, als seiner Residenzstadt. Wie diese Tetrarchie nach der Zeit abgeändert worden, wird am Ende dieser Abhandlung vorkommen. Die Gemahlin jenes Theodo, zu dem der heilige Rupert gekommen, soll nach Welsers, Falkensteins und einiger anderer Meinung jene Reginotrudis gewesen seyn, von der schon unter Theodo dem Ersten die Rede gewesen. Ja! Reginotrudis, die Tochter Dagoberts des Zweyten,

ten, schicket sich der Zeit nach für unsern Theodo; und da ich finde, (x) daß sie einige Grundstücke an ihre Schwester, die Aebbtißin Adela, käuflich überlassen, so ist es ganz wahrscheinlich, daß sie nicht allezeit in ihrem Vaterlande geblieben. Es ist also wohl möglich, daß sie in Baioarien gekommen; es ist möglich, daß sie die Gemahlin Theodo des Zweyten gewesen: Aber war sie es auch wirklich? — Die Zeitgenossen, oder sonst ältesten Geschichtschreiber melden nichts davon; die neue Chronik aber von St. Peter in Salzburg bringt in den öfters angerühmten Diptychen eine gewisse Folchaid zum Vorschein, als welche in der Reihe der verstorbenen Herzoginnen dem Theodo gegenüber angesetzet zu sehen ist, und also so gewiß für die Gemahlin unsers Theodo zu halten ist, als gewiß die Suanhilt oder Sonichild des Karl Martells Gemahlin gewesen. (y) Aber die Regentrudis könnte ja die erste und Folchaid die zwote Gemahlin unsers Theodo gewesen seyn, gleichwie die Sonichild die zwote und Rotrud die erste Gemahlin des Martells gewesen? Ja fürwahr, das könnte seyn; und ich wollte gerne glauben, daß es wirklich so gewesen, wenn ich eine giltige Urkunde fände, daß einmal eine Reginotrudis in Baioarien gewesen.

(u) Arnolf. Vohburg. de S. Emeram. L. I. Cap. 1. *Temporibus autem, quibus tantæ pesti remedia parabantur, hi Duces principabantur, Dioto scilicet vir illuster, cui filii in regnum non successerant. Item alius Theodo vir strenuus & alacer, sub quo clarissimus Christi Confessor*

fessor Ruopertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit.

(w) Aribo in Vita S. Corbinian. Cap. 10. *Eo tempore erat ibi devotissimus Dux Theodo, insignis potentia & virilis virtute, cum filiis decorus & nobilium virorum alacritate præcipuus, cujus longe lateque felix fama succreverat, Provinciam ipsam & soboli illius in quatuor partes divisit.*

(x) Mabillon. Annal. O. S. B. Tom. II. L. XXI. n. 25. ad an. 734. *Sub idem tempus humanis rebus excessit Adela seu Addula Abbatissa Palatiolensis monasterii prope Treviros. — Paulo ante obitum testamentum condidit — ubi se Dagoberti quondam Regis filiam dicit, nempe Dagoberti Austrasiorum Regis, Sigiberti filii. — Denique eidem monasterio alia etiam prædia confert, quæ a germana sua Regentrude dato pretio comparaverat.*

(y) Chron. S. Petri Salisburg. pag. 176.
Ordo Regum defunctorum cum Conjugibus & liberis.
Charlus. Suanhilt.
Ordo Ducum defunctorum cum Conjugibus & liberis.
Theoto. Folchaid.

§. VIII.

Es sollte überflüßig scheinen, von neuem die Frage aufzuwerfen, ob der heilige Rupert erst zu jenem Theodo gekommen, der um das Jahr 680. zu regieren angefangen, nachdem ein Mabillon und ein Hansitz eben dieses überzeugend bewiesen haben. Allein die sanctpetrensischen Mönche in Salzburg wollen sich

sich noch zu Tage nicht überreden lassen, daß ihr Kloster um mehr als ein ganzes Jahrhundert jünger seyn sollte, als sie es sich bisher eingebildet. Erst im Jahre 1772. gaben sie mit gemeinschaftlicher Arbeit, wie wenigstens das Titelblat anzeiget, die Chronik ihres Klosters an das Licht, (z) fiengen dieselbe von ihrem vermeinten Stiftungsjahre 582. an, und bemüheten sich, in einer vorläufigen langen Abhandlung die schon fast veraltete Meinung von der Ankunft des heiligen Ruperts im sechsten Jahrhunderte wiederum zu erneuern. Die gelehrte Welt hat dieses Werk mit Begierde aufgenommen; hauptsächlich, weil sie aus dem sanctpetrensischen Archive die Entscheidung der bekannten Streitfrage von der Ankunft des heiligen Ruperts erwartete. Ich hoffe also, den Liebhabern der baierischen Geschichte, die vielleicht keine Gelegenheit haben, besagte Chronik selbst einzusehen, einen nicht unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich ihnen die Hauptantworten, mit denen sich die Sanctpetrenser wider den gelehrten Mabillon und Hansitz wehren wollen, vor Augen lege. Klarheit halber will ich so kurz, als möglich, die vornehmsten Gründe anführen, mit denen Mabillon und Hansitz beweisen, daß Rupert nicht eher, als gegen Ende des siebenden Jahrhunderts in Baioarien habe kommen können.

I. Rupert kam, gemäß einer authentischen Urkunde, (aa) in Baiern, als ein König Childebert in Frankreich, und ein Herzog Theodo in Baiern regierte: Nun treffen diese beede Namen niemals

zusam-

zusammen als unter König Childebert dem Dritten; und Herzog Theodo dem Zweyten; das ist, gegen Ende des siebenden Jahrhunderts; Da also Rupert im zweyten Jahre der Regierung König Childeberts noch Bischof zu Worms war, (not. aa) konnte er vor dem Jahre 697. nicht in Baioarien kommen, weil Childebert erst im Jahre 695. König in Austrasien geworden.

II. Gemäß drey andern gültigen Zeugnissen (bb) kam Rupert zu jenem Theodo, der zu Nachfolgern gehabt erstens seinen Sohn Theodebert, seinen Enkel Hugbert, hernach den Odilo, und endlich den Taßilo: Nur dieser Theodo, der diese Nachfolger gehabt, regierte zu Ende des siebenden Jahrhunderts bis gegen das Jahr 718.; es kann also Rupert nur um diese Zeit in Baioarien gekommen seyn.

III. Aus einem unverwerflichen Dokumente (cc) erhellet, daß zu den Zeiten des heiligen Virgils, welcher vor dem Jahre 744. nicht nach Salzburg gekommen, noch fünf bis sieben Lehrjünger des heiligen Ruperts bey Leben gewesen: Es kann also Rupert nicht im Jahre 582. nach Salzburg gekommen seyn, weil sonst alle diese Männer wenigstens 130. Jahre müßten erlebet haben; welches ganz unglaublich ist.

Was sagen unsre Petrenser zu dem ersten Beweise, den sie selbst den stärksten nennen? Ich will

ihre

ihre Antwort recht aufrichtig verdeutschen. Baioarien, sagen sie, (dd) war vor Zeiten ungezweifelt in vier Tetrarchien abgetheilet, nämlich in Oesterreich, Steyermark, Italien, worunter Kärnthen und das heutige Tyrol begriffen war, und in die Mark Chamb, welche gegen Vindelicien her lag. Ueber eine jede von diesen Tetrarchien setzte der höchste Fürst (ich weiß nicht, verstehen sie hiedurch einen fränkischen König, oder einen andern baierischen Herzog ausser der Zahl der Tetrarchen,) einen Markgrafen oder Gränzeherzog als Statthalter. Es regierten also (ich will das Uebrige von ihrer Antwort ins Kurze bringen,) mehr Herzoge oder vielmehr Markgrafen zugleich; und da Paul der Diakon auf das Jahr 582. von einem Garibald, auf das Jahr 596. von einem Taßilo, und darnach wiederum von einem Garibald Meldung thut, verstund er nämlich nur jene Herzoge oder Könige, wie er sie nennet, deren Herrschaft an die Longobarden, seine Landsleute, anstieß; und es konnte an einem andern Orte, z. B. zu Regensburg ein Theodo regieren, zu dem in bemeldtem Jahre 582. der heilige Rupert gekommen. Nicht wahr, meine Herren Petrenser! so viel beyläufig wollen Sie in dem ganzen Num XII. sagen? Aber um Vergebung! mich dünket, Sie irren sich wohl um ein Paar hundert Jahre: So, wie Sie da schreiben, sahe es in Baioarien unter den Karolingern aus, nachdem sie die Herzoge unterdrücket, und zu Beschützung der Gränzen Markgrafen aufgestellet. Oder haben Sie

wohl

wohl nur eine einzige Urkunde, einen einzigen giltigen Zeugen, (einen Hübner oder Schönsleben, die Sie citiren, nehme ich nicht an,) daß Baiovarien von ihrem Ursprunge an bis auf das Jahr 700. also abgetheilet gewesen; und daß mehr Herzoge zugleich darinn regieret haben? Bischof Aribo schreibet vom Herzog Theodo, daß er um das Jahr 700. mit seinen drey Söhnen eine Tetrarchie errichtet. (not. w) Es war also diese Abtheilung etwas Neues; wie es dann auch Aribo als etwas Ausserordentliches scheinet angemerket zu haben. Vor dieser Zeit, wo wir immer hinsehen, geschieht nur von einem einzigen Herzoge Meldung. In dem baioarischen Gesetzbuche heißt es z. B.: **Der Herzog, der dem Volke vorstehet; der das Land in seiner Gewalt hat** ꝛc. Bey den ältesten Geschichtschreibern lesen wir eben auf die Zeit, da Rupert in dem petrensischen System in Baioarien gekommen, und das Land auf die besagte Art müßte getheilet gewesen seyn, **Childebert hat den Taßilo zum König, zum Herzoge der Baioarier, in Baioarien ꝛc. bestellet ꝛc.** Wer Einsicht in die alte Geschichte hat, wird nothwendig urtheilen müssen, daß die Antwort der Petrensermönche nur für eine Ausflucht anzusehen sey, die ihnen die Verzweiflung abgedrungen; damit sie nicht schienen gar still zu schweigen.

Auf den zweyten Beweis wissen sie weiter nichts zu antworten, als daß es zweifelhaft sey, ob jener Hugbert, der bey dem Arno vorkommt, ein Enkel des Theodo gewesen, und eben derjenige sey,

der

der zu den Zeiten des heiligen Bonifacius gelebet hat. (ee) Diesen Zweifel hat der gelehrte P. Bernhard Petz erreget; allein Hansitz hat ihn wieder gehoben: Und ohne ein Hansitz zu seyn, kann leicht ein jeder, der nur ein Paar Worte lateinisch verstehet, den vorgewandten Zweifel aus dem Arno und aus den Brevibus Notitiis auflösen; (ff) mit denen Arnolf von Vohburg gar ordentlich übereinstimmet: (gg) Daß es also billig zu bewundern, wie doch die Herren Petrenser einer aus drey unverwerflichen Zeugnißen erwiesenen, und, wie ich von gelehrten Männern nicht zweifeln kann, auch erkannten Wahrheit, die Ordnung der baioarischen Herzoge betreffend, länger widerstreben mögen.

Den dritten Beweis, von den Lehrjüngern nämlich des heiligen Ruperts, welche noch zu den Zeiten des heiligen Virgils gelebet haben, glauben die Verfasser der Petrenserchronik so gar gewiß, daß er ihrer Meinung günstig sey. (hh) Warum? weil unter den Lehrjüngern des heiligen Ruperts die Mönche von St. Peter in Salzburg verstanden werden, welche, da sie von diesem Heiligen gestiftet worden, sich noch heut zu Tage eine Ehre daraus machen, seine Lehrjünger zu heissen. Wohl ein guter Gedanke; und wirklich besser als jener des P. Mezgers, der fünf bis sieben Männer vom Jahre 623., als dem angeblichen Sterbjahre des heiligen Ruperts, da sie als seine Lehrjünger wenigstens 12. bis 15. Jahre haben mußten, bis auf das Jahr 747. leben läßt; daß sie also wenigstens 136. Jahre alt geworden. Auch

besser

besser als jener des berühmten klostermelkischen Bibliothekars, P. Bernard Petz, der die ganze Erzehlung von der Zeugenverhör des heiligen Virgils (not. cc) für unterschoben ausgiebt, ohne die Probe davon zu machen: Besser, sage ich, aber doch nicht getroffen; denn es waren ja nicht lauter Mönche, die als Lehrjünger des heiligen Ruperts und seiner Gesellen angegeben werden. **Dignolus**, z. B., aus welchem Zeichen ist er als ein Mönch anzusehen? Der Verfasser der Brevium Notitiarum hat den Mönchen ganz ordentlich die lezte Stelle nach andern Geistlichen eingeraumet, und sie durch den Beysatz Monachus unterschieden; daß also **Dignolus** und andere gewiß keine Mönche von St. Peter gewesen. Und **Madelhoch**, der Sohn eines gewissen **Madelgors**, welcher bey dem Herzoge Theodo Kanzler gewesen, war auch unter den Zeugen: Es muß gewiß dieser **Madelgor** ein gestandener Mann gewesen seyn, da er Kanzler geworden; und da Theodo in dem sanctpetrensischen System wenigstens vom Jahre 580. bis 620. regieret hat, konnte gewiß **Madelhoch**, des bemeldten Kanzlers Sohn, nicht später als um eben diese Zeit herum gebohren seyn; und doch lebte er noch im Jahre 747., da er nämlich von dem heiligen Virgil als Zeuge vorgerufen worden; folglich in einem Alter von beyläufig 120. Jahren. Da wird wohl der P. Mezger zu Hülfe kommen müssen: Nur Schade, daß sie ihn selbst verlassen haben.

Dieses sind beyläufig und im Kurzen die sanctpetrensischen Antworten, mit denen die drey Haupt-

beweise der zween großen Gelehrten, Mabillon und Hansitz, widerleget seyn sollen. Unpartheyische Leser, denen nichts daran gelegen, ob Rupert um ein Jahrhundert früher oder später in Baiern gekommen, wollen den Ausspruch thun, ob und was für ein Gewicht die alte Meinung von der Ankunft des heiligen Ruperts im sechsten Jahrhunderte durch die neue Chronik von St. Peter erhalten habe. Ich meines Theils bin eben durch diese Chronik ganz ausserordentlich bestärket worden, das Gegentheil zu behaupten, und (ich meine nicht, daß ich zu viel sage,) entscheidend zu erweisen. Das kostbare Manuskript, von dem ich schon im ersten Stücke §. XIII. Meldung gethan, und noch öfters thun werde, soll Bürge dafür seyn, daß Rupert unter jenem Theodo in Baioarien gekommen, der unter den regierenden Herzogen als der Lezte diesen Namen geführet, und eine Zeit vor und nach dem Jahre 700. gelebet hat. Betrachten wir nur diese Diptychen des Petrenserklosters, wie sie uns von der Seite 173. bis 177. in der neuen Chronik gedruckter vor Augen liegen: (ii) Zuerst zeiget sich eine vierfache Reihe der noch lebenden Mönche, 188. an der Zahl, worunter allem Ansehen nach die Mönche einiger andern Klöster begriffen sind, die mit dem petrensischen in einem geistlichen Bindniß stunden. Weiter darnach folgen die Verstorbenen; und zwar oben an in einer besondern Zeile die Aebbte, als Rupert, Vital, Ansologus, Savolus, Ezzius, Flobargis, Joannes und Virgil; woraus zu schlüssen, daß dieses Todtenregister von der Stiftung des Klosters an bis nach dem Jahre 784., da Virgil gestorben,

ben, doch aber nicht über die Lebenszeiten eines Bertrichs und Arno, des Virgils Nachfolger, fortgesetzet worden. Nach bemeldten verstorbenen Aebbten folgen in einer ebenfalls vierfachen Reihe die gemeinen Mönche, und zwar zu allererst **Kislar, Priester und Mönch, Kunialo, Priester und Mönch** ꝛc. Es waren aber eben diese zween ganz sicher die ersten Gesellen des heiligen Ruperts; woraus wieder zu schlüssen, daß dieses Register der Verstorbenen mit dem Ursprung des Klosters selbst angefangen worden. Hierauf folgen verschiedene Tabellen anderer noch lebender Personen, die entweder dem Kloster Gutes gethan, oder sich sonst in der Mönche Gebeth empfohlen hatten, als der Könige und Königinnen; der Herzoge samt ihren Gemahlinnen und Kindern; der Bischöfe, Aebbte und Aebbtißinnen. Endlich folgen in eben der Ordnung die verstorbenen Könige, Herzoge ꝛc. Ich setze zum voraus, daß die Sanctpetrenser nicht minder dankbar sowohl gegen ihre leibliche als geistliche Stifter und Gutthäter gewesen seyn, folglich die Namen der einen wie der andern in ihre Gedächtnißtafeln werden eingetragen haben. Nun stehet unter den verstorbenen Herzogen Theodo, wie Rupert unter den verstorbenen Aebbten, und Karl Martell unter den verstorbenen Königen oben an; nach ihm kommen Theobert, Grimoald, samt seiner unrechtmäßigen Gemahlin Bilitrud, Theodebald, Taßilo, Grimoald, (diese beede sind vermuthlich Söhne gewesen eines von den vorgehenden drey Brüdern,) Hugbert und Otilo. Dieser

Theodo also, der in oftbemeldtem Manuskripte in der Reihe der verstorbenen Herzoge als der Erste angesetzet ist, war eben derjenige, der den heiligen Rupert aufgenommen, und der zu Stiftung des salzburgischen Bißthums und des petrensischen Klosters so ansehnliche Güter hergeschenket: Nun dieser Theodo regierte gegen Ende des siebenden, und, als ein Zeitgenoß des Martells, zu Anfang des achten Jahrhunderts. Der Beweis davon ist klar: Jener Theodo, auf welchen kein anderer Herzog mehr unter diesem Namen gefolget, mithin Theodo der Letzte dieses Namens, regierte um die besagte Zeit: Theodo, der den heiligen Rupert aufgenommen, war der Lezte dieses Namens, wie das so oft belobte petrensische Todtenregister anzeiget. Er regierte also um das Jahr 700., und stiftete um die nämliche Zeit das Kloster und die Kirche zu Salzburg. Zum Ueberfluß wird dieser Beweis von andern giltigen, selbst salzburgischen Dokumenten, als von dem Libello Arnonis und Brevibus Notitiis einstimmig unterstützet, daß er also nach dem Urtheil unpartheyischer Gelehrten wohl entscheidend heissen mag.

(z) Noviss. Chronicon antiq. Monast. ad S. Petrum Salisburgi O. S. B. — Opera & studio Cœnobitarum dicti Monasterii, præmissa disquisitione hist. chronica de Adventu, Fundatione & Obitu S. Ruperti. Aug. Vind. & Oeniponti, 1772.

(aa) Vita primigen. S. Ruperti, apud Henr. Canis. Antiq. Lect. Tom. II. pag. 248. *Tempore igitur Hildiberti regis Francorum, anno scilicet regni ejus secundo* (al. quinto) *honorabilis*

Con-

Confessor Christi Rudbertus *in Wormacia civitate Episcopus habebatur. — Cumque fama sanctæ conversationis illius longe lateque crebresceret, pervenit ad notitiam cujusdam* Ducis Bavariæ *regionis, nomine* Theodo *&c.*

(bb) Libellus seu Annotatio Arnonis Episcopi, apud cit. Canis. Tom. II. pag. 484.

Breves Notitiæ Donation. Eccles. Salisburg. apud cit. Canis. Tom. VI. pag. 1147.

Arnolf. Vohburg. de S. Emeramo L. I. Cap. 1. apud cit. Canis. Tom. II. pag. 36.

(cc) Breves Notitiæ Donation. Cap. 7. *Hæc omnia Virgilius Episcopus a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit, posterisque ad memoriam scripta dimisit. Quidam vero ex eis, qui ista illi dixerunt,* discipuli S. Rudberti *fuerunt & juniorum ejus; quidam filioli, ex quibus erat Isinhardus vir nobilis & filiolus beati senis Chunialdi Presbyteri, & Maternus,* Dignolus quoque discipulus S. Rudberti, *atque Joannes; alii quoque, qui hoc a senioribus audierunt, hæc ita omnia narrantes: ex quibus dulcissimus Presbyter, Othmarus frater ejus Presbyter,* Madelhoch *Presbyter,* filius Madelgori, Cancellarii Theodonis Ducis *&c. — Benedictus Diaconus — Joannes Subdiaconus — Arnhelmus monachus, Germanus monachus &c.*

(dd) Introduct. ad Chron. S. Petri, Num. XII. *Dicimus primo, a nemine dubitari, quod amplissima Bajoariæ ditio olim in quatuor tetrarchias fuerit divisa, Austriæ, Styriæ, Italiæ, sub qua & Carinthia & Tyrolis moderna, & in Chambensem, quæ Vindeliciam respiciebat, quibus a Principe*

 summo

summo singuli Marchiones seu Duces limitanei cum potestate vicaria imponebantur, ex quo inferimus &c.

(ee) Cit. loc. & Num. XII. *Concedimus pariter, quod Theodo habuerit filios Theodobertum & Grimoaldum, quod autem Hucbertus subjungatur, non filius sed nepos, plane incertum est, quod fuerit ille Hucbertus, qui exstitit tempore S. Bonifacii, & quem Arno instrumento suo inseruit, sed alius Huebertus vel Hucbertus filius Theodonis V., quem post Theodonem IV. allegat Brunerus L. 5. Annal.*

(ff) Arno in Lib. Tradit. Cap. 4. *Successor namque filius ejus* (Es war eben vorher die Rede von dem Herzoge Theodebert, des salzburgischen Stifters und Gutthäters Theodo Sohne.) *Huchbertus Dux &c.*

Brev. Notit. Cap. 4. *Eadem quoque intentione Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis tradidit &c.*

(gg) Arnolf. Vohburg. de S. Emeramo L. I. Cap. 1. *Is ergo Dux* (Theodo — sub quo Ruopertus Juvavium devenit. not. u) *filios habuit successores in regno Diotpertum videlicet atque Grimoaldum: post quos Ducatum genti huic præbuit Hucbertus. — Hujus atque Ducis temporibus beatissimus Præsul Bonifacius — ingressus Baioariam &c.*

(hh) Introduct. ad Chron. S. Petri, Num. XXI. *Hoc argumentum — nostræ sententiæ potius favere certo credimus. — Hinc aliqui fuerunt vocati discipuli S. Ruperti, pariter in testimonium adducti, discipuli, inquam, sodales aut verosimiliter religiosi illius congregationis, aut monasterii a S. Ruperto constructi*

ſtructi & fundati, cui & tunc præfuit ut Abbas & Epiſcopus S. Virgilius.

(ii) Chron. S. Petri ad an. 1004. ex Codice MS. ſub litera M.

Ordo Monachorum vivorum.

Heimo. Pr. m.	*Aoſtarpercht. m*	*Hiltimunt. m.*	*Theodoricus.*
Arnhelm. m.	*Majo. m.*	*Lantpercht. m.*	*Kiſalharius.*
Paldo. Pr. m.	*Urſinus. Pr. m.*	*Raginolf. m.*	*Perahart.*
&c.	*&c.*	*&c.*	*&c.*

Rupertus, Vitalis, Anſologus, Savolus, Ezzius, Flobargiſus, Joannes, Virgilius.

Ordo Monachorum defunctorum.

Kislarius. Pr. m.	*Cotadeo.*	*Pirhtilo.*	*Appo.*
Kunialdus. Pr. m	*Catafrid.*	*Amandinus. m.*	*Ainhart. m.*
Gawinus. Pr. m.	*Vitalis. Pr. m.*	*Wicco. m.*	*Kerhart.*
&c.	*&c.*	*&c.*	*&c.*

Ordo Regum vivorum cum Conjugibus & Liberis.

Charlus Rex.	*Faſtraat.*
Pipinus.	*Hrodrud.*
&c.	*&c.*

Ordo Ducum vivorum cum Conjugibus & Liberis.

Thaſſilo.	*Luitpirga.*
Deoto.	*Hrodrud.*
&c.	*&c.*

Ordo Regum defunctorum cum Conjugibus & Liberis.

Charlus.	*Suanhilt.*
Criſo.	*Perthrocda.*
Pipinus.	*Hiltegard.*
&c.	*&c.*

Ordo Ducum defunctorum cum Conjugibus & Liberis.

Theoto.	*Folchaid.*
Theoperht.	*Elinhaſt.*
Crimolt.	*Pilitruth.*
Theotolt.	*Waltrat.*
Thaſſilo.	*Liutpirc.*
Crimolt.	*Rotrud.*
Huiperht.	*Hiltifrid.*
Otilo.	

§. IX.

Nachdem alſo der heilige Rupert am Ende des ſiebenden Jahrhunderts auf Einladung des Herzogs Theodo des Zweyten in Baivarien gekommen, und zu Regensburg, als der damaligen Haupt- und Reſidenzſtadt, mit allen Ehren empfangen worden, war ſeine erſte Arbeit, den Herzog ſelbſt und die Vornehmſten des Volkes in dem wahren Glauben zu unterrichten, und ſodann mit dem heiligen Taufwaſſer abzuwaſchen. (kk) Billig entſtehet da die Frage, warum Theodo in einem Alter von wenigſtens 40. Jahren erſt im Glauben unterrichtet, und getaufet worden; da doch alle ſeine Vorfahrer, wie ſchon gemeldet worden, Chriſten geweſen; und auch die chriſtlichen fränkiſchen Könige keinen Götzendiener als Herzog werden beſtättiget haben? Bevor ich hierauf antworte, muß ich einen Blick auf die Geſchichte Theodo des Erſten zurückthun. Emeram arbeitete drey Jahre, die Ueberbleibſel der Abgötterey in Baivarien zu tilgen; (§. V. not. m) die nämlich nach den Predigten eines Euſtaſius und Agilus ſich

wieder

wieder eingeschlichen: Im Jahre 652. ward Emeram um das Leben gebracht; und Baioarien war bis zur Ankunft des heiligen Ruperts ohne Hirten und ordentlichen Lehrer. Unter dieser Zeit nun wurde Theodo der Zweyte gebohren, und erzogen. Er war zwar ein Agilolfinger, aber kein Prinz von dem regierenden Hause; es ist also wenigstens sehr zweifelhaft, ob er sich eben an dem herzoglichen Hoflager werde aufgehalten haben. Vielleicht mag er in irgend einer Gegend des Landes aufgewachsen seyn, da weder ein Priester war, noch auch Emeram jemals hingekommen, daß also auch unter ursprünglich christlichen Eltern aus Mangel des Unterrichts die größte Unwissenheit geherrschet, und er entweder gar nicht getaufet worden, oder doch nur so, daß man billig an desselben Giltigkeit hat zweifeln können, und also Rupert die Taufe wiederholet; worüber man damals wenig Anstand machte, wie uns der Brief des Papstes Zacharias an den Bonifacius, der wegen einer übel lateinischen Taufformel mit dem Virgil stritte, und die Taufe wiederholen wollte, sattsam belehret. (11) Eine zwote Antwort entnehme ich aus den Geschichten. Konstantin der Große wurde erst am Ende seines Lebens getaufet, ob er gleich sonst ein großer Eiferer für die christliche Religion war. Ambrosius und Martinus blieben Catechumeni; dieser vom zehnden bis in das achtzehnde Jahr seines Alters; jener bis er Bischof geworden. Theodosius und sonderbar Valentinian der Jüngere verschoben die Taufe in noch spätere Jahre; also zwar, daß der Leztere gar nicht getaufet worden, sondern als ein Ca-

techumenus verschieden. Nach den Zeiten unsers Theodo haben wir ein Beyspiel der verschobenen Taufe an dem Herzoge Hugbert, der nach Zeugniß des Aribo (mm) erst im männlichen Alter aus den Händen des heiligen Korbinians die Taufe empfangen. Auch Herzog Taßilo der Zweyte ließ seinen jungen Theodo sieben oder acht Jahre warten, bis er ihn von Papst Hadrian hat taufen lassen. (nn) Konnte nicht auch Theodo der Zweyte aus einer Ursache, dergleichen diese sowohl als noch viele andere mögen gehabt haben, die Taufe verschieben, z. B. um etwann die Gelegenheit zu erwarten, die Taufe aus den Händen eines heiligen Mannes, eines großen Bischofes oder Papstes zu empfangen; um in einem höhern Alter desto sicherer von allen auch wirklichen Sünden gereiniget zu werden, oder was dergleichen? Drittens endlich zweifle ich sehr, ob einige auch ältere Skribenten eben in dem allerengsten Verstande zu nehmen seyn, da sie uns erzehlen, Theodo sey durch den heiligen Rupert vom Heidenthum zur christlichen Religion bekehret, und samt den Vornehmsten von Adel getaufet worden; (oo) denn es ist gewiß, daß sie sich sehr oft der Worte Abgötterey, Unglaube ꝛc. bedienen, wo doch ungezweifelt nur von Ketzern die Rede ist. Selbst in dem Leben des heiligen Ruperts (pp) heißt es, daß er von den Unglaubigen aus Worms vertrieben worden; ob es gleich sowohl alte als neuere Zeugen gewähren, (qq) daß es vielmehr die Ketzer, und zwar namentlich die Arianer gewesen, die ihn zur Stadt hinausgejaget. Die Taufe belangend, könnte nicht etwann durch dieses

ses Wort die solenne Entrichtung der Taufcerimonien verstanden werden, oder vielleicht gar nur die Auflegung der Hände, wodurch die von den Ketzern Getaufte mußten gereiniget werden? (rr) Ich sage vielleicht; denn wie es endlich mit der Taufe des Theodo immer hergegangen, so wird doch niemals diese Folgerung bestehen können: Theodo der Zweyte wurde von dem heiligen Rupert getauft; mithin war er der erste christliche Herzog. Man beliebe zurück zu sehen, was ich in dem zweyten Stucke §. XII. von Garibald dem Ersten, und gleich oben §. V. von Theodo dem Ersten geschrieben habe.

(kk) Vita primigen. e MS. cæsareo apud Hansiz. *Hoc audiens præfatus Dux magno perfusus est gaudio, obviamque illi cum suis pergens, sanctum virum, Evangelicumque Doctorem cum omni honore & dignitate suscepit in Ratisbona civitate. Quem vir Dei cæpit de christiana conversatione ammonere, & de fide catholica imbuere, ipsumque non multo post & multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque baptismate regeneravit, & in sancta corroboravit religione.*

(ll) Epist. Zachariæ Pap. ad Bonifacium Episc. apud Harzheim. Concil. Germ. Tom. I. pag. 59. *Reverendissimo & Sanctissimo Fratri Bonifacio Episcopo, Zacharias Servus Servorum Dei. Virgilius & Sidonius Religiosi viri apud Bajoariorum Provinciam degentes, suis apud nos litteris usi sunt, per quas intimaverunt, quod tua reverenda fraternitas eis injungeret Christianos denuo baptizare &c.*

(mm) Aribo in Vita S. Corbiniani Cap. 28. *Hucbertus Corbinianum sibimet sacro fontis lavacro sociavit.*

(nn) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. *DCCLXXII. Tassilo Karinthiam subjicit, & filius ejus Romæ baptizatus est.* Item Bernard. Noric. Chron. Laureac. Pontif. apud eund. Pez. pag. 1303. DCCLXXV. *Idem Papa* (Adrianus) *Tassilonis filium baptizavit, scilicet Theodonem.*

Aventin in der deutschen Ausgabe seiner baierischen Jahrbücher: Als man zehlet nach Christi Geburt siebenhundert und zwey und siebenzig Jahr, ließ Herzog Thessel seinen Sohn, Herzog Diethen den achten zu seinem Anherrn König Desiderio in Italien führen, nachmals gen Rom, da ward er getauft am Pfingsttage von dem heiligen Vater dem Pabst Adriano dieses Namens dem ersten.

(oo) Brev. Notit. Cap. 1. *Primo igitur Theodo Dux Bajoariorum Dei Omnipotentis gratia instigante & Beato Rudberto Episcopo prædicante, de paganitate ad Christianitatem conversus, & ab eodem Episcopo baptizatus est cum proceribus suis Bajoariæ.*

Vita S. Rupert. ex MS. Florentin. & Canis. in Act. SS. ad diem XXVII. Mart. Num. 4. *Tunc ibidem S. Rudbertus — Ducem idolorum cultibus abrenunciare fecit, & in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis baptizavit.*

(pp) Ibid. Num. 3. *Sed Infideles, qui plurimi erant in illa regione Bormatiensi — virgis cæsum e civitate ejecerunt.*

(qq)

(qq) Eadem Vita S. Ruperti ex MS. Bodecensi: *Sed Infideles hæretici, qui plurimi erant &c.*

Joan. Frid. Schannati Hist. Episcopat. Wormat. pag. 308. *Rupertus — quod Arrianæ hæresis strenuus esset exstirpator, a Duce Berchtario, huic sectæ addicto virgis cæsus, quin & propria sede pulsus est.*

(rr) Epist. Zachariæ, not. II. *Quicumque baptizatus fuerit ab hæreticis in nomine Patris & Filii & Spiritus sancti, nullo modo debet rebaptizari, sed per solam manus impositionem purgari.*

§. X.

Herzog Theodo wollte auch für die Zukunft sorgen: damit Baioarien wegen Abgang der Lehrer nimmermehr in die alte Unwissenheit und Religionsverwirrung zurückfallen möchte, gab er dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen Ort auszusehen, wo er einen bischöflichen Sitz errichten könnte. (ss) Rupert versäumte diese Gelegenheit nicht, sondern erwählte den Platz, wo das alte Juvavia gestanden. (tt) Theodo, mit dieser Auswahl zufrieden, machte noch darüber eine reiche Stiftung, (uu) welche von seinem Sohne Theodebert und andern seinen Nachfolgern vermehret, nach und nach zu jenem ansehnlichen Staat erwachsen, den wir heut zu Tage das Erzbißthum Salzburg nennen. Bis daher ist alles richtig und gewiß: Nur ist die Frage, ob Theodo diese reiche Schenkungen als landesfürstlicher Eigenthümer und Herr von Baioarien, oder als Statthalter

halter der fränkischen Könige nur aus seinen Allodien gemacht habe? welches leztere der ungenannte Verfasser einer so betitelt unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg ꝛc. behaupten will; (ww) da er dem Theodo so gar die erste Amtspflicht daraus macht, seine Allodialgüter dem heiligen Rupert zu schenken; (xx) welches schon allein widersprechend genug ist, daß ein Statthalter aus Amtspflicht zu Verbreitung des Christenthums von seinen eigenen Gütern Stiftungen machen soll, blos zu genauer Erfüllung seines Amtes? Nein fürwahr, was Theodo mit Stiftung des bischöflichen Sitzes zu Salzburg gethan, that er nicht als königlicher Amtsdiener, sondern er that es aus einer eigentlichen landesherrlichen Vollmacht; welches seine eigene Geschichte, ohne zu wiederholen, was ich schon im zweyten Stücke §. IX. über diese Materie geschrieben, vollkommen beweisen soll.

I. Herzog Theodo gab dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen bischöflichen Sitz zu errichten. (not. ss) Neue Bißthümer errichten lassen, ist wohl dieses die Sache eines Statthalters? War nicht eine solche Erlaubniß zu geben zu allen Zeiten jenen Regenten vorbehalten, die eine wirkliche Landesherrschaft ausübten? Nun Theodo that dieses eigenmächtig; wenigstens finden wir in keinem Dokumente auch nur die mindeste Anzeige, daß er den Konsens eines fränkischen Königs dazu erholet; er war also gewiß Herr von dem Lande, in welchem er ein neues Bißthum errichten ließ.

II. Theodo gab dem heiligen Rupert die Erlaubniß, einen bischöflichen Sitz zu errichten, wo es ihm in dem ganzen Lande immer belieben würde: (not. ss) Er war also gesinnet, ihm, wo immer im Lande, eine Stiftung zu machen, dergleichen die salzburgische war. Er mußte also überall im Lande, da es nämlich dem neuen Bischofe einfallen würde, sich niederzulassen, so viele Güter besitzen, als zu einer solchen Stiftung vonnöthen sind. Es mußte ihm also auf eine gewisse Art das ganze Land allodial seyn. Ja, das ist es eben, was ich will: das ganze Land war ihm allodial, das ist, er war Herr vom ganzen Lande, und hatte überall freye Macht zu schenken, und zu stiften, was er wollte; sonst hätte er ja dem neuen Bischofe, die Auswahl des Orts belangend, niemals eine so uneingeschrenkte Freyheit zustehen können. Und mit diesem Satze stimmen die Worte der schon oben berührten Lebensbeschreibung so genau überein, daß ihnen der Verfasser der unpartheyischen Abhandlung Gewalt anthun müßte, wenn er sie auf sein System hinüber zwingen wollte.

III. Theodo schenket zum neuen Bischofssitze nebst andern sehr viel und ansehnlichen Gütern, welche in den salzburgischen Schenkungsbüchern der Länge nach beschrieben sind, sonderbar den zehnden Theil von den landesherrlichen Zollgefällen derselben Gegend; (yy) und zwar wiederum ohne den Konsens der fränkischen Könige; welches die so genannten Breves Notitiæ nicht würden verschwiegen haben, indem sie bey andern, vom Herzog Taßilo gemachten

machten Schenkungen, die Begünstigung des Königs Pipin fleißig beygesetzet. (zz) Nun! landesherrliche Zollgefälle, soll sie wohl ein königlicher Amtsdiener oder Statthalter verschenken, oder wie immer entäussern können? Ist es nicht vielmehr eben hiedurch handgreiflich erwiesen, daß Theodo landesfürstlicher Eigenthümer von Baioarien gewesen, weil er mit den landesherrlichen Renten und Kammergütern nach seinem Belieben geschaltet hat?

IV. Theodo hat die Landesregierung von Baioarien mit seinen drey Söhnen nach seinem Gefallen getheilet; und Aribo, da er dieses erzählet, (aaa) meldet nicht nur kein Wort von der Einwilligung eines fränkischen Königs, sondern er schreibet vielmehr so von dem Herzoge Theodo, wie man immer von jenen großen und eigenmächtigen Fürsten schreiben könnte, die vor und nach dem Theodo ihre Reiche ihren Söhnen ausgetheilet haben.

V. Daß aber Theodo nicht eine bloße Landesverwaltung oder Statthalterschaft mit seinen Söhnen getheilet habe, hat besonders Theodebert erwiesen, welcher als Herzog in Rhetien, oder dem heutigen Tyrol, welches Land ihm Kraft der väterlichen Theilung zugekommen, den von dem longobardischen Könige Aribert dem Zweyten vertriebenen Ansbrand und Luitbrand, seinen Sohn, durch ein baioarisches Kriegsheer in Italien zurückgeführet, und dadurch gar bis zu der longobardischen Königskrone befördert hat; (bbb) gewiß eine unverwerfliche Probe der

Landes-

Landesherrlichkeit, da er das Recht Krieg zu führen ganz frey und eigenmächtig ausgeübet. Nichts zu melden, daß Theodebert und sein Bruder Grimoald mit eben der Unabhängigkeit, wie ihr Vater Theodo, die reichsten Stiftungen und Geschenke gemacht, ohne daß auch nur einmal in den so vielen bis auf den heutigen Tag übergebliebenen Schenkungsbriefen die mindeste Meldung von einer königlichen Erlaubniß geschähe.

VI. Endlich bekräftiget das hohe Landesrecht unsers Theodo selbst Papst Gregorius der Zweyte in dem Unterricht oder so genannten Capitulari, welches er im Jahre 716. seinen Abgeordneten in Baioarien mitgegeben. (ccc) Die allerersten Worte dieses Verhaltungsbefehls gehen dahin, daß sich die päpstlichen Abgesandten mit dem Herzoge des Landes berathschlagen sollten, auf was Weise eine Versammlung der Priester, der Vornehmsten von Adel, und anderer Beamten veranstaltet, und darinn der Gottesdienst und Kirchenzucht angeordnet, besonders aber neue Bißthümer in dieser Provinz möchten errichtet werden. Sollte es vielleicht Papst Gregorius nicht gewußt haben, daß er sich vorzüglich an die Territorialobrigkeit zu verwenden habe, da es um eine Nationalversammlung sowohl der geistlichen als weltlichen Obrigkeit, und um Errichtung neuer Bißthümer zu thun war? Er wußte es gewiß; und eben darum, daß er sich an den Herzog der Provinz, der damals Theodo der Zweyte war, gewendet hat,

zeigte er augenscheinlich, daß selbiger der Grundherr, der Eigenthümer, und der eigentliche Landesfürst von Baioarien wäre; auf den es allein ankäme, eine solche Versammlung zu gestatten, oder zu verbiethen; sonst würde er dieses Geschäfte unfehlbar an die fränkischen Könige, oder doch an die schon damals sehr mächtigen Majordomus gebracht haben.

Sollte wohl dieses alles nicht erklecken, die Territorialherrlichkeit unsers Theodo zu beweisen? Oder welches sind dann die wichtigen Gründe, aus welchen in der berührten Abhandlung das Gegentheil will behauptet werden? Hauptsächlich und fast nur allein werden sie aus den baioarischen Gesetzen hergeholet, (not. ww) welche 1. die fränkischen Könige vorgeschrieben; (ddd) 2. nach deren Anleitung der König die Herzoge verordnet; (eee) 3. und dem Volk die Wahlsfreyheit nur unter gewissen Bedingnißen gelassen wird. (fff) 4. Widerspänstigen Herzogen wird die Absetzung verkündet; (ggg) 5. überhaupts aber werden die Herzoge zu Ausrichtung allerley königlicher Verordnungen angewiesen; (hhh) 6. zu deren Vollzug auch Grafen und Richter angestellet werden. (iii) 7. Der König behält überall die Konkurrenz; (kkk) 8. und die Strafgefälle ꝛc. gehören wenigstens zum Theil dem Könige der Franken. (lll) 9. Ein Herzog, der eine freye Person als leibeigen erkläret, muß selbst Strafe und Wehrgeld erlegen; (mmm) 10. und eben der Herzog kann nicht einmal seine eigene Unterthanen von der Gerichts-

Gerichtsbarkeit der in den Gauen hin und wieder aufgestellten Landesbeamten und Grafen eximiren. (nnn) Ich umgehe andere noch folgende Einwürfe, welche meistens nur auf jene Zeiten passen, da Odilo und Taßilo von den fränkischen Majordomus und nachmaligen Königen unterdrucket wurden; und antworte nur auf die eben berührte, welche unsern Theodo auch mit angehen.

1. Also ja! die Könige der Franken haben die baioarische Gesetze vorgeschrieben, gemehret, und geändert: das ist, sie haben die alten Landesrechte und Gewohnheiten, die in Baioarien von langen Zeiten her im Schwange waren, nach den fränkischen und zugleich christlichen Gesetzen, glaublich mit Zuziehung eines oder des andern baioarischen Gesetzkundigen, eingerichtet; aber ja nicht zum Präjudiz der Herzoge, denen sie vielmehr ganz besondere Freyheiten und Vorrechte zugestanden, worunter, gleichwie der Titel der höchsten Fürsten, (II. St. §. IX. not. mm) und die erbliche Thronfolge bey dem Geschlechte der Agilolfinger (I. St. §. I. not. a) namentlich ausgedruckt sind, also unfehlbar auch die Territorialherrlichkeit begriffen gewesen, wie es so viele Thathandlungen, die nur Theodo der Zweyte allein, ohne allem Widerspruche der merovingischen Könige, ausgeübet, sattsam beweisen.

2. Daß der König den Herzog verordnet, oder, eigentlich zu reden, bestättiget hat, ist eine un-

läugbare Probe, daß Baioarien auf eine gewisse Art unter der fränkischen Hoheit gestanden: Aber folget dann daraus, daß der bestättigte Herzog keine Landesherrlichkeit gehabt? Ohne aus der heutigen Reichsverfassung einiges Gleichniß beyzubringen, konnte nicht mit diesem Bestättigungsrechte auf Seite der fränkischen Könige, das Erbrecht in der Thronfolge auf Seite der agilolfingischen Familie bestehen, wie wir es aus den baioarischen Gesetzen wissen? Warum sollte nicht auch die Landesherrlichkeit der regierenden Herzoge damit bestehen können; besonders da die Landesherrlichkeit eine ganz natürliche Frucht von der erbrechtlichen Thronfolge zu seyn scheinet; denn da die merovingischen Könige dem ersten agilolfingischen Herzoge ein ganz besonders Vorrecht zustehen wollten, ist es wohl zu vermuthen, daß sie ihn vielmehr nur zu einen königlichen Amtsdiener, als zu einen wahren Landesfürsten haben machen wollen?

3. Dem Volk, schreibt der ungenannte Gelehrte, wird zwar auch die Freyheit belassen, einen Herzog aus dem Geschlecht der Agilolfinger zu wählen, jedoch mit dem Geding, wenn einer vorhanden, der dem König getreu und sonst tüchtig ist. Wenn doch hieraus wider die Landeshoheit der baiarischen Herzoge etwas sollte können gefolgert werden, wo stehet wohl dieß Ding alles geschrieben? Fürwahr in dem Gesetze, welches der H. Verfasser zur Probe anführet, (not. fff) findet sich weder von dem Wahlrechte des Volkes, noch

von

von einiger Bedingniß die mindeste Meldung. In allen sowohl geschriebenen als gedruckten Exemplarien des baivarischen Gesetzbuches heißt es: Der Herzog aber, der dem Volke vorstehet, der ist allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen, und muß es auch seyn, weil es ihnen die Könige unsere Vorfahrer also zugestanden haben, daß sie einen, der aus ihrem Geschlechte dem König getreu, und sonst tüchtig gewesen, zum Herzog bestellet, selbiges Volk zu regieren. Wer lateinisch verstehet, beliebe diese meine Uebersetzung mit dem Originaltexte zu vergleichen, und daraus zu urtheilen, ob er zu dem Absehen meines Herrn Gegners auch nur das Mindeste beytrage.

4. Setzen wir, das Gesetz von Abwürdigung der Herzoge habe seine vollkommene Richtigkeit; (II St. §. IX. not. 11) folget dann wohl daraus, daß der Herzog keine Landesherrlichkeit gehabt, weil er hat können abgesetzet werden? Anderer hieher dienlicher Beweise zu geschweigen, haben dann die fränkischen Könige, da sie dem ersten Agilolfinger Baioarien erbrechtlich gegeben, sich nicht gleichwie das Bestättigungs- also auch das Abwürdigungsrecht, im Falle nämlich der Felonie, vorbehalten, und doch zugleich die Territorialhoheit verleihen können? Daß sie es thun haben können, das wird mir hoffentlich mein Herr Gegner nicht absprechen; daß sie es aber wirklich so gethan, beweisen die oft berührten Thathandlungen, und zum Theil die Gesetze selbsten,

sten, die ich schon im zweyten Stück § IX. angeführet. So gar die Strafe des beschaulichen Lebens, die der Abwürdigung in dem Gesetze beygefüget ist, (ooo) in der gegentheiligen Abhandlung aber weggelassen worden, probiret an dem Herzoge der Baioarier etwas mehr als einen puren Statthalter; denn mit diesem leztern würde man eben nicht viel Komplimente gemacht haben, wie es die Beyspiele eines Poppo, Erchangers und Bertholds (II. St. §. IX. not. xx & yy) erweisen.

5. Der Herzog wird sowohl zur Anführung des Kriegsheers, als auch zum Justizwesen und Ausrichtung anderer königlichen Verordnungen angewiesen. Dieß sind die eigentlichen Worte der Abhandlung, welche zur Probe den Tit. II. Cap. 10. aus dem baioarischen Gesetzbuche (not. p) anführet. Und hieraus soll folgen, daß der Herzog nur ein königlicher Amtsbedienter gewesen, und daß er keine Landeshoheit genossen. Man lese doch die Worte des Gesetzes, ob sie wohl einem Herzoge die geringste Anweisung geben wollen: Das ist wahr; sie zeigen an, daß es das Amt und die ordentliche Verrichtung des Herzoges sey, seinem Volke die Justiz zu administriren, und zu Beschützung des Vaterlandes das Kriegsheer anzuführen, als welches die fränkischen Könige dem ersten Herzoge bey Uebergab der Provinz als seine Hauptpflicht anbefohlen haben; und deßwegen, sagt das Gesetz, soll sich kein Sohn eines Herzoges unterstehen, nach der Regierung zu stre-

streben, so lang sein Vater diese Hauptpflichten seines Amtes, gemäß nämlich der ersten Anweisung des Königs der Franken, noch versehen kann. Dieß und weiter nichts mehr kann das bemeldte Gesetz ausweisen; denn sonst würde es eben darum zu viel probiren; und der Herzog, dem in eben dem Gesetzbuche so große Vorzüge eingeraumet worden, würde von einem Grafen oder Richter nicht mehr zu unterscheiden seyn.

6. Freylich wurden zur Vollziehung der Staats- und Kriegsgeschäfte auch Grafen und Richter gebraucht: Aber was benimmt wohl dieses der Landesherrlichkeit des Herzoges, der selbst diese Aemter zu vergeben, und solchen nachgeordneten Obrigkeiten zu befehlen hatte, wie eben aus den Gesetzen erhellet, (ppp) da es erstens heißt: **Es sollten solche Richter bestellet werden, die mehr die Gerechtigkeit als das Geld lieben.** Wer sollte sie wohl bestellen? der König? Aber der giebt ja, gemäß dem Ausdruck der Worte, diesen Befehl einem andern: wem aber andern, als dem Herzoge? Hernach heißt es: **Wenn etwann einer, der einen Frevel begangen, zu mächtig wäre, daß ihn der Graf nicht zur Strafe bringen möchte, soll ers seinem Herzoge,** *Duci suo*, **melden, daß er ihn nach seinem Geseze abstrafe.** Es waren also die

Grafen eine nachgeordnete Obrigkeit, und mußten die wichtigere Händel aus den Gauen, denen sie vorstunden, an ihren Herzog bringen.

7. Daß der König überall die Konkurrenz behalten habe, wird aus dem angezogenen Texte (not. n) ganz nicht erprobet. Wenn je einer, lautet das Gesetz im wahren und eigentlichen Verstande, bey dem Kriegsheere des Königs, oder des Herzogs eine Unruhe erwecken, und es dadurch zu Raufereyen oder Todtschlägen bringen wird, der soll es für eine Gnade halten, wenn ihm sein König oder sein Herzog das Leben schenken wird. Welcher Unpartheyischer sollte wohl hieraus auf eine allgemeine Konkurrenz des Königs mit dem Herzoge schlüssen können? Oder man müßte nur sagen, daß auch der Herzog mit dem Könige eine allgemeine Konkurrenz gehabt habe. Es kommt bey dem angeführten Texte noch anzumerken, daß dem Herzoge eben wie dem Könige das Begnadigungsrecht, oder das so genannte Jus aggratiandi beygeleget wird, welches schon damals ein Zeichen der Landeshoheit war, weil man nicht findet, daß es einem Statthalter oder Amtsdiener jemals zugestanden worden.

8. Noch weniger ist es möglich, aus den zweyen Gesetzen (not. lll) zu erzwingen, daß die Strafgefälle und andere Früchte der Gerechtigkeit auch nur zum Theile dem Könige der Franken gehören. *Res ejus infiscentur in publico*, heißt es an beeden Stellen. Wenn ich das alte Latein recht verstehe; so können bemeldte Worte nur dieses sagen: Sein Hab und Gut soll zur landesherrlichen Kammer geschlagen werden. Vom Könige wird also nichts gemeldet; es wird auch nirgends in der ganzen unpartheyischen Abhandlung bewiesen, daß das Wort *Publicum* nur den Fiscum *regium* bedeute.

9. Aber der Herzog muß selbst Straf- und Wehrgeld zahlen, wenn er eine freye Person zu leibeigen macht, oder von einer rechtmäßigen Erbschaft ausschließt. Es ist wahr, der Herzog ist namentlich in dem Gesetze mit begriffen: was folget aber daraus? — Nichts weiters, als daß unsern Voreltern nichts Heiligers gewesen, als die Freyheit und Gerechtigkeit; da sich sogar die regierenden Fürsten des guten Beyspiels halber von jenen Gesetzen nicht ausnehmen wollten, die zu derselben Aufrechthaltung eingeführet worden. Daß ich dieses nicht ohne Grund nieder zu schreiben scheine, berufe ich mich auf das allererste Gesetz der Baioarier, (qqq) wo es heißt, daß, wenn eine freye Person ihr Gut, nach vorge-

gangener Theilung mit den Kindern, zur Kirche schenken will, es ihr niemand verwehren soll, nicht der Könitg, nicht der Herzog, noch sonst jemand. Da wir in diesem Exempel sehen, daß selbst die Könige ihre Gewalt zu Ehren der Religion durch ein öffentliches Gesetz wollten einschränken lassen, was Wunder, wenn die Herzoge in Ansehung der Freyheit und Gerechtigkeit, welche den Deutschen allemal so heilig waren als die Religion selbsten, ein Gleiches gethan? Das Straf- oder Wehrgeld belangend, scheinet sich die Sache so zu verhalten, als wenn sich in unsern Tagen ein großer Fürst bequemen wollte, in seinem eigenen Lande gewisse Accisen, oder Sperr- und Weggelder zu bezahlen, um hiedurch seine Gesetze allgemeiner und wirksamer zu machen.

10. Es wundert mich, daß der Herr Verfasser der Abhandlung diese Antwort nicht vorgesehen, da er wider die Landeshoheit der alten Herzoge endlich noch den Einwurf machet, daß sie nicht einmal ihre eigene Unterthanen von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten und Grafen zu eximiren befugt gewesen; denn ich frage: Waren die Könige befugt, ihre eigene Unterthanen von bemeldter Gerichtsbarkeit zu eximiren, oder waren sie es nicht? — Das Gesetz redet von den *Vassis Regis*, wie von den *Vassis Ducis*. Es war nämlich eine allgemeine Nothwen-

digkeit,

digkeit, durch ein besonders Gesetz fest zu setzen, daß niemand von den Landtagen sollte ausgenommen seyn; und dieses zu bewirken, wollten die Könige wie die Herzoge lieber ihre eigene höchste Gewalt einschränken, damit sonderbar die Großen des Reichs keine Ursache und Gelegenheit haben sollten, einige Ausnahme zu prätendiren. Gleichwie also der König von seiner höchsten Autorität nichts vergiebt, wenn seine Vasallen bey den Reichsversammlungen oder Landtagen erscheinen müssen; so benimmt es auch der Landesherrlichkeit des Herzoges nicht das Mindeste, wenn seine Unterthanen davon nicht eximiret werden können.

Ich habe mich nun über der Frage von der Landesherrlichkeit Theodo des Zweyten lange genug aufgehalten; der unpartheyische Leser soll das Urtheil sprechen, ob ich seine Ehre wider die unpartheyische Abhandlung sattsam gerettet habe.

(ss) Vita primigen. S. Ruperti apud Henric. Canis. Antiq. Lect. Tom. II. pag. 249. Edit. Ingolst. *Præfatus itaque Dux sancto viro concessit licentiam, locum aptum eligendi sibi & suis ubicunque ei placeret in hac provincia ad Episcopii sedem &c.*

Breves Notitiæ de Eccles. Salzburg. Cap. I. *Theodo Dux dedit ei potestatem circuire regionem Wabarorum & eligere sibi locum ad Episcopii sedem &c.*

(tt) Vita primigen. l. c. *Postea vero ad notitiam venit sancto Pontifici Rudberto, esse locum juxta fluvium Warum, antiquo vocabulo Juvavensem vocatum, ubi antiquis temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa ædificia & cuncta pæne dilapsa, silvisque cooperta. Hoc audiens vir Domini — cœpit Theodonem rogare Ducem, ut istius potestatis locum* (istius loci ei potestatem) *tribueret, — & Episcopii ibi sedem statueret.*

Brev. Notit. l. c. *Pervenit ad fluvium Juvarum, qui alio nomine dicitur Salzaba, in loco vocato Juvavo &c.*

(uu) Vita primig. l. c. *Quod ipse Dux consensit, tribuens in longitudine de territorio super lengas* (MS. Cæsar. apud Hansiz. super duas leugas) *possessiones, ut inde faceret, qui ei placeret.*

Brev. Notit. l. c. *Non longe postea venit jam præfatus Dux ibidem, dedit Domino & Sancto Rudperto Episcopo eundem locum ad Episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis illius & usque fagum stantem in medio campo in australi parte ipsorum, quod dicitur vulgo Hagenbuba, cum aquis circumquaque currentibus &c.*

(ww) Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg ꝛc. §. 5. Die Bischöfe als Landesherren in damaligen Zeiten nach dem heutigen Begriffe dieses Wortes zu beurtheilen, ist eben so weit gefehlet, als wenn man die Herzoge agilolfingischen Stammes zu landesfürstlichen Eigen-

thümern

thümern und Oberherren der baierischen Lande machen wollte. §. 6. Die alten *Leges Baioariorum*, welche als ein einheimisches Zeugniß nicht die mindeste Ausnahme leiden, belehren uns, daß das Land der Baiern eine Provinz des fränkischen Reichs, und die Herzoge Statthalter der fränkischen Könige darinne gewesen.

(xx) Ibid. §. 19. Es gehörte unter die ersten Amtspflichten der Herzoge, daß sie alles das, was zu Verbreitung des Christenthums diensam war, zu begünstigen suchten. Mithin war die Beförderung des Herzogs Theodo, die er dem heiligen Rupert bewiese, keineswegs eine Folge königlicher oder landesherrlicher Macht, sondern bloß eine genaue Erfüllung seines Amtes ꝛc. — Uebrigens waren die Herzoge Theodo und seine Nachfolger um so mehr befugt, das Bißthum Salzburg mit Gütern und Leuten zu beschenken, als nach den baierischen Gesetzen jedem frey erlaubt war, seine Allodialgüter ohne jemandes Einrede dahin zu widmen.

(yy) Brev. Notit. Cap. 1. *Similiterque tradidit ad eandem Sedem idem Theodo Dux, in loco, qui dicitur ad Salinas, fornacium loca XX. cum patellis & servitoribus suis, & tertiam partem de illo puteo, quo sal efficitur, & decimam partem de teloneo, quod ibi in dominicum tollitur, & rectam decimam de sale.*

(zz) Ibid. Cap. 9. *Soror Domini Pipini Regis, nomine Hiltrut, mater Thassilonis Ducis, concedente eodem Rege, post obitum viri sui Otilonis*

Otilonis Ducis — — dedit ad Juvavensem sedem &c.

Thassilo quoque una cum matre sua Hiltrude, concedente Domino Pipino Rege, dederunt DEO & S. Petro ad Juvavensem sedem &c.

(aaa) Aribo Vita S. Corbiniani Cap. 10. *Eo namque tempore erat ibi devotissimus Theodo Dux, insignis potentia, & virilis virtute, cum filiis decorus, & nobilium virorum alacritate præcipuus: Cujus longe lateque felix fama succreverat, Provinciam ipsam sibi & soboli illius in quatuor partes divisit.*

(bbb) Paul. Diac. L. VII. Cap. 34. *Postquam Ansprandus apud Bojoariam jam novem expletis annis exulasset, promoto tandem Theudeberto, decimo anno Bojoariorum ductor cum exercitu venit in Italiam, pugnavit cum Ariberto, & facta est ex utraque parte multa strages populorum.*

Sigebert. ad an. 710. *Ansprandus cum Bojoariis Italiam repetiit.*

(ccc) Capitulare Gregorii II. apud Harzheim. Concil. Germ. Tom. I. pag. 35. *I. Ut datis nostris scriptis ita cum Duce Provinciæ deliberetis, quatenus conventus aggregetur Sacerdotum & Judicum atque universorum gentis ejusdem primariorum &c.*

(ddd) Prolog. Leg. Baioar.

(eee) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 1. *Siquis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit in*

in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem &c.

(fff) Leg. Baioar. Tit. II. Cap. 20. ex MSto Bibliothecæ Ingolstad. academicæ: *Dux vero, qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, & debet esse, quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis: Qui de genere illorum fidelis Regi erat, & prudens, ipsum constituebat Ducem ad regendum populum illum.*

(ggg) Ibid. Tit. II. Cap. 9. *Siquis autem Dux &c.* II. St. §. IX. not. ww.

(hhh) Ibid. Tit. II. Cap. 10. *Siquis filius Ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum, vel per fortiam, & regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus nec cœcus, in omnibus jussionem Regis potest implere, sciat se filius contra legem fecisse.*

(iii) Ibid. Tit. II. Cap. 5. *Et exinde curam habeat Comes in suo comitatu, ponat enim ordinationem suam super centuriones & decanos & unusquisque provideat suos, quos regit, ut contra legem non faciant. &c.*

(kkk) Ibid. Tit. II. Cap. 4. *Siquis in exercitu, quem Rex ordinavit, vel Dux de provincia illa scandalum excitaverit — Et ille homo, qui hæc commisit, benignum imputet Regem vel Ducem suum, si ei vitam concesserint.*

(lll)

(lll) Ibid. Tit. II. Cap. 1. *In Ducis sit potestate homo ille & vita illius, & res ejus infiscentur in publico.* Cap. 2. *Siquis Ducem suum occiderit, anima illius pro anima ejus sit, mortem quam intulit, recipiat, & res ejus infiscentur in publico in sempiternum.*

(mmm) Ibid. Tit. VI. Cap. 3. *Ut liberum sine mortali crimine non liceat inservire, — qui contra hoc præceptum fecerit, sive Dux, sive judex, sive aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, quadraginta solidis sit culpabilis in publico. &c.*

(nnn) Ibid. Tit. II. Cap. 15. *Ut placita fiant per kalendas aut post quindecim dies, — & nemo sit ausus contemnere venire ad placitum, qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi sive Ducis &c.*

(ooo) Ibid. Tit. II. Cap. 9. — *Et insuper spe supernæ contemplationis sciat se esse condemnatum, & viam salutis amittat.* Ex Edit. Heroldi.

(ppp) Ibid. Tit. II. Cap. 5. *Et si talis homo potens hoc fecerit, quem ille Comes distringere non potest, tunc dicat Duci suo, & Dux illum distringat secundum legem.*

Tit. II. Cap. 17. *Judex autem talis ordinetur. — Propterea talis constituatur judex, qui plus diligit justitias quam pecuniam.*

(qqq) Ibid. Tit. I. Cap. 1. *Siquis liber persona voluerit & dederit res suas ad Ecclesiam, pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de portione*

tione

tione sua, postquam cum filiis suis partivit, nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. &c.

§. XI.

Nun haben wir in der Geschichte Theodo des Zweyten nichts mehr zu untersuchen, das einem Zweifel unterworfen wäre, als das Jahr seines Hinscheidens. Es ist aber erstens zu wissen, daß Theodo im Jahre 716. noch gelebet, weil er zu eben der Zeit jene bekannte Wallfart nach Rom angestellet, von welcher Paul der Diakon und Anastasius der Bibliothekar Zeugniß geben; welcher leztere das Jahr 716. durch zween sichere chronologische Charaktere ganz genau bestimmet. (rrr) Zweytens, daß Theodo vor dem heiligen Rupert gestorben, weil authentische Urkunden berichten; (sss) daß Theodo in seiner lezten Krankheit seinem Sohne Theodebert nebst dem Herzogthum Baivarien besonders den heiligen Rupert, der also noch bey Leben, und seine Kirche anbefohlen habe. Wenn ich nun annehme, daß Rupert, gemäß der allgemeinen salzburgischen Tradition, den 27. März, an einem Ostertage, gestorben sey; so folget von sich selbst, daß Rupert im Jahre 718. verschieden, weil der Ostertag während dem ganzen achten Jahrhunderte nur dreymal, nämlich im Jahre 707. 718. und 791. auf den 27. März gefallen. Es

starb also Theodo nach dem Jahre 716. und vor dem 27. März des Jahres 718. Mit diesem Satze stimmen unvergleichlich überein fast alle, zwar nicht gleichzeitige, inländische Chroniken, als die von Salzburg, jene des Bernardus Norikus, des Arenbecks 2c., welche den Tod unsers Theodo auf das Jahr 718. ansetzen. (ttt) Ein Manuskript vom dreyzehenden Jahrhunderte, welches die Acta SS. und Hansitz anführen, (uuu) setzet den Sterbtag Theodo des Zweyten auf das Jahr 717. an.

Nur einen einzigen Einwurf aus dem Leben des heiligen Korbinians muß ich noch beantworten. Aribo, der im Jahre 764. Bischof zu Freysingen geworden, schreibet von Korbinian, daß er das erstemal von Frankreich aus nach Rom gekommen unter dem Papste Gregorius, nämlich dem Zweyten, der ihn zum Priester und Bischofe geweihet. Weiter schreibet Aribo, daß Korbinian wieder in Frankreich zurückgekehret, und sich alldort gegen sieben Jahre aufgehalten; unter welcher Zeit er mit Pipin, genannt Heristall, Verschiedenes zu thun gehabt. Endlich habe er eine zwote Reise nach Rom gemacht, und sey bey der Gelegenheit in Baioarien zu dem Herzoge Theodo gekommen, von dannen zu dem Herzoge Grimoald, und endlich wieder nach Rom; wo er von

dem Papste Gregorius begehrte, seines bischöflichen Amtes, welches damals noch an keine gewisse Kirche angeheftet war, entlediget zu werden, und in irgend einem Kloster in der Einsamkeit leben zu dörfen. Nachdem er aber dieses nicht erhalten, sey er wiederum in Baioarien zurückgekehret, und habe zu Freysingen seinen bischöflichen Sitz errichtet. (www) Wann nun dieß alles wahr wäre, so hätte Korbinian vor dem Jahre 722. nicht in Baioarien kommen können, und Theodo hätte folglich in eben diesem Jahre noch leben müssen. Allein es ist gewiß und unstreitig, daß sich Aribo einmal geirret; entweder, da er schreibt, daß Korbinian in seiner ersten Römerreise zu Papst Gregorius dem Zweyten gekommen, der im Jahre 715. den 19. May zum Papst erwählet worden; oder, daß er bey seiner Heimkunft in Frankreich mit dem Pipin Heristall zu thun gehabt, als welcher schon im Jahre 714. gestorben. Es kommt also darauf an, wie dieser ganz gewisse und ungezweifelte Fehler des Aribo zu verbessern sey. Anton Pagi, Meichelbeck und andere meinen, es sey nicht wohl zu vermuthen, daß sich Aribo, welcher der vierte Bischof zu Freysingen gewesen, in dem Namen jenes Papstes soll geirret haben, der den ersten Vorsteher seiner Kirche zum Bischof geweihet: Leichter aber habe es geschehen können, daß er das Sterbjahr des

Pipins nicht gewußt, und also diesen anstatt seines Sohns, Karl Martell, namhaft gemacht habe. So scheinbar dieser angegebene Grund des aribonischen Irrthums auch immer ist, so habe ich doch weit mehr und wichtigere Ursachen, mit dem Baronius und Hansitz zu behaupten, daß sich Aribo viel mehr in dem Namen des Papstes Gregorius, als des Pipins geirret habe. Erstens, Aribo wußte, daß der heilige Korbinian von dem Papste Gregorius zu seinem bischöflichen Amte angewiesen worden; und unter demselben das Bißthum Freysingen errichtet habe: wie leicht konnte er sich da übersehen, als wäre Korbinian eben von dem Gregorius zum Bischofe geweihet worden, da es doch von seinem Vorfahrer, dem Papste Konstantin, etwann im Jahre 709. geschehen. Zweytens, die Geschichte des heiligen Ruperts, den selbst Pagi und Meichelbeck im Jahre 718. sterben lassen, (xxx) erfodert es ganz nothwendig, daß wir dem Aribo, der doch einmal gefehlet haben muß, eher diesen als jenen Irrthum beylegen; weil es sonst unmöglich zu erklären ist, wie Theodo vor dem Rupert sterben, und doch Korbinian zu dem Theodo habe kommen können. Drittens, die Geschichte des heiligen Korbinians selbst gehet viel ordentlicher auf einander, wenn wir seine Ankunft in Baioarien, und den Besuch, den er dem alten Herzog Theodo abgestattet, auf das Jahr 717., seine Rückkehr aber von

Rom,

Rom, und die Stiftung der freysingischen Kirche auf das Jahr 718. oder längstens 719. ansetzen; denn wie aus dem Aribo abzunehmen, (yyy) so hat Korbinian mehrere Jahre, mit Einrichtung seiner Kirche, mit Erbauung einiger Gotteshäuser und Klöster zugebracht, und in Freysingen gelebet, da Herzog Grimoald sein Land in der Ruhe und im Frieden regieret hat: Nun aber wurde er gleich im Jahre 725. das erstemal und im Jahre 728. das zweytemal von Karl Martell mit Kriege überzogen; (zzz) bey welchen Umständen es gar nicht wahrscheinlich wäre, daß Korbinian alles das hätte ausrichten können, was Aribo von ihm erzehlet, wenn er erst im Jahre 724., wie Meichelbeck dafür hält, angefangen hätte. Ich schätze also mit gutem Grunde die bischöfliche Kirche zu Freysingen um fünf bis sechs Jahre älter, als sie der gelehrte freysingische Geschichtschreiber angegeben. Viertens, das schon oben angeführte Manuskript vom dreyzehenden Jahrhunderte (not. uuu) meldet auf das Jahr 719., daß um diese Zeit der heilige Korbinian als Bischof zu Freysingen berühmt gewesen; welches alles diejenigen stillschweigend bekräftigen, die den Tod des Herzogs Theodo, ja auch des heiligen Ruperts auf das Jahr 718. ansetzen, worunter Meichelbeck selbst ist; wenn er nicht vielleicht mit dem Pagi behaupten will, Theodo habe den heiligen Rupert, ja vielleicht gar seinen Sohn Theodebert überlebet; welches eben

so viel heißt, als die zwey ansehnlichste und älteste salzburgische Dokumente, den Libellum Arnonis und die Breves Notitias umstossen; weil beede ausdrücklich den Theodebert des Theodo Nachfolger nennen, auch dessen der salzburgischen Kirche gemachte Schenkungen anrühmen; und besonders, weil die Breves Notitiæ die Krankheit des Theodo so beschreiben, (not. sss) daß man nicht zweifeln kann, es sey selbige die lezte in seinem Leben gewesen.

(rrr) Paul. Diac. Lib. VI. Cap. 44. *His diebus Theudo Baioariorum gentis Dux, orationis gratia Romam ad beatorum Apostolorum vestigia venit.*

Anastas. Bibliothec. in Vita Gregor. II. *Hujus temporibus signum in luna factum est Indictione XIV. & visa est cruentata usque ad mediam noctem: Eo itaque tempore Theodo Dux gentis Baioariorum ad Apostoli Beati Petri limina primus de gente eadem occurrit, orationis gratia.* Die angegebene Mondsfinsterniß und römische Zinszahl treffen auf das Jahr 716. ein.

(sss) Breves Notitiæ Eccles. Salisburg. Cap. 2. *Interea vero Dux Theodo infirmabatur, commendavitque filio suo Theodoberto Ducatum Bavariæ & Domini Rudberti Episcopi causam fideliter tuendam, & juniorum ejus &c.*

(ttt) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Tom. I. Script. Rer. Austr. *DCCXVIII. Theodo Dux obiit.*

Bernard. Noric. Chron. Bajoar. *DCCXVIII. Theodo Dux obiit, pro quo Theodowaldus & Grimoaldus filii ejus surgunt.*

Vit. Arenbeck. Chron. Bajoar. L. II. Cap. 12. *Præfatus vero Dux Theodo contemporaneus fuit Imperatoris Philippi II. alias Philippici, ducavitque annis decem, & obiit DCCXVIII.*

(uuu) Catalogus MS. Ducum Bajoariæ Secul. XIII. de quo Acta SS. in Vita S. Corbiniani, & Hansiz in S. Ruperto. *Anno DCCXVII. Theodo II. Dux Wawariæ, qui Germaniam* (Wawariam) *ad Christum convertit, obit.*

(www) Aribo in Vita S. Corbiniani apud Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Cap. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 18. 19. 20.

(xxx) Carol. Meichelbeck. Hist. Frising. Dissert. præv. II. pag. XII. *Itaque vero longe similius est, Rupertum primum decessisse anno 718. quam anno 623. quod idem egregie suadent plura alia argumenta ab eruditissimis Mabillonio & Pagio expensa.*

(yyy) Aribo l. c. Cap. 20. ad 26.

(zzz) Annal. Tilian. & Petav. apud du Chesne Tom. II. *Anno DCCXXV. quando Karolus primum fuit in Bajoarios.*

Annal. Tiliani alii apud eundem: *Anno DCCXXV. Karolus primum pugnavit in Bajoaria.*

Regino Chron. L. I. *Carolus Princeps X. anno regni sui* (d. i. im Jahre 725.) *cum Bajoariis pugnavit, eosque devicit.*

Annal. Tilian. l. c. ad an. DCCXXVIII. *Karolus secunda vice pugnavit in Bajoaria.*

§. XII.

Von den Söhnen unsers Theodo hatte keiner das Glück, lang zu leben: Theobald oder Theodebald starb schon vor dem Vater; und hat sein Tod, allem Ansehen nach, Gelegenheit gegeben, daß Theodo eine neue Landestheilung vorgenommen; da er nämlich den Theodebert aus Rhetien abgerufen, und ihm den Antheil des verstorbenen Theodebalds, das ist, Nordbaiern eingeraumet, sammt der Anwartschaft auf Ostbaiern; wovon er ihm glaublich die Verwaltung übertragen, da er die schon oben angemerkte Römerreise unternommen. Grimoald aber bekam nebst seinem Sudgau auch Rhetien; wie ihn dann Aribo bey der Rückkehr des heiligen Korbinians aus Rom als regierenden Herrn darinn vorstellet; zugleich aber auch wegen der unerlaubten Ehe mit Piltrud, seines Bruders Theodebalds hinterlassenen Wittwe bestrafet; (aaaa) wodurch dann alles unvergleichlich erprobet wird, was ich von dem Tode des Theodebalds, und der Uebersetzung des Theodeberts aus Rhetien in Nord- und Ostbaiern gemeldet habe. Theodebert also und Grimoald folgten ihrem Vater als Diarchen von Baioarien im Jahre 718. (§. XI.) Jener vermehrte die Güter und Einkünfte der salzburgischen Kirche; (bbbb) dieser stiftete ein neues Bißthum zu Freysingen. (cccc) Theodebert starb

starb vermuthlich im Jahre 724.; und sein Tod mag vielleicht Gelegenheit gegeben haben, daß Karl Martell das erstemal in Baioarien gekommen; wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, daß Grimoald mit Hintansetzung seiner Bruderskinder ganz Baioarien wiederum habe an sich bringen wollen; wo dann Hugbert, des Theodeberts Sohn und Nachfolger, (dddd) nicht des Grimoalds jüngster Bruder, wie Meichelbeck, aus einem Uebersehen, hingeschrieben, auf einer Seite bey Karl Martell, dem fränkischen Vicekönig, auf der andern bey Luitprand, dem König der Longobarder, der seine Schwester Guntrade zur Gemahlin hatte, wider den Grimoald wird Hülfe gesucht haben. Oder sage man mir eine andere Ursache, warum Martell im Jahre 725. mit einem Kriegsheere in Baioarien eingerücket? (§. XI. not. zzz) und warum Luitprand jenes Stück Landes an der Etsche an sich gerissen, da das baioarische Rhetien an Italien stieß, und worinn der in dem Leben des heiligen Korbinians so berühmte Flecken Majes gelegen, welcher bey der Rückkehr des bemeldten heil. Bischofes von Rom noch zu Baioarien gehörte? (eeee) Grimoald endlich, der dritte Sohn des Theodo, kam einige Jahre nach Theodeberts Tode gewaltthätiger Weise um das Leben. Le Cointe, Pagi, Eckhard, Hansitz, Männer, die ich alle nur mit Ehrfurcht nenne, bestimmen für die Mordgeschichte des Grimoalds das Jahr 725., weil Martell in diesem Jahre in Baioarien gekommen. (§. XI. not. zzz) Allein mit gütiger Erlaubniß dieser großen Gelehrten,

und mit allem Respekt, den ich ihrem Ansehen schuldig bin, behaupte ich, daß Grimoald erst im Jahre 728. oder 729. umgekommen; und dieses zwar erstens, damit ich den inländischen Chroniken etwas zugebe, die fast alle das Jahr 729. für den Tod des Grimoalds ansetzen. (ffff) Zweytens, weil, dem Aribo zu Folge, die Ermordung dieses Herzoges und der seelige Hintritt des Bischofs Korbinian nicht weit von einander entfernt seyn können; denn da er im 27. Kapitel das unglückliche Schicksal der herzoglichen Familie erzehlet, schreibt er im 28. Kap. nichts anders, als daß Hugbert den Korbinian zurückgerufen, und sich von ihm habe taufen lassen; gleich darauf aber im 29. Kap. fängt er von seinem heiligen Tode zu reden an. Da es nun aus drey Katalogen der freysingischen Bischöfe so viel als gewiß ist, daß Korbinian im Jahre 730. verschieden, (gggg) so schicket sich der Tod des Grimoalds am füglichsten auf das Jahr 728. oder 729. Drittens, ist aus den schon §. XI. not. zzz angeführten, so genannten tilianischen Jahrbüchern gewiß, daß Martell zweymal, nämlich im Jahre 725. und 728. feindlich in Baioarien gekommen; nicht wider den Herzog Hugbert; denn wir haben ja gar keine Ursache dieses zu sagen; also wider den Grimoald, der nämlich nach dem Jahre 725., da er gedemüthiget worden, durch neue Unruhen den fränkischen Vicekönig zum zweyten Feldzug im Jahre 728. gereitzet hat. Diese zwote Ankunft des Martells in Baioarien scheinen die belobten großen Kritiker übersehen zu haben, da sie den Tod

des

des Grimoalds auf das Jahr 725. anrechneten. Die gelehrten Benediktiner von der Kongregation des heiligen Maurus, welche das kostbare chronologische Werk von Berichtigung der Datum heraus gegeben, schreiben ausdrücklich von Karl Martell auf das Jahr 728., daß er verschiedene Siege über die Baivarier erhalten habe; (hhhh) ob sie gleich schon auf das Jahr 725. von einem baierischen Feldzuge Meldung gethan hatten.

Dieses sind also meine Ursachen, den Tod des Herzogs Grimoald bis auf das Jahr 728. oder 729. hinaus zu setzen. Und fast wollte ich glauben, daß man nichts dawider würde einwenden können, als mir Grifo einfiel, der Sohn des Karl Martells und der Sonichild, die nämlich mit der Piltrud, deren Nichte sie war, aus Baivarien fortgeführet worden. Schon im Jahre 741., nach dem Tode nämlich seines Vaters, führte er mit seinen Brüdern wegen der Erbschaft Krieg; und wirklich bemächtigte er sich der Stadt Laon. (iiii) Ist es wohl wahrscheinlich, wenn seine Mutter Sonichild erst im Jahre 728. oder gar 729. aus Baivarien weggeführet, und also er erst nach solcher Zeit gebohren worden, daß der eilf- bis zwölfjährige Grifo einer solchen Unternehmung fähig gewesen? — Nein, fürwahr das konnte er nicht seyn. Wenn er aber im Jahre 726. gebohren worden, und also schon 15. Jahre alt gewesen? — So ist es doch nicht wahrscheinlich, daß er in Person kommandiret, und Städte eingenommen habe. Er

mag

mag also um vier Jahre älter oder jünger gewesen seyn, so müssen die Worte der Geschichtschreiber allezeit so verstanden werden, daß diese Dinge zwar im Namen des Grifo, hauptsächlich aber auf Anstiftung seiner Mutter Sonichild, und durch seine getreue Anhänger geschehen seyn. Zu jenen neuen Unruhen aber, die er im Jahre 748. angefangen, war er alt genug, er mag gleich im Jahre 726. oder 729. gebohren worden seyn. Es fällt also auch der Einwurf wegen des Alters des Grifo weg; und es bleibt immer am wahrscheinlichsten, daß Grimoald, der dritte Sohn des Theodo, im Jahre 728. oder 729. umgekommen; wo ihm dann Hugbert, der Sohn des Theodeberts und Enkel des Theodo, als Herzog über ganz Baivarien im Frieden gefolget. Und hiemit endet sich die Geschichte der Theodonen in Baiern.

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

(aaaa) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 18. & 19.

(bbbb) Libellus Arnonis, Num. III. Item Brev. Notitiæ Eccles. Salisburg. Cap. 2. 3. & 4.

(cccc) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 20.

(dddd) Brev. Notit. Cap. 4. *Eadem quoque intentione Hucbertus Dux, filius & successor Theodoberti Ducis, tradidit &c.*

(eeee) Aribo in Vita S. Corbin. Cap. 18. *Qui dum Majensem Castrum intrasset, de præpositis captus est custodibus, sicut longe superius diximus,*

ximus, a Grimoaldo Duce præceptum esse, nec ulterius eum abire sinebant, nisi ad eorum Principem pergere professus esset. Item Cap. 29. *Cumque exitus viri Dei adpropinquasset, tempore obitus sui non ignarus, carnalem fratrem suum Ermbertum in Italiam ad Longobardorum direxit Principem, postulans firmitatem sui proprii conquestus in Magies — quia in eodem Castro dominabantur tunc in tempore Longobardi.*

(ffff) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Script. Rer. Austr. Tom. I. pag. 333. *DCCXXIX. Post Grimoaldum Dux Bawariæ Hucbertus fuit.*

Bernard. Noric. Chron. Bav. *DCCXXIX. Grimoaldus obiit, & ei Hugwertus succedit.*

Angel. Rumpler. Chron. Duc. Bav. *DCCXXIX. Grimoaldus Dux Bavarie obiit, cui Hugbertus in ducatu successit.*

(gggg) Meichelbeck. Hist. Frising. Part. I. pag. 25.

(hhhh) L'Art de vérifier les dates &c. page 533. *Charles remporte différentes victoires sur les Bavarois.*

(iiii) Annal. Metens. ad an. 741.

Inhalt.

§. I. Die Geschichte der Theodonen sieht bey den baierischen Geschichtschreibern sehr verwirrt aus.

§. II. Der Name Theodo ist fast nur den Baioariern eigen.

§. III. Vor dem siebenden Jahrhunderte war kein Theodo regierender Herzog in Baivarien.

§. IV. Jener Theodo, zu dem der heilige Emeram gekommen, war der Erste dieses Namens, und Herzog in Baivarien.

§. V. Dieser Theodo war ein Christ;

§. VI. Und regierte wahrscheinlicher Weise bis um das Jahr 680.

§. VII. Ihm folgte ein anderer Theodo,

§. VIII. Der um das Jahr 700. den heiligen Rupert aufgenommen,

§. IX. Und von ihm getaufet worden.

§. X. Eben dieser stiftete aus landesherrlicher Vollmacht das Bißthum Salzburg;

§. XI. Und starb im Jahre 718.

§. XII. Seine Söhne haben ihn nicht lang überlebet.

Errata:

Pag. 137.	lin. 14.	anstatt	erdichtenden	lese	erdichteten
— 139	— 12	—	seiner	—	einer
— 143	— 30	—	Gelehrten	—	gelehrten Aventins
— 157	— 13	—	Nur	—	Nun

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mederer, Johann Nep.

J. N. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern

Bd.: 1

Regensburg (1777)

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.700
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11692294-0
VD18 80102964-001